

Zinsbereinigte Besteuerung und Verlustvortrag – eine Mikrosimulation für deutsche Kapitalgesellschaften

Julia Wagner

Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
Diskussionsbeiträge

FACTS

2017/23

Zinsbereinigte Besteuerung und Verlustvortrag – eine Mikrosimulation für deutsche Kapitalgesellschaften

Julia Wagner*

Stand: 15.08.2017

Abstract: Im gegenwärtigen deutschen Steuersystem erfolgt insbesondere die Besteuerung von Kapitalgesellschaften weder finanzierungs- noch investitionsneutral. Mit Anwendung einer zinsbereinigten Besteuerung und der steuerlichen Abzugsfähigkeit kalkulatorischer Grund-/Eigenkapitalzinsen auf Unternehmensebene lässt sich grundsätzlich die Eigenkapitaldiskriminierung beheben und insbesondere Finanzierungsneutralität herstellen. Gleichwohl führt eine Implementierung durch die Verschmälerung der Bemessungsgrundlage zu einem Rückgang des Steueraufkommens. Der vorliegende Beitrag analysiert die potentiellen Aufkommenswirkungen zweier Reformkonzepte der Zinsbereinigung in Verbindung mit strengen und mit großzügigen Verlustverrechnungsszenarien in einer statischen Mikrosimulation auf Basis eines Panels handelsrechtlicher Jahresabschlussdaten. Die Ergebnisse zeigen, dass beide Ausgestaltungsalternativen zu deutlich geringeren Aufkommensverlusten führen, als bisher vom Gesetzgeber angenommen wurde, und dass vor allem auch kleine Unternehmen profitieren würden. Die Variation in der Verlustverrechnung und der Gewinnsteuersatz sind Stell-schrauben, um ggf. Aufkommensneutralität herzustellen. Nahezu Aufkommensgleichheit wäre bei Grundkapitalverzinsung und Beibehaltung der Mindestbesteuerung zu erreichen. Da mit Zinsbereinigung die Verlustvortragsbestände leicht ansteigen würden, würde eine Verlustkap-pung die aktuelle Lage der hohen Bestände von Kapitalgesellschaften entschärfen und diese um knapp die Hälfte gegenüber dem Referenzrechtsstand reduzieren.

* Julia Wagner, M.Sc., Doktorandin, Institut für Betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre, Freie Uni-versität Berlin, Garystr. 21, 14195 Berlin, E-Mail: julia.wagner@fu-berlin.de.

1. Einleitung

Das Postulat eines neutralen Steuersystems wird in der Literatur vielfach thematisiert und gefordert, um eine im freien Wettbewerb effiziente Ressourcenallokation zu erreichen und gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtseinbußen zu vermeiden (vgl. u.a. Elschen, 1991, S. 101; Musgrave, 1959, S. 40ff.; differenziert: Sinn, 1985, S. 88ff., 179). In diesem Zusammenhang wird in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre von einer sogenannten entscheidungsneutralen Besteuerung gesprochen, bei der ein Steuersystem keinen Einfluss auf bspw. Investitionsentscheidungen, die Art der Finanzierung und die Wahl der Rechtsform ausübt. Ein solches System sollte angestrebt werden, um (unabsichtlich) hervorgerufene Zusatzkosten und gesamtwirtschaftliche Effizienzverluste zu vermeiden sowie eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu erreichen (vgl. u.a. Kruschwitz et al., 2003, S. 328; Devereux/Freeman, 1991, S. 1 f.; differenziert: F. W. Wagner, 2006).

Im gegenwärtigen deutschen Steuersystem erfolgt insbesondere die Besteuerung von Kapitalgesellschaften weder finanzierungs- noch investitionsneutral. So werden auf Unternehmensebene, aber auch durch das Zusammenspiel mit der Abgeltungsteuer bzgl. der Anteilseignerbesteuerung verschiedene Finanzierungswege unterschiedlich belastet (vgl. u.a. Kiesewetter/Rumpf, 2009; Maiterth/Sureth, 2006). Zudem wird durch die derzeit geltenden Gewinnermittlungsvorschriften die Rangfolge von Investitionsalternativen verändert (vgl. u.a. Spengel et al., 2012; Kruschwitz et al., 2003).

Um diesen Verzerrungen entgegenzuwirken, werden in der Literatur verschiedene Reformkonzepte wie bspw. die Comprehensive Business Income Tax (CBIT) oder die konsumorientierte Unternehmensbesteuerung in Form einer Cash-flow-Steuer oder einer zinsbereinigten Besteuerung vorgeschlagen. Lediglich mit den beiden letztgenannten Konzepten kann sowohl Finanzierungs- als auch Investitionsneutralität erreicht werden. Da bei der Implementierung einer Cash-flow-Steuer in ein bestehendes Steuersystem wesentliche Übergangsprobleme resultieren (vgl. Rose, 1991a, S. 31; Bach, 1993), soll in dieser Studie das Augenmerk auf die zinsbereinigte Besteuerung gerichtet werden.

Derzeit sind Fremdkapitalzinsen steuerlich abzugsfähig, so dass aufgrund des entstehenden Steuervorteils die Kapitalkosten allein auf Unternehmensebene geringer sind als bei Eigenkapitalfinanzierung von Investitionen. Im System einer zinsbereinigten Besteuerung erfolgt neben der steuerlichen Berücksichtigung von Fremdkapitalzinsen eine „fiktive“ Verzinsung des Eigenkapitals, so dass auch kalkulatorische (Schutz-)Zinsen von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig sind. Damit ließe sich die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung beheben

und Finanzierungsneutralität auf Unternehmensebene herstellen. Im internationalen Kontext lässt sich Entscheidungsneutralität insgesamt aufgrund nicht identischer Steuersysteme aber eher nicht erreichen (vgl. Maiterth/Sureth, 2006, S. 229 ff.; Ruf, 2005, S. 29 ff.). Zurzeit wird über eine Zinsschrankenimplementierung auf EU-Ebene diskutiert, obwohl dieses steuerpolitische Instrument in der empirischen Literatur kritisiert (vgl. u.a. Blaufus/Lorenz, 2009b; J. Wagner, 2015) und aktuell seitens des BFH mit grundlegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln dem BVerfG vorgelegt wird. Da mit einer Zinsbereinigung zusätzlich der Anreiz zur Gewinnverlagerung mittels Fremdfinanzierung beseitigt werden kann, stellt dieses Konzept eine Reformalternative zur Zinsschranke dar (vgl. Rumpf, 2009a; SVR, 2012, 2015). Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des derzeitigen Niedrigzinsumfelds soll in diesem Beitrag die Diskussion über die Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung wieder aufgenommen werden. Eine Implementierung eines solchen Konzepts führt allerdings durch die Verschmälerung der Bemessungsgrundlage zu einem Rückgang des Steueraufkommens und will aus Sicht des Staates gegenfinanziert sein.

Überwiegend werden in der Literatur Wohlfahrtseffekte mittels allgemeiner Gleichgewichtsmodelle und Steueraufkommenseffekte auf Grundlage von Steuerstatistiken analysiert. Auf Basis dieser makroökonomischen Querschnitts-Daten sind detaillierte Steuerwirkungsanalysen mit und ohne Zinsbereinigung sowie eine Variation verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten, wie in der Mikrosimulation von Spengel et al. (2012), nicht möglich. Zudem hängen Aufkommenswirkungen von Steuerrechtsänderungen sehr stark von der Gewinn- und Verlustentwicklung der einzelnen Gesellschaften im Zeitablauf ab, so dass für die Berechnung von Steueraufkommenseffekten eine Panelbetrachtung auf Mikroebene erforderlich ist. Ziel dieses Forschungsprojekts ist eine Evaluation verschiedener Varianten einer zinsbereinigten Besteuerung auf Kapitalgesellschaftsebene in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Verlustverrechnung. Hierzu werden handelsrechtliche Jahresabschlussdaten der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2013 (balanciertes Panel) und die (statische) Mikrosimulationsmethode verwendet. Die Studie unterscheidet sich von vergleichbaren Untersuchungen dadurch, dass hier verschiedene Szenarien im Hinblick auf unterschiedliche Kombinationen aus Zinsbesteuerungsmöglichkeiten und Verrechnungsart/-zeitraum von Verlustvorträgen (streng/großzügig) angenommen werden. Für jede dieser Kombinationen werden das Steueraufkommen und die Anpassung des Gewinnsteuersatzes für eine potentielle Aufkommensneutralität berechnet, um die Treiber des Gesamtaufkommens zu identifizieren und der Steuerpolitik Hinweise für eine Umsetzung der Reform zu liefern. Zudem werden zwei unterschiedliche Konzepte der zinsbereinigten Besteuerung in einer Studie unter Berücksichtigung

intertemporaler Zusammenhänge gegenübergestellt sowie ein längerer und zugleich jüngerer Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt.

2. Problemstellung und Konzept(e) der zinsbereinigten Besteuerung

2.1. Verzerrungen durch die herkömmliche Unternehmensbesteuerung und Idee der zinsbereinigten Besteuerung

Im gegenwärtigen deutschen Steuersystem wirkt die Besteuerung von Kapitalgesellschaften weder investitions- noch finanzierungsneutral. Hinsichtlich der Verletzung der Investitionsneutralität können viele Autoren (vgl. u.a. Kruschwitz et al., 2003; Homburg, 2015) zeigen, dass Investitionsentscheidungen durch die derzeit geltenden Gewinnermittlungsvorschriften und die Periodisierung der Anschaffungskosten in Form periodischer Abschreibungen verzerrt werden. Neutralität ist nur bei Anwendung der Ertragswertabschreibung und der daraus resultierenden Besteuerung des ökonomischen Gewinns als Steuermessungsgrundlage gewährleistet (vgl. auch Samuelson, 1964; Johansson, 1969). Allerdings entspricht bei einem Kapitalwert ungleich Null die Summe der Ertragswertabschreibungen nicht den Anschaffungskosten (vgl. Schneider, 1990, S. 193). Daher widerspricht die Anwendung der Ertragswertabschreibung dem Anschaffungskostenprinzip und damit dem Clean Surplus Accounting.

Bei Anwendung einer zinsbereinigten Besteuerung, bei der die Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals ($i \cdot V_{t-1}$) von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig ist, sind die Abschreibungsregeln hingegen irrelevant.¹ Voraussetzung ist u.a. eine Besteuerung der Realinvestition ($s_r = s$), aber eine Steuerfreistellung der Finanzinvestition ($s_f = 0$)². Somit werden die Rückflüsse bei der Zinsbereinigung bis zur vorgegebenen Rendite i (idealerweise dem Kalkulationszinsfuß) nicht besteuert und nur der darüberhinausgehende Gewinn unterliegt der Besteuerung. Letztlich führt die Besteuerung zu keiner Rangfolgeänderung der Vorteilhaftigkeit von Investitionsalternativen; es wird lediglich der Kapitalwert besteuert ($NPV^s = (1-s)NPV$) und das (hinreichende) Kriterium der Investitionsneutralität erfüllt (vgl. Kruschwitz et al., 2003, S. 329 ff.).

¹ Spengel et al. (2012) zeigen anhand eines Berechnungsbeispiels die Barwertäquivalenz der steuerlichen Abzugsbeträge und Bemessungsgrundlage in der zinsbereinigten Besteuerung mit der Cash-flow-Steuer, die durch eine reine Zahlungsrechnung mit Sofortabschreibung zwar auch Investitionsneutralität gewährleistet, aber mit wesentlichen Umstellungsproblemen bei einer Implementierung verbunden ist (vgl. Rose, 1991a, S. 31; Bach, 1993).

² Eine Steuerfreistellung der Finanzinvestition ist formal gleichzusetzen mit der Sofortabschreibung der Finanzinvestition bei der auf realwirtschaftliche Transaktionen bezogenen Cash-flow-Steuer (R-Base-Tax) und notwendig für die Gleichbehandlung von Real- und Finanzinvestition.

Das aktuelle deutsche Steuersystem beeinflusst nicht nur Investitionsentscheidungen, sondern verschiedene Finanzierungswege werden auch unterschiedlich steuerlich belastet, so dass Entscheidungen über die Finanzierungsstruktur steuerlich verzerrt werden. Diese Verzerrung entsteht durch das Zusammenspiel der Steuern auf Unternehmensebene mit dem bei Kapitalgesellschaften bestehenden Trennungsprinzip und der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer auf Anteilseignerebene. Betrachtet man vorerst die Unternehmensebene allein, sind lediglich Schuldzinsen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage (bei der Gewerbesteuer: teilweise) abzugsfähig, so dass durch diesen steuerlichen Vorteil geringere Fremdkapitalkosten entstehen als bei Eigenkapitalfinanzierung. D.h. vereinfacht, ein Unternehmen wird eher geneigt sein, eine Investition mit Fremdkapital zu finanzieren als mit der Finanzierungsquelle Eigenkapital, was zu einem überhöhten Verschuldungsgrad und einer Steigerung des Insolvenzrisikos führen (vgl. auch Dwenger/Steiner, 2014) und/oder zu internationalen Finanzierungsgealtungen genutzt werden kann (vgl. auch Overesch/Wamser, 2014). Wird neben der Unternehmensebene zusätzlich die Ebene des Anteilseigners und somit die einheitliche Besteuerung von privaten Kapitaleinkommen mit 26,4 % (Abgeltungsteuer inkl. Solidaritätszuschlag) auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne betrachtet, zeigt sich eine doppelte Belastung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aufgrund einer Ausschüttung aus bereits auf Unternehmensebene versteuertem Gewinn. Vergleicht man hier die Kapitalkosten der drei Hauptfinanzierungsformen (vgl. u.a. Homburg, 2015, S. 256 ff.; Devereux/Griffith, 1999)

- Beteiligungsfinanzierung (Einlage eines Gesellschafters),
- Selbstfinanzierung (Einbehaltung von Gewinnen) und
- Fremdfinanzierung (Aufnahme von Fremdkapital, bspw. Kredite),

wird anhand der einperiodigen Berechnungen von Kiesewetter/Rumpf (2009) deutlich, dass seit dem Jahr 2009 eine ähnlich hohe³ Belastung der Selbst- und Fremdfinanzierung erreicht werden konnte. Die Diskriminierung der Beteiligungsfinanzierung ist im gegenwärtigen Steuersystem aber nach wie vor existent.

Dem Konzept der zinsbereinigte Besteuerung liegt die Idee zugrunde, dass ein Investor anstelle einer Dividendenausschüttung und einer Alternativinvestition am Kapitalmarkt sein Kapital dem Unternehmen für Investitionen bereitstellt und für diesen (Konsum-)Verzicht mit einer marktüblichen Verzinsung (vgl. hierzu Abschnitt 3.3.4) seines gebundenen Kapitals „entschädigt“ werden sollte, indem die resultierenden Zinsen von der Steuer freigestellt werden. Um-

³ Bei einem Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von etwa 402 % sind die Kapitalkosten der beiden Finanzierungswege identisch. Bei einem höheren (niedrigeren) Hebesatz ist die Selbstfinanzierung (Fremdfinanzierung) nachteilig (vgl. Kiesewetter/Rumpf, 2009, S. E9).

gesetzt wird dies auf Unternehmensebene.⁴ Damit wären nicht nur Fremdkapitalzinsen abzugsfähig, sondern es erfolgt eine „fiktive“ Verzinsung mit einem Kalkulationszinssatz i des eingesetzten (Eigen-)Kapitals ($i \cdot EK$) und diese sogenannten Schutzzinsen mindern den Gewinn (G). Das zu versteuernde Einkommen (zvE) setzt sich somit – an dieser Stelle vereinfacht – wie folgt zusammen:

$$zvE = G - i \cdot EK \quad (1)$$

Auf dieser Grundlage wird der Gewinn in Höhe einer marktüblichen Rendite steuerlich freigestellt und der über die Schutzverzinsung hinausgehende Gewinn unterliegt in vollem Umfang der Unternehmensbesteuerung. Mit dieser Umsetzung auf Unternehmensebene lässt sich grundsätzlich die Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung beheben und steuerliche Finanzierungsneutralität herstellen.

2.2. Vorteile einer zinsbereinigten Besteuerung

Durch das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung ist es grundsätzlich, insbesondere unter Annahme eines vollständigen Kapitalmarktes (vgl. hierzu Abschnitt 3.3.4), möglich, eine entscheidungsneutrale Besteuerung zu erreichen. D.h., Steuern nehmen keinen Einfluss auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen. Darüber hinaus wurde mittels allgemeiner Gleichgewichtsmodelle (vgl. Abb. 1) festgestellt, dass allgemeine Wohlfahrtsgewinne durch gesteigerte Investitionstätigkeit resultieren würden.

Weiterhin zeigen Regressionsanalysen (vgl. Abb. 1), dass mit der Einführung einer Zinsbereinigung in Österreich und Belgien die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen gestiegen ist, was insbesondere in Krisenzeiten wegen der verringerten Gefahr der Insolvenz von Bedeutung ist. Die Stärkung der Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen wurde daher auch von der Politik stark diskutiert und ein erklärtes Ziel der Unternehmensteuerreform 2008/2009 (vgl. BT-Drucks. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 30 ff.). Zudem zeigt Rumpf (2009a) modelltheoretisch auf, dass eine Zinsbereinigung des Eigenkapitals eine reale Reformalternative zur Zinsschrankenregelung darstellt. Unter der Annahme, dass im Land einer (inländischen) hundertprozentigen Tochtergesellschaft eine Zinsbereinigung und im Land der (ausländischen) Muttergesellschaft keine Zinsbereinigung eingeführt wird, formuliert Rumpf (2009a) folgende Bedingung eines kritischen ausländischen Steuersatzes (s^{ausl}), bis zu dem es vorteilhaft ist, Gewinne durch Fremdfinanzierung zu verlagern:

$$s^{ausl} < s^{inl} - \frac{i^{EK}}{i^{FK}} \cdot s^{inl} \quad (2)$$

⁴ Abhängig vom jeweiligen Reformkonzept sind ggf. Anpassungen bezüglich der Anteilseignerbesteuerung erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3).

Stimmt der fiktive Schutzzinssatz i^{EK} mit dem vereinbarten Zinssatz auf das konzerninterne Darlehen (i^{FK}) überein, ist anhand dieser Bedingung zu erkennen, dass durch das Konzept der Eigenkapitalverzinsung der Anreiz zur Gewinnverlagerung mittels Fremdfinanzierung vollständig beseitigt werden kann. Darüber hinaus stellt Rumpf (2009a) auf Basis der Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank fest, dass die Zinsbereinigung (bei gleichem Ausfall des Steueraufkommens) eine stärkere Wirkung auf konzerninterne Fremdfinanzierung entfaltet als eine Senkung des Steuertarifs.

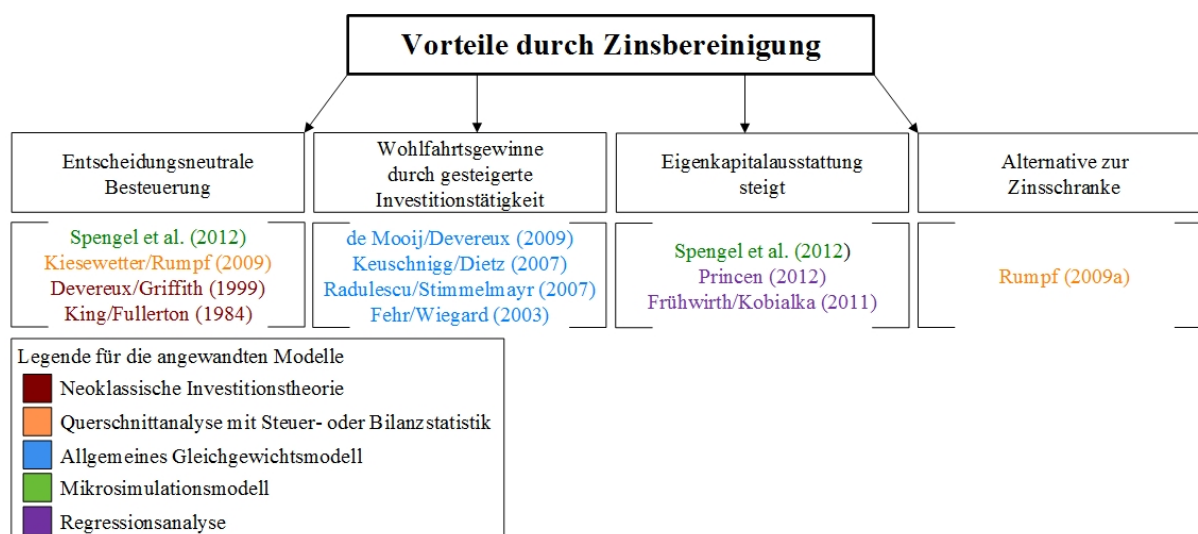


Abb. 1: Literaturübersicht ausgewählter Studien zur zinsbereinigten Besteuerung und ihrer Vorteile

2.3. Nachteile der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten einer zinsbereinigten Besteuerung

Die zinsbereinigte Besteuerung basiert auf den Arbeiten von Boadway/Bruce (1979, 1984) und Wenger (1983) und wird seit langem intensiv diskutiert (vgl. u.a. Institute for Fiscal Studies, 1991; Lammersen, 1999). So ist es nicht überraschend, dass zu diesem Konzept einige Vorschläge mit unterschiedlichen Modifizierungen und Beweggründen existieren, wie bspw. für Deutschland das umfassende und weitreichende Reformkonzept des Heidelberger Steuerkreises und des RWI⁵ oder die vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) im Jahr 2006 entwickelte und im Jahr 2012 überarbeitete Reform, die auf dem Konzept der Dualen Einkommensteuer (auch: dual income tax – DIT) basiert. Auch ist eine zinsbereinigte Besteuerung schon in einigen Ländern zumindest vo-

⁵ Vgl. Rose (2002) sowie Konzept und Umsetzung unter <http://www.einfachsteuer.de/index.php?SiteID=2>.

rübergehend, wie in Kroatien, und/oder mit Elementen des klassischen Konzepts, wie in Österreich oder Italien, umgesetzt worden.⁶

Grundsätzlich gibt es zwei Ansatzpunkte, um Entscheidungsverzerrungen entgegenzuwirken (vgl. Abb. 2). Der erste hier betrachtete Ansatz ist eine Zinsbereinigung des Eigenkapitals (auch: Allowance for Corporate Equity – ACE), bei dem kalkulatorische Eigenkapitalzinsen auf Unternehmensebene steuerlich abzugsfähig sind (vgl. Abschnitt 2.1), so dass die steuerliche Belastung der Beteiligungs- und Selbstfinanzierung an das Niveau der Fremdfinanzierung angeglichen wird. Mit diesem Ansatz wird grundsätzlich Finanzierungsneutralität auf Unternehmensebene erreicht. Bei Aufrechterhaltung des in Deutschland geltenden Trennungsprinzips bei Kapitalgesellschaften⁷ sind allerdings Anpassungen hinsichtlich der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte vorzunehmen, um auch unter Einbeziehung der Anteilseignerebene Investitions- und Finanzierungsneutralität zu gewährleisten.⁸ Lösungen wären hier bspw. eine Steuerfreistellung privater Kapitaleinkünfte (in Höhe einer marktüblichen Verzinsung oder auch vollständige Steuerfreistellung) oder eine Anrechnung der Unternehmensteuer im Rahmen eines Vollanrechnungsverfahrens.⁹

Im Zuge einer Debatte über die Abschaffung der Abgeltungsteuer¹⁰ fordern Fuest/Spengel (2016) demgegenüber eher eine Reformierung in Richtung eines dualen Einkommensteuerkonzepts, wie es bspw. der SVR (2006) vorschlägt, um das wesentliche Problem der Eigenkapitaldiskriminierung zu lösen. Auch Christofzik et al. (2016) unterstützen die Ansicht einer Weiterentwicklung und Vollendung des dualen Einkommensteuerkonzepts und befürworten eine Implementierung der vom SVR im Jahr 2012 überarbeiteten Reformidee einer Zinsbereinigung des um die Gewinnrücklagen verminderten Eigenkapitals (sog. Zinsbereinigung des Grundkapitals) in das deutsche Steuersystem.

Die Zinsbereinigung des Grundkapitals, wie sie der SVR (2012) vorschlägt, ist der zweite in dieser Studie betrachtete Ansatz, der – ebenso wie die Zinsbereinigung des Eigenkapitals –

⁶ Vgl. Klemm, 2006, S. 6 ff., der nach klassischen Konzepten und partiellen Varianten eingeführter Zinsbereinigungen unterscheidet. Meines Wissens haben/hatten insgesamt 12 Länder eine zinsbereinigte Besteuerung bzw. Elemente einer Zinsbereinigung eingeführt: Belgien, Brasilien, Distrikt Brčko von Bosnien und Herzegowina, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Portugal, Türkei und Zypern.

⁷ Zur Idee und Umsetzung einer transparenten Besteuerung bestimmter Kapitalgesellschaften vgl. Zöllner, 2011, S. 57 ff.

⁸ Bspw. ist in Belgien Finanzierungsneutralität auf Unternehmensebene umgesetzt worden, aber unterschiedliche Steuersätze auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne auf Anteilseignerebene führen zu Verzerrungen (vgl. Spengel et al., 2012, S. 27).

⁹ Vgl. hierzu Kiesewetter, 1999, S. 91 ff., sowie Ausführungen von Spengel et al., 2012, Kapitel 2.3.1 und Kapitel 3.2, zur umfassenden Umsetzung des Konzepts – auch im Hinblick auf natürliche Personen und einzelnen Einkunftsarten.

¹⁰ Vgl. hierzu BR-Drucks. 643/16 vom 27.10.2016, Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, 2017, sowie BR-Plenarprotokoll 957 vom 12.05.2017, S. 237.

Entscheidungsverzerrungen entgegenwirkt. Der SVR (2012) argumentiert, dass zwar auch die Zinsbereinigung des Eigenkapitals eine mögliche Reformalternative darstelle, allerdings wird dabei die Selbstfinanzierung aufgrund der Einbeziehung einbehaltener Gewinne in die Bereinigungsbasis privilegiert, so dass insbesondere etablierte Unternehmen profitieren würden.¹¹ Im System der Grundkapitalverzinsung wird die in Abschnitt 2.1 beschriebene Diskriminierung der Beteiligungsfinanzierung beseitigt, indem auf Unternehmensebene die steuerliche Entlastung durch einen kalkulatorischen Zinsabzug nur für das Grundkapital erfolgt und die derzeitige Abgeltungsteuer auf Anteilseignerebene für Zinsen und Dividenden¹² beibehalten wird. Dadurch werden die Erträge der Beteiligungsfinanzierung bis zu der Höhe einer marktüblichen Verzinsung des Grundkapitals von der Unternehmensbesteuerung freigestellt, Gewinne unterliegen aber dennoch bei Ausschüttung der Dividendenbesteuerung bzw. der Abgeltungsteuer. Mit diesem Vorgehen stellt der SVR durch die weitgehende Angleichung der steuerlichen Belastung der Beteiligungsfinanzierung an das Niveau der Selbst- und Fremdfinanzierung sowohl das Ziel der Finanzierungsneutralität als auch die einfache, zielführende Implementierung in das deutsche Steuersystem in den Vordergrund (vgl. u.a. auch Christofzik et al., 2016; Rumpf, 2009b). Zwar würde dieser Reformvorschlag bei alleiniger Betrachtung der Unternehmensebene zu abweichenden Kapitalkosten der drei Finanzierungswege führen, aber unter Einbeziehung und notwendigen Betrachtung der Anteilseignerebene annähernd¹³ eine finanzierungsneutralen Besteuerung – trotz Beibehaltung der Abgeltungsteuer – ermöglichen (vgl. Kiesewetter/Rumpf, 2009, S. E10 ff.; SVR, 2015, S. 379 ff.). Allerdings bleibt bei Beibehaltung der Zinsbesteuerung durch die Abgeltungsteuer das Ziel der Investitionsneutralität aufgrund der Verletzung der intertemporalen Neutralität bzw. der in Abschnitt 2.1 beschriebenen Voraussetzung einer Steuerfreistellung der Finanzinvestition ($s_f = 0$) unerfüllt.¹⁴

¹¹ Vgl. u.a. Berechnungsbeispiel des SVR (2012), S. 231, und Rumpf (2009b), S. 336 f., 340, zu dem Vorteil der zeitlichen Verlagerung der Steuerbelastung durch Gewinnthesaurierung bei Kapitalgesellschaften und der möglichen Lösung über die Zinsbereinigung des Grundkapitals.

¹² Vgl. SVR (2012), S. 238 f., 442, zu den Anpassungen im Rahmen der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte. Um Finanzierungsneutralität zu gewährleisten, sind die Veräußerungsgewinnbesteuerung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie die Ausnahmen bei der Anwendung der Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte abzuschaffen. Signifikante Steuermindereinnahmen werden durch diese Abschaffungen nicht erwartet.

¹³ Es bleiben bei diesem Konzeptvorschlag des SVR gewisse Verzerrungen bestehen, da die Besteuerung von Unternehmensgewinnen mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer zwar ähnlich hoch der Besteuerung von Dividenden und Zinsen mit Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag ist, aber lediglich bei identischen Steuersätzen auf Unternehmens- und Anteilseignerebene ist vollständige Neutralität gewährleistet (vgl. SVR, 2015, S. 382 ff.).

¹⁴ Vgl. Christofzik et al., 2016, S. 88. Nach Ansicht der Autoren ist die niedrigere Zinsbesteuerung durch die Abgeltungsteuer aufgrund der eher geringen Verzerrung des Investitionsvolumens gegenüber dem Zinsbesteuerungssystem vor 2009 zu bevorzugen. Die Anwendung der Ertragswertabschreibung wird für nicht umsetzbar gehalten, vielmehr sollte bei Beibehaltung der Abgeltungsteuer eine Zinsbereinigung des Grundkapitals implementiert werden.

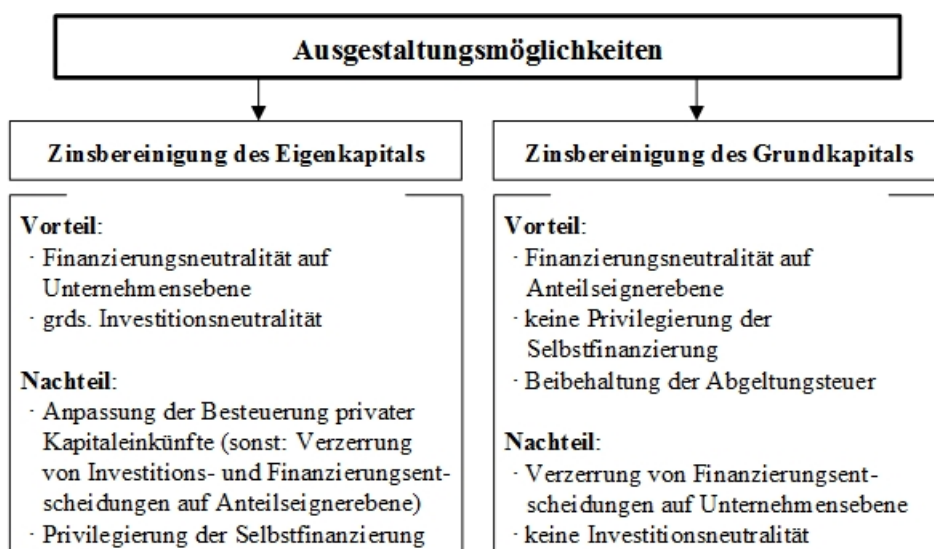


Abb. 2: Vor- und Nachteile zweier Ansatzpunkte einer Zinsbereinigung in Deutschland

Unabhängig von der Bezugsgröße Eigen- oder Grundkapital entstehen bei unilateraler Implementierung steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten für multinationale Konzerne und erfordert einen gewissen über die Zinsbereinigung hinausgehenden Regelungsbedarf (vgl. u.a. Ausführungen SVR, 2012, S. 237; Spengel et al., 2012, S. 47 ff.). Grundsätzlich lässt sich Entscheidungsneutralität – auf den internationalen Kontext insgesamt bezogen – aufgrund nicht identischer Steuersysteme eher nicht erreichen (vgl. Maiterth/Sureth, 2006, S. 229 ff.; Ruf, 2005, S. 29 ff.).

Eine Implementierung einer zinsbereinigten Besteuerung führt i.d.R. zu einer Verschmälerung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf Unternehmensebene (vgl. Formel (1)) und somit zu einem Rückgang des Steueraufkommens. Spengel et al. (2012) ermitteln hinsichtlich einer Zinsbereinigung des Eigenkapitals mit einer Mikrosimulation und Handelsbilanzdaten aus den Jahren 2005 bis 2007 die Aufkommensverluste in Deutschland auf ca. 9 Mrd. € bzw. 18 % bei einem Schutzzinssatz in Höhe von 2,65 %.¹⁵ Die Untersuchung von Rumpf (2009a) auf Grundlage der Unternehmensbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank für die Jahre 2001 bis 2006 stellt fest, dass das Steueraufkommen je Prozentpunkt des Schutzzinses (bei einer Zinsbereinigung des Eigenkapitals) um 1/60 bis 1/80 sinken würde. Weiterhin schätzt de Mooij (2011) basierend auf Daten von Worldscope der Jahre 2005 bis 2007 und einer Eigenkapitalverzinsung von 3,8 % einen Rückgang der Steuerbemessungsgrundlage um 16,1 % für deutsche Unternehmen. Erfahrungen und Untersuchungen in anderen Ländern, die eine Eigenkapitalverzinsung eingeführt haben/hatten (vgl. auch Spengel et al., 2012, S. 91 ff.), zeigen bspw. einen Aufkommensverlust von 15 % (in 2006 mit Zinssatz in Höhe von 3,442 %) bis

¹⁵ Spengel et al. (2012) schätzen unter stark vereinfachten Annahmen für Personenunternehmen einen Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um 4,3 Mrd. € (23 %) und des Einkommensteueraufkommens um 5,5 Mrd. € (2,8 %).

über 50 % (in 2011 mit Zinssatz in Höhe von 3,425 %) für belgische Unternehmen (vgl. Zangari, 2014). Für Kroatien wird ein Rückgang der Steuerbemessungsgrundlage um 16 % für das Jahr 1998 bei einem Zinssatz von 5 % ermittelt (vgl. Keen/King, 2002).

Bei einer Zinsbereinigung des Grundkapitals hingegen werden die jährlichen Steuerausfälle tendenziell geringer ausfallen, da bei diesem Konzept einbehaltene Gewinne nicht die Bereinigungsbasis erhöhen. Zu den Aufkommenswirkungen dieses Konzepts existieren lediglich zwei Untersuchungen. So ermittelt eine Studie von Kiesewetter/Rumpf (2009) auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik 2001 und einer Fortschreibung der Daten auf das Jahr 2006 einen Steuerausfall in Höhe von 4,8 Mrd. € (10 %). Der SVR (2012) schätzt die Steuermindereinnahmen für das Jahr 2013 auf Grundlage der Körperschaftsteuerstatistik 2007 auf 2,8 bis 5,3 Mrd. € unter Verwendung eines Schutzzinssatzes in Höhe von 3 %.¹⁶ Eine Mikrosimulation sowie eine Panelanalyse ist zu diesem Konzept bisher nicht durchgeführt worden.

3. Grundlagen der Untersuchung – Forschungsfragen, Datensatz und Operationalisierung

3.1. Gegenfinanzierungsmaßnahmen und Vorstellung der Forschungs idee

Aus dem Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008/2009 lässt sich auf Basis der Ablehnungsbegründung zum DIT-Reformentwurf des SVR (2006) ableiten, dass Reformkonzepte tendenziell den Postulaten geringer Steuermindereinnahmen sowie einer einfachen Implementierung gerecht werden sollten (vgl. BT-Drucks. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 2). So kann auch für die Zukunft angenommen werden, dass ein potentieller Reformvorschlag für das bestehende deutsche Steuersystem möglichst diese politisch gewünschten Attraktivitätskriterien erfüllen sollte.

Um den Steuermindereinnahmen durch die Zinsbereinigung entgegenzuwirken und ggf. Aufkommensneutralität herstellen zu können, werden daher in der Literatur verschiedenste Vorschläge unterbreitet. So sprechen sich bspw. Radulscu/Stimmelmayer (2007) – bezogen auf die Rechtslage vor der Unternehmensteuerreform – für eine Anhebung der Mehrwertsteuer um 5,1 %-Punkte oder eine Reduktion staatlicher Transferzahlungen anstelle einer Anhebung des Gewinnsteuersatzes. Spengel et al. (2012) halten eine Erhöhung der Umsatzsteuer allerdings für eine politisch kaum durchsetzbare Maßnahme. In der jüngeren Literatur wird dagegen eher eine Anhebung des Gewinnsteuersatzes thematisiert, die allerdings in geringem Maß

¹⁶ Der SVR (2012) schätzt auch die Steuermindereinnahmen, die sich durch die Anpassungen bei Personenernehmen (0,8 Mrd. €) und privaten Kapitaleinkünften (1 Mrd. €) ergeben. Durch das aktuell niedrige Zinsniveau und einem angenommenen Kalkulationszins von 1,5 % geht der SVR (2015) von insgesamt 3 Mrd. € jährlichen Steuermindereinnahmen aus.

erfolgen sollte (vgl. u.a. Kiesewetter/Rumpf, 2009, S. E27; Rose/Zöller, 2012, S. 228 f.), um negative Auswirkungen im internationalen Standortwettbewerb und den Anreiz zur Gewinnverlagerung zu vermeiden (vgl. u.a. de Mooij/Devereux, 2009; Rumpf, 2009a, S. 102 ff.). Um Aufkommensneutralität bei einer Zinsbereinigung des Eigenkapitals zu erreichen, leiten Spengel et al. (2012) eine Erhöhung des kombinierten Ertragsteuersatzes aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (bei Annahme eines Hebesatzes von 400 %) um 6,37 %-Punkte ab.¹⁷ Wie aus dem Abschnitt 2.3 hervorgeht, werden bei einer Zinsbereinigung des Grundkapitals geringere Steuermindereinnahmen als bei einer Eigenkapitalverzinsung erwartet. Trotz des höheren Zinsniveaus in der Vergangenheit im Vergleich zu dem derzeitigen Niedrigzinsumfeld halten Kiesewetter/Rumpf (2009) die geschätzten Steuerausfälle für „fiskalisch tragbar“. Der SVR (2012) führt Beispiele auf, insbesondere Reduktionsmöglichkeiten bei staatlichen Konsumausgaben und Steuervergünstigungen, die zur Gegenfinanzierung herangezogen werden sollten.

Die vorliegende Untersuchung soll die Diskussion über die Einführung einer Zinsbereinigung fortsetzen. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Niedrigzinsumfelds können grundsätzlich geringere Aufkommenseinbußen erwartet werden, so dass eine Umsetzung des Konzepts auch für die Politik attraktiv wirkt (vgl. auch SVR, 2015, S. 346 f.). Insbesondere aus diesem Grund und in Anbetracht der inzwischen weit zurückliegenden Betrachtungszeiträume bisheriger Untersuchungen erscheint eine erneute detaillierte Steuerwirkungsanalyse mit einem jüngeren Betrachtungszeitraum sinnvoll. Mit dem Ziel dieses Forschungsprojekts, verschiedene Varianten einer Zinsbereinigung zu evaluieren, stehen die folgenden zwei Forschungsfragen im Zentrum der Untersuchung:

Frage 1: Wie verändert sich das Steueraufkommen bei einer zinsbereinigten Besteuerung allgemein und was sind die Treiber des Gesamtaufkommens?

Frage 2: Wie verändert sich das Steueraufkommen bei einer zinsbereinigten Besteuerung, wenn der Gesetzgeber an bestimmten Besteuerungssystemen festhält, wie z.B. der Mindestgewinnbesteuerung?

Für die Untersuchung werden Einzelabschlüsse deutscher Kapitalgesellschaften für eine statische Mikrosimulation herangezogen. Da Verhaltensreaktionen nicht in die Simulation einbezogen werden, lässt sie zwar tendenzielle, aber keine exakten Rückschlüsse auf die tatsächlichen Steueraufkommenswirkungen nach Implementierung einer Zinsbereinigung zu. Hierfür müsste ein Bündel von Verhaltensänderungen u.a. aus unterschiedlichen Bereichen – wie

¹⁷ Auf den Referenzrechtsstand 2007 bezogen, stellen de Mooij/Devereux (2009) unter Anwendung eines allgemeinen Gleichgewichtsmodells für 26 europäische Länder eine Anhebung des deutschen Unternehmenssteuersatzes um über 15 %-Punkte fest.

bspw. Kapitalstruktur, Investitionstätigkeit, Gewinnverlagerung¹⁸ und Inzidenz –, der reformbedingte Anreiz, die Reaktionsstärke und auch gegenseitige Wirkungsbeziehungen betrachtet werden. Eine solche Modellierung¹⁹ erfordert nicht nur erweitertes Datenmaterial, sondern ist auch äußerst komplex und mit Schätzunsicherheit und Messfehlern verbunden. Daher beschränkt sich die Analyse der hier betrachteten Reformszenarien auf die potentiellen Steueraufkommenswirkungen.

Um die erste Forschungsfrage zu beantworten, werden die Steueraufkommensverluste allgemein bei Einführung einer Zinsbereinigung des Grundkapitals und des Eigenkapitals in ihrer Grundkonzeption im Vergleich zum Referenzrechtsstand 2015 ermittelt (vgl. I.-III. in Abb. 3). Damit werden beide in Abschnitt 2.3 beschriebene Ausgestaltungsmöglichkeiten erstmalig in einer Studie und unter Ausnutzung der Paneldatenstruktur deutscher Kapitalgesellschaften gegenübergestellt.

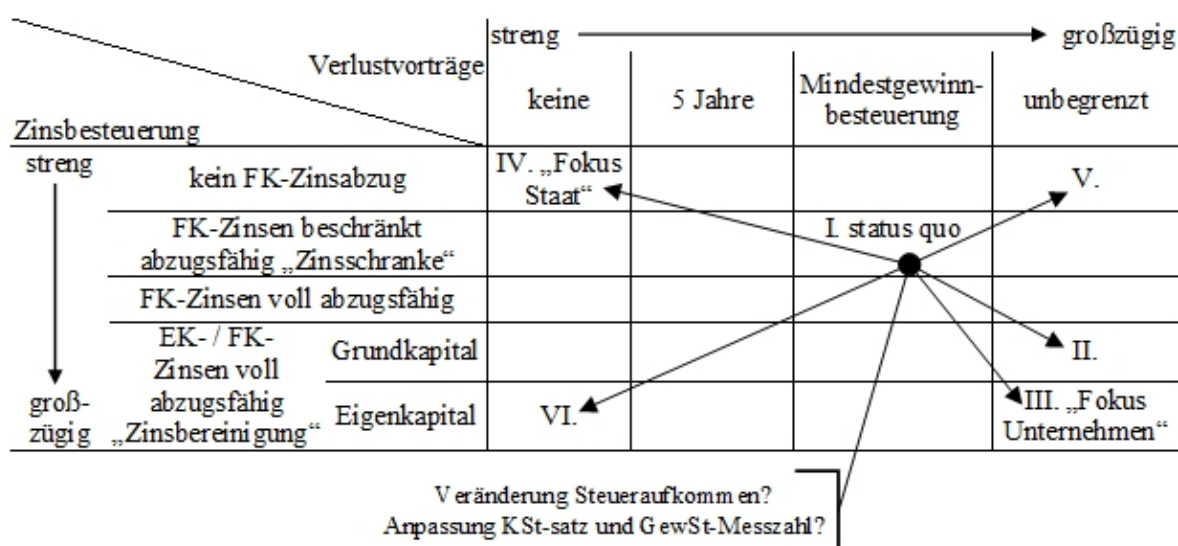


Abb. 3: Forschungsidee: Treiber des Gesamtaufkommens

Um dem Gesetzgeber aus fiskalischer Perspektive entsprechende Hinweise für eine Umsetzung einer Zinsbereinigung zu liefern, werden in dieser Studie zudem die Treiber des Gesamtaufkommens identifiziert. Hierzu werden zusätzlich verschiedene „Extrem“-Szenarien angenommen (vgl. IV.-VI. in Abb. 3) im Hinblick auf unterschiedliche Kombinationen aus

¹⁸ Hierbei müsste je nach Ausgestaltung der Zinsbereinigung nicht nur der steuerliche Anreiz und Reaktionsstärke zur internationalen, sondern auch zur intertemporalen Gewinnverlagerung geschätzt werden. Dass die Unternehmen Gewinne intertemporal verlagern, können Andries et al. (2016) im Zuge der Einführung einer Allowance for Corporate Equity in Belgien für eine Teilmenge von Unternehmen feststellen.

¹⁹ Finke et al. (2013) integrieren in einer umfangreichen Modellerweiterung des ZEW TaxCoMM Verhaltensreaktionen von Unternehmen. Auf Grundlage dieses Modells stellen Spengel et al. (2012) fest, dass im Rahmen einer Eigenkapitalverzinsung die Eigenkapitalquote und der Kapitalstock steigt, aber das Steueraufkommen aufgrund der Entscheidungsneutralität unbeeinflusst bleibt. Aufkommensminderungen sind bei der aufkommensneutralen Variante (Erhöhung des Ertragsteuersatzes) durch (internationale) Gewinn- und Standortverlagerungsaktivitäten zu erwarten.

einer strengen/großzügigen Zinsbesteuerungsmöglichkeit, die ursächlich für die Verzerrung von Finanzierungsentscheidungen ist, und einer strengen/großzügigen Betrachtung der (des) Verrechnungsart(/-zeitraums) von Verlustvorträgen, die durch eine Zinsbereinigung beeinflusst werden. Aus diesen beiden Dimensionen wird nicht nur die Veränderung des Steueraufkommens berechnet, sondern auch als dritte Dimension die Anpassung des Gewinnsteuersatzes für eine ggf. gewünschte Aufkommensneutralität ermittelt, um dem Gesetzgeber Anhaltspunkte für eine dritte Stellgröße zu geben.

Es kann angenommen werden, dass die Rand-Szenarien, wie bspw. die in Abb. 3 gekennzeichneten Kombinationen „Fokus Staat“ und „Fokus Unternehmen“ oder der dunkelgraue Bereich in der nachfolgenden Abb. 4, Extremlösungen darstellen würden und politisch kaum durchsetzbar wären, da eine Akzeptanz seitens der Unternehmen und auch aus Sicht des Staates unwahrscheinlich ist. Ob und inwiefern das deutsche Steuersystem in dem in Abb. 4 gekennzeichneten hellgrauen Bereich verbleibt, bleibt abzuwarten. Hier wird dieser Bereich allerdings für wenig zukunftsträchtig und kaum durchsetzbar gehalten. Gründe für diese Annahme sind einerseits, dass die beschränkte Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen im Rahmen der Zinsschranke durch das BVerfG aufgrund verfassungsrechtlicher Zweifel abgeschafft werden könnte, wodurch der „status quo“ nicht mehr aufrechterhalten werden kann und eine Neuregelung getroffen werden müsste. Andererseits erscheint die vollständige Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen als kein geeigneter Zustand, da hierbei der Anreiz zur Gewinnverlagerung mittels Fremdfinanzierung ungehindert bestehen bleiben würde, was ein Grund des Gesetzgebers war, die Zinsschranke zu implementieren. Zwar existiert die Gefahr der Gewinnverlagerung auch bei einer zinsbereinigten Besteuerung, aber gemäß Rumpf (2009a) ist es durch das Konzept möglich (vgl. Abschnitt 2.2), dass der Anreiz der Verlagerung über Fremdfinanzierung vollständig beseitigt werden kann und die Zinsschranke somit obsolet wird.

		Verlustvorträge				
		streng keine	5 Jahre	Mindestgewinn- besteuerung	großzügig unbegrenzt	
Zinsbesteuerung	streng	kein FK-Zinsabzug				
	FK-Zinsen beschränkt abzugsfähig „Zinsschranke“			status quo		
	FK-Zinsen voll abzugsfähig					
	EK- / FK- Zinsen voll abzugsfähig „Zinsbereinigung“	Grundkapital				
	groß- zügig	Eigenkapital				

Kompromiss?

Abb. 4: Forschungsidee: Kompromisslösung bei einer zinsbereinigten Besteuerung?

Aus diesen Gründen wird in der vorliegenden Studie zudem der weiße Bereich in Abb. 4 aus fiskalischer Perspektive näher betrachtet und der zweiten Forschungsfrage nachgegangen, wie die Steuermindereinnahmen ausfallen, wenn der Gesetzgeber an bestimmten Besteuerungsregelungen, wie hier der Mindestgewinnbesteuerung, festhält, auch wenn durch eine Begrenzung der Nutzung von Verlustvorträgen das Ziel der Investitionsneutralität weiterhin unerfüllt bleiben würde.²⁰ Hintergrund dieser Überlegung sind die über die Zeit sehr stark angestiegenen Verlustvortragsbestände deutscher Kapitalgesellschaften. Die Hauptursachen für die hohen Bestände sind eher vielfältig und bisher nicht abschließend geklärt (vgl. u.a. Dwenger, 2008; Broer, 2010). Grundsätzlich sollte aber eine zinsbereinigte Besteuerung in ihrer Grundkonzeption, um investitionsneutral wirken zu können, eine unbegrenzte Verlustverrechnung zulassen und einen verzinslichen Verlustvortrag gewähren (vgl. Spengel et al., 2012, S. 37 f., 43). Eine Abschaffung der Mindestbesteuerung wird in dieser Studie allerdings aufgrund der hohen und eher unkalkulierbaren Steuermindereinnahmen des öffentlichen Haushalts für eine politisch kaum durchsetzbare Möglichkeit gehalten (vgl. ähnlich Spengel et al., 2012, Fußnote 154; Broer, 2010). Auch eine Facharbeitsgruppe des BMF (2011) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Abschaffung zu einer erheblichen Belastung führen würde und rät zu einer schrittweisen Abschaffung über acht Jahre oder einer zeitlichen Begrenzung der Verlustvorträge. Die Beibehaltung der Mindestgewinnbesteuerung kann hier daher als Kompromisslösung für eine Implementierung einer zinsbereinigten Besteuerung und den dadurch zu erwartenden Rückgang des Gesamtaufkommens gesehen werden.

Darüber hinaus wird in dieser Untersuchung eine weitere Kompromisslösung betrachtet, und zwar die zeitliche Begrenzung der Vortragsfähigkeit von Verlusten in Höhe von fünf Jahren. Eine solche Begrenzung ist nicht unüblich und existiert bspw. in den Staaten: Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Polen, Tschechien, Ungarn und Zypern (vgl. BMF, 2016, S. 23 ff.). Broer (2010) unterstützt diese Ansicht, indem er die deutschen Verlustverrechnungsregeln im internationalen Vergleich für großzügig hält und eine zeitliche Begrenzung der Verlustvortragsfähigkeit von über fünf und unter zehn Jahren befürwortet.

Insgesamt betrachtet, wird in dieser Studie daher die Meinung vertreten, dass eine unbegrenzte und zudem verzinsten Verlustvortragsmöglichkeit in Anbetracht der oben abgeleiteten Postulate einer einfachen und mit geringen Steuermindereinnahmen verbundenen Implementierung zukünftiger Reformen politisch nicht durchsetzbar sein wird. Zwar wird durch die vorgeschlagenen Kompromisslösungen keine vollständige Investitionsneutralität erreicht, dennoch

²⁰ Vgl. Niemann (2004) zu den Wirkungen unterschiedlicher Verlustverrechnungssysteme sowie zu den Fällen eines möglichen „Verlustverrechnungsparadoxons“.

dürfte eine eingeführte zinsbereinigte Besteuerung besser abschneiden als gar keine Abzugsfähigkeit von eigenkapitalbasierten Schutzzinsen, um so zumindest die bestehenden Verzerrungen zu verringern und Finanzierungsneutralität herzustellen.²¹

3.2. Datenauswahl und Datenanpassung

Die Untersuchung basiert auf Jahresabschlussinformationen der *Dafne*-Datenbank des Bureau van Dijk. Für die Datenbasis werden alle unkonsolidierten Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften verwendet, die ihren Einzelabschluss nach HGB aufgestellt und ihren Sitz in Deutschland haben. Zudem werden lediglich Gesellschaften einbezogen, die eine verfügbare Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der Jahre 2007 bis 2013 aufweisen (balanciertes Panel) und zu dem Erhebungszeitpunkt Juli 2016 in der Datenbank enthalten sind.²² Durch die Verwendung der Panelstruktur ist es nicht auszuschließen, dass die Ergebnisse u.a. aufgrund des Survivor Selection Bias verzerrt sind. So umfasst die Datenbasis hier keine Gesellschaften, die im Betrachtungszeitraum beendet oder neu gegründet wurden oder fehlende, aber für die Simulation notwendige GuV-Daten aufweisen. Der Vorteil des verwendeten balancierten Panels gegenüber einer einperiodigen Betrachtung oder eines unbalancierten Panels liegt in der Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustentwicklung der einzelnen Gesellschaften im Zeitablauf und der intertemporalen Zusammenhänge, wie bspw. der Verlustvortrag. Solche elementaren Verläufe und Verrechnungsgrößen können in einer Simulation für Steueraufkommenseffekte besser bei einem balancierten Panel berücksichtigt werden, ohne (ggf. restriktive) Annahmen treffen zu müssen. Daher wird ein balanciertes Panel hier vorgezogen.

Die Datenbasis enthält 24.785 Unternehmen und somit 173.495 Unternehmensjahre. Die Daten aus dem Jahr 2007 dienen lediglich für Zwecke der Operationalisierung; für die Steuerwirkungsanalyse werden die Jahre 2008 bis 2013²³ betrachtet. Gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen mit keinem ausgewiesenen Wert bei der Position „Steuern vom Einkommen und

²¹ Inwiefern diese Annahme Wohlfahrtseinbuße minimiert, ist in dieser empirischen Analyse nicht prüfbar. Es sei daher auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die hier unterstellte Annahme der Annäherung an die Allokationseffizienz gleichwohl aufgrund der Second-Best-Problematik zu einer Verschlechterung der Wohlfahrt führen könnte. Vgl. Homburg, 2015, S. 152 ff., zur Theorie zweitbesten Besteuerung sowie Hundsdoerfer, 2002, S. 16 ff., zum Verhältnis von Entscheidungsneutralität und Allokationseffizienz.

²² Zwar sollte eine zinsbereinigte Besteuerung auch bei natürlichen Personen bzw. Personenunternehmen implementiert werden (vgl. hierzu Ausführungen zur Ausgestaltung u.a. SVR, 2012, S. 237 ff.; Spengel et al., 2012, S. 41 ff., 56 ff.), allerdings würde nur eine sehr geringe Anzahl von Personenunternehmen durch nicht veröffentlichte GuV-Positionen in die Analyse eingehen (so auch Bach/Buslei, 2009, S. 7 f.) und zudem müsste der maßgebliche Gewinn anders geschätzt werden als bei Kapitalgesellschaften das maßgebliche Einkommen. Ggf. wäre nur eine pauschale Schätzung möglich, eine detaillierte Steuerwirkungsanalyse auf Mikroebene ist nicht durchführbar (so auch Spengel et al., 2012, S. 88). Daher beschränkt sich die Untersuchung auf die Kapitalgesellschaftsebene.

²³ Wäre der Betrachtungszeitraum auf das Jahr 2014 erweitert worden, hätte dies einen Verlust von 8.003 Unternehmen zur Folge gehabt.

Ertrag“²⁴ und offensichtlich fehlerhafte Unternehmensdaten in Form von Mehrfachnennungen desselben Unternehmensnamens oder eine nicht in Deutschland sitzende Gesellschaft werden aus der Datenbasis entfernt. Weiterhin wird für die Operationalisierung und Analyse bezüglich der Bereinigung des Grundkapitals die Position „gezeichnetes Kapital“ benötigt. Die Datenbasis beinhaltet hier vereinzelt eine ausgewiesene Null und auch einige fehlende Werte, bspw. resultierend aus einer Umfirmierung einer GmbH & Co. oHG in eine Kapitalgesellschaft innerhalb des Betrachtungszeitraums, so dass diese Beobachtungen entsprechend zu entfernen sind.

Als letzter Schritt wird die Datenbasis um Organgesellschaften bereinigt. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist eine unkalkulierbare, aber latente Schätzunsicherheit hinsichtlich der Identifizierung und Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen steuerlicher Organschaften i.S.d. §§ 14-19 KStG. Insbesondere aufgrund der hohen Fehlerwahrscheinlichkeit bei der Identifizierung des gesamten Organkreises werden in der Hauptspezifikation der Untersuchung Organgesellschaften aus der Datenbasis entfernt und ein in der Stichprobe ggf. enthaltener Organträger nur mit seinen verfügbaren Jahresabschlussdaten selbst wie die übrigen Gesellschaften im Datensatz behandelt.²⁵ Der Einfluss dieser Vorgehensweise auf die folgende Steuerwirkungsanalyse wird hier aber als gering erachtet, da grundsätzlich sämtliche positive und negative (handelsrechtlichen) Einkünfte der Organgesellschaften bereits im Jahresergebnis des Organträgers enthalten sind. Gleichwohl widmet sich Abschnitt 5.2 genauer der Problematik und zeigt mittels einer Sensitivitätsanalyse auf, wie groß der Messfehler hinsichtlich des hier im Fokus stehenden ausgeschlossenen Grund-/Eigenkapitals der Organgesellschaften tendenziell ist.

Die Identifizierung von Organgesellschaften erfolgt analog der Vorgehensweise von J. Wagner (2015). Damit wird eine Organgesellschaft angenommen, wenn ein Jahresergebnis von null sowie ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von größer oder kleiner null vorliegt (3.881 Unternehmen).²⁶ Zudem wird ebenso eine Organgesellschaft angenommen (vgl. Ausführungen J. Wagner, 2015, S. 7 f.), wenn „Gewinn-/Verlustabführung aufgrund eines

²⁴ Die Steuerbefreiung von Stiftungen ist nicht zweifelsfrei festzustellen. Im Sinne einer vorsichtigen Stichprobenbildung werden daher Stiftungen mit keinem Wert bei der Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ in mindestens einem betrachteten Jahr aus der Datenbasis eliminiert (24 von 33 identifizierten Stiftungen).

²⁵ D.h., dass das für die Verzinsung zugrunde gelegte Grund-/Eigenkapital wird lediglich das des Organträgers und nicht des gesamten Organkreises sein. Auch bezüglich der Zinsschrankenregelung wird die im Grunde notwendige Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, bspw. das verrechenbare EBITDA, für den gesamten Organkreis auf Ebene des Organträgers nicht durchgeführt.

²⁶ Vgl. Oestreicher/Koch (2008), die anhand der Körperschaftsteuerstatistik 2001 und dieser Annahme das Vorliegen einer Organgesellschaft in 92,6 % der Fälle korrekt und in 3,1 % der Fälle falsch identifizieren.

Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrags“ größer null sind und der Jahresüberschuss/-fehlbetrag folgende Bedingung in t erfüllt (235 Unternehmen):

$$|\text{Jahresüberschuss}_{it}| \leq \frac{1}{3} \cdot |\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}_{it}| \quad (3)$$

Durch die Entfernung und Nichtberücksichtigung des maßgebenden Grund-/Eigenkapitals von insgesamt 4.116 Organgesellschaften²⁷ wird in der Regel das Grund-/Eigenkapital unterschätzt bzw. das berechnete Steueraufkommen im Szenario mit einer Zinsbereinigung überschätzt sein. Insgesamt beinhaltet die finale Stichprobe 18.446 Unternehmen und 129.122 Unternehmensjahre. Die Tab. 12 im Anhang bietet einen zusammenfassenden Überblick über die einzelnen Datenanpassungsschritte.

3.3. Operationalisierung aus Handelsbilanzdaten

3.3.1. Allgemeine Gleichung der Bemessungsgrundlage für die Szenarien der Mikrosimulation

Für die Berechnung des Steueraufkommens aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer der Kapitalgesellschaft i im Wirtschaftsjahr t wird folgende allgemeine Gleichung zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (zvE_{it}) zugrunde gelegt, die entsprechend der in Abschnitt 3.1 zu ermittelnden Szenarien angepasst wird:

$$zvE_{it} = \underbrace{EBIT_{it} + ZE_{it} - ZA_{it} - ZB_{it}}_{\text{Gesamtbeitrag der Einkünfte (GdE}_{it})} - \text{verrbVV}_{it}, \text{ falls } t \geq 2008 \quad (4)$$

Ausgehend vom steuerlichen Einkommen vor Zinsen und Steuern (EBIT, vgl. Ableitung in Abschnitt 3.3.2) werden Zinserträge (ZE) für die Besteuerung hinzugerechnet. Je nach zu berechnendem Szenario variieren in dieser allgemeinen Formel die Variablen:

- ZA (Zinsaufwendungen): z.B. Begrenzung der Abzugsfähigkeit durch die Zinsschranke
- ZB (Zinsbereinigung): kalkulatorische Schutzzinsen je nach Zinsbereinigung des Grundkapitals oder Eigenkapitals
- verrbVV (verrechenbare Verlustvorträge): z.B. Anwendung der Mindestbesteuerung

Die Operationalisierung dieser Variablen wird – sofern Erläuterungsbedarf besteht²⁸ – in den nachfolgenden Abschnitten näher betrachtet. Darüber hinaus wird für die Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens aufgrund der 25 %-igen Hinzurechnung von Schuldentgelten i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG die allgemeine Gleichung dahingehend geändert, dass lediglich 75 % der je

²⁷ Gemäß der Körperschaftsteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 7.2) 2010 des Statistischen Bundesamtes existieren 29.186 Organgesellschaften im Jahr 2010.

²⁸ Es wird angenommen, dass es keiner weiteren Erläuterung bedarf, wenn je nach Szenario bspw. keine Verlustvorträge ($\text{verrbVV} = 0$), kein Fremdkapital-Zinsabzug ($ZA = 0$) oder eine vollständige Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen ($ZA =$ in der GuV ausgewiesener Zinsaufwand in t des Unternehmens i) zugelassen werden.

nach Szenario abzugsfähigen Zinsaufwendungen ($0,75 \cdot ZA_{it}$) subtrahiert werden.²⁹ Zudem ist zu beachten, dass in der Untersuchung die aus der Zinsbereinigung des Grund-/Eigenkapitals resultierenden Schutzzinsen (ZB_{it}) als Schuldentgelte i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG qualifiziert werden und daher in einem Szenario mit Zinsbereinigung wie die abzugsfähigen Zinsaufwendungen (ZA) behandelt werden ($0,75 \cdot ZB_{it}$). Diese Integration der Zinsbereinigung in die Gewerbesteuer folgt damit dem Vorschlag des SVR (2012), so dass bezüglich der Zinsbereinigung eine grundlegende, umfassende Neuausrichtung der Gewerbesteuer, wie sie vielfach und aus diversen Gründen gefordert wird (vgl. u.a. Spengel, 2010; Zöllner, 2011, S. 91 ff.), nicht erforderlich und eine einfache Implementierung mit tendenziell geringen Steuerminderungen für den Gesetzgeber realisierbar ist. Für die Finanzierungsneutralität bedeutet diese Umsetzung im Falle der Zinsbereinigung des Grundkapitals geringfügige Steuerbelastungsunterschiede – abhängig vom Gewerbesteuerhebesatz (vgl. auch Fußnote 3 in Abschnitt 2.1) – der Fremd- und Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Selbstfinanzierung (vgl. SVR, 2012, S. 233 f.).

Durch die Beachtung der 25 %-igen Hinzurechnung von Schuldentgelten sind entsprechend die gewerbesteuerlichen von den körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen der Höhe nach zu trennen, vorzutragen und abhängig vom jeweiligen Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE_{it}) zu verrechnen. Abhängig von der körperschaft-/gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage werden die jeweiligen zvE , sofern sie ein positives Vorzeichen aufweisen, mit den geltenden Teilsteuersätzen des Rechtsstandes 2015

$$s^{kz} = 0,15 \cdot (1 + 0,055) \quad (5)$$

$$s_b^g = 0,035 \cdot H_{b,2015} \quad (6)$$

multipliziert und die Steuerzahlungen entsprechend der in Abschnitt 3.1 zu ermittelnden Szenarien summiert.

3.3.2. Ableitung des steuerlichen Einkommens

Die zentrale Grundlage für die Berechnung der Steueraufkommenseffekte der in Abschnitt 3.1 beschriebenen Kombinationen ist das steuerliche Einkommen (EBT_{it}) der Kapitalgesellschaft

²⁹ Es wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass der abzugsfähige Zinsaufwand den gewerbesteuerlichen Schuldentgelten entspricht, der Hinzurechnungsfreibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG bereits ausgeschöpft ist und für das Unternehmen i keine Hinzurechnungen (mit Ausnahme der von Schuldentgelten) oder Kürzungen nach §§ 8 und 9 GewStG für die Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage bestehen.

³⁰ $H_{b,2015}$ entspricht den durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesätzen des Jahres 2015 je Bundesland, die vom Statistischen Bundesamt zur Zeit bis zum Jahr 2015 veröffentlicht sind. Da in der *Dafne*-Datenbank keine Informationen zu dem Ort möglicher Betriebsstätten verfügbar sind, wird angenommen, dass sich sämtliche Betriebsstätten in demselben Bundesland wie das Stammhaus befinden. Entsprechend ist das Bundesland des jeweiligen Gesellschaftssitzes maßgebend für den Hebesatz. Ist kein Bundesland verfügbar (6 Unternehmen), wird dieses händisch nacherhoben.

i im Wirtschaftsjahr t. Das steuerliche EBT ist jedoch keine öffentlich verfügbare Information und ist daher mit Hilfe einer fiktiven Überleitungsrechnung aus den handelsrechtlichen Jahresabschlussdaten abzuleiten. Die Ableitung erfolgt durch Korrekturen des handelsrechtlichen Jahresüberschusses/-fehlbetrags gemäß dem Maßgeblichkeitsprinzip (vgl. Tab. 13 im Anhang). Die hier zugrunde gelegte Operationalisierung entspricht dem Vorgehen von J. Wagner (2015), welches sich überwiegend an dem von Blaufus/Lorenz (2009a) orientiert, aber zudem teils mit dem Ansatz von Bach/Buslei (2009) kombiniert und auch teils modifiziert wird.

Da in der vorliegenden Studie eine Variation in der Zinsbesteuerung erfolgt, ist das steuerliche Einkommen vor Zinsen und Steuern ($EBIT_{it}$) zu verwenden (vgl. Formel (4)). Dies wird durch die Addition des Netto-Zinsaufwands (Zinsaufwand abzgl. Zinsertrag) zum steuerlichen EBT erreicht.

3.3.3. Begrenzung des FK-Zinsabzugs durch die Zinsschrankenregelung

Die im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008/2009 eingeführte Zinsschranke begrenzt ab dem Wirtschaftsjahr 2008 unter den Prämissen der § 4h EStG und § 8a KStG den sofortigen Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (ZA_{it}) von Betrieben, um insbesondere Unternehmen zu treffen, die eine „übermäßige“ Fremdkapitalfinanzierung aufweisen und so eine Verlagerung von in Deutschland erwirtschafteten Erträgen ins Ausland vornehmen (vgl. BT-Drucks. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 31; BT-Drucks. 16/5491 vom 24.05.2007, S. 2). Zwar lässt der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen bis zur Höhe der Zinserträge zu, jedoch wird der die Zinserträge übersteigende Teil der Zinsaufwendungen (Netto-Zinsaufwand) auf die Höhe des verrechenbaren EBITDA beschränkt (§ 4h Abs. 1 S. 1 EStG). Das verrechenbare EBITDA entspricht 30 % des steuerlichen EBITDA, welches i.S.d. § 4h Abs. 1 S. 2 EStG i.V.m. § 8a Abs. 1 S. 1 KStG, vereinfacht ausgedrückt, definiert ist als maßgebliches Bruttoeinkommen vor Berücksichtigung des Netto-Zinsaufwands und der Abschreibungen. Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn einer der drei nachfolgenden Ausnahmetatbestände des § 4h Abs. 2 EStG erfüllt ist:

1. Freigrenze: Der Netto-Zinsaufwand ist kleiner als 3 Mio. €
2. Stand-Alone-Klausel: Der Betrieb gehört nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern.³¹
3. Escape-Klausel: Der Betrieb ist einem Konzern zugehörig und die Eigenkapitalquote des Betriebes unterschreitet am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages die Eigenkapitalquote des Konzerns nicht um mehr als zwei Prozentpunkte.³²

³¹ Hinsichtlich der Prüfung des Tatbestands ist der erweiterte Konzernbegriff i.S.d. § 4h Abs. 3 S. 5 und S. 6 EStG zugrunde zu legen, der dem Beherrschungsverhältnis nach IAS 27 gleichgesetzt werden kann.

Für Körperschaften gelten hinsichtlich der Ausnahmetatbestände zusätzlich bestimmte Rückausnahmen. So können Körperschaften die Stand-Alone-Klausel und Escape-Klausel nur in Anspruch nehmen, wenn sie nachweisen, dass i.S.d. § 8a Abs. 2 und Abs. 3 KStG keine schädliche (konzernexterne) Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt.

Es wird deutlich, dass insbesondere die Höhe des steuerlichen EBITDA über das Greifen oder Nicht-Greifen der Zinsschranke bei einer Gesellschaft entscheidet. Operationalisiert wird das EBITDA, indem eine Addition der Abschreibungen³³ zu dem in Abschnitt 3.3.2 beschriebenen steuerlichen Einkommen vor Zinsen und Steuern (EBIT_{it}) erfolgt. Die zugrunde gelegte Operationalisierung für die Ausnahmetatbestände entspricht weitestgehend³⁴ dem Vorgehen von J. Wagner (2015) und wird in Anlage 1 im Anhang erläutert.

Findet die Zinsschranke Anwendung und begrenzt somit den sofortigen Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen, geht der nicht abzugsfähige Netto-Zinsaufwand für den Betrieb allerdings nicht unter, sondern ist als Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 S. 5 und S. 6 EStG zeitlich unbefristet vorzutragen. Um die Wirkung der Zinsschranke zu mildern, wurde nachträglich ein EBITDA-Vortrag³⁵ eingeführt, wodurch nicht genutztes Zinsabzugsvolumen in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen ist. Für die vorliegende Untersuchung wird unter Zugrundelegung des Rechtsstandes 2015 angenommen, dass mit Anwendung der Zinsschranke ab dem Jahr 2008 gleichzeitig auch der EBITDA-Vortrag eingeführt wurde, so dass dieser erstmalig im Wirtschaftsjahr 2008 entstehen kann und somit ab der folgenden Wirtschaftsjahresperiode nutzbar ist.³⁶ Mit Ausnahme dieser abweichenden Annahme finden sich detaillierte Ausführungen und die Operationalisierung zur Zinsschranke mit ihren zu berücksichtigenden intertemporalen Zusammenhängen in J. Wagner (2015), so dass auf eine ausführliche Darstellung an dieser Stelle verzichtet wird.

³² Dieses gilt gemäß § 52 Abs. 12d S. 4 EStG erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 enden. Für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 ist lediglich ein Unterschreiten bis zu einem Prozentpunkt i.S.d. Art. 1 Nr. 6 UntStRefG unschädlich.

³³ Verwendet wird die Position „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“, die hier um die Abschreibungen auf Inangsetzungsaufwendung korrigiert wird und so den Konkretisierungen i.S.d. § 4h Abs. 1 S. 2 EStG angemessen entsprechen sollte. Bei Gesellschaften, die die GuV nach UKV gliedern, ist die Position mit dem Zusatz „entsprechend GKV; nachrichtlich“ verfügbar, die auf dem Ausweis im Anlagegitter oder im Anhang i.S.d. § 268 Abs. 2 HGB basiert.

³⁴ Gegenüber dem Vorgehen von J. Wagner (2015) werden hier einzelne vereinfachende und auf die Fragestellung angepasste Annahmen getroffen.

³⁵ Sowohl Zinsvortrag als auch EBITDA-Vortrag können i.S.d. § 4h Abs. 5 EStG anteilig oder vollständig untergehen.

³⁶ Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde nachträglich ein „fiktiver“ und ein „normaler“ EBITDA-Vortrag eingeführt. Durch den „fiktiven“ Vortrag kann i.S.d. § 52 Abs. 12d S. 4 EStG auf Antrag das nicht genutzte, kumulierte Zinsabzugspotential aus den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2009 für die Erhöhung des verrechenbaren EBITDA im Wirtschaftsjahr 2010 verwendet werden. Gemäß § 52 Abs. 12d S. 4 EStG kann der „normale“ Vortrag erstmalig im Wirtschaftsjahr 2010 entstehen und ist ab der folgenden Wirtschaftsjahresperiode nutzbar.

3.3.4. Berücksichtigung der Zinsbereinigung des Eigen- bzw. Grundkapitals

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Schutzzinsen, die als abzugsfähige Betriebsausgaben die steuerliche Bemessungsgrundlage im Falle der Zinsbereinigung (ZB_{it}) mindern (vgl. allgemeine Formel (4) in Abschnitt 3.3.1), wird je nach Szenario der Simulation eine „fiktive“ Verzinsung mit einem Kalkulationszinssatz i des maßgebenden Eigenkapitals (EK^*) bzw. des maßgebenden Grundkapitals (GK^*) vorgenommen:

$$ZB_{it}^{EK} = i \cdot EK_{it}^*, \text{ falls } t \geq 2008 \quad (7)$$

$$ZB_{it}^{GK} = i \cdot GK_{it}^*, \text{ falls } t \geq 2008 \quad (8)$$

Wie das maßgebende Eigenkapital bzw. Grundkapital operationalisiert wird und welcher Kalkulationszinssatz hier zugrunde gelegt wird, lässt sich den nachfolgenden Erläuterungen entnehmen. Hinsichtlich des Eigenkapitals ist nach dem Reformkonzept des Heidelberger Steuerkreises und des RWI das steuerbilanzielle Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres als Ausgangsgröße zugrunde zu legen.³⁷ Da Steuerbilanzen bekanntlich nicht veröffentlicht werden und somit insbesondere die Höhe der steuerlichen Bewertungsunterschiede zu handelsbilanziellen Größen unbekannt ist, können in dieser Untersuchung lediglich handelsbilanzielle Positionen für das Eigenkapital als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Gleichwohl wird für den Ausgleich von Gewinndifferenzen das Eigenkapital um die Bilanzpositionen aktive und passive latente Steuern³⁸ korrigiert. Das Eigenkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres t wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Eigenkapital}_t \text{ zu Beginn des Wirtschaftsjahres } t = & \text{gezeichnetes Kapital}_{it-1} \\ & + \text{Kapitalrücklage}_{it-1} \\ & + \text{Gewinnrücklage}_{it-1} \\ & + \text{Gewinnvortrag}_{it} \\ & - \text{Verlustvortrag}_{it} \\ & - \text{aktive/+passive latente Steuern}_{it-1} \end{aligned} \quad (9)$$

Hinsichtlich der Positionen „Gewinnvortrag“ und „Verlustvortrag“ aus t werden je nach Verfügbarkeit entweder das passivische Gewinn-/Verlustvortragskonto oder bei Angabe eines Bilanzgewinns der Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr und somit die davon-Position aus der Ergebnisverwendung verwendet. Dieser Bestand aus t (und nicht aus $t-1$) berücksichtigt bspw. den Fall des im Unternehmen verbleibenden Jahresüberschusses aus $t-1$, der in das Folgejahr t als Gewinn vorgetragen wird. Durch den kalkulatorischen Schutzzinsabzug würde

³⁷ Vgl. Reformvorschlag des Heidelberger Steuerkreises und des RWI zur Umsetzung und steuerbilanziellen Ermittlung des Eigenkapitals unter downloads auf <http://www.einfachsteuer.de/index.php?SiteID=2>.

³⁸ Die diesbezügliche Änderung des Bilanzausweises vor und nach BilMoG wird bei der Variablenauswahl aus der Dafne-Datenbank und der Operationalisierung berücksichtigt. Durch die Erleichterungsvorschrift für kleine Gesellschaften und das bestehende Ansatzwahlrecht aktiver latenter Steuern können Messfehler resultieren. Bspw. im Jahr 2012 weisen 1.881 (2.209) Unternehmen der Stichprobe passive (aktive) latente Steuern aus.

i.d.R. durch die verminderte Steuerzahlung ein höherer Gewinnvortrag entstehen bzw. eine andere Entscheidung in der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung getroffen werden. Es wird hier angenommen, dass die i.d.R. gesparten Steuern mittels Anpassung der Gewinnausschüttung keine Änderungen in den Eigenkapitalpositionen hervorrufen. Um die symmetrische Behandlung von Gewinnen und Verlusten zu gewährleisten und die Investitionsneutralität nicht einzuschränken, sieht das oben genannte Reformkonzept in seiner Reinform einen mit einem Schutzzinssatz verzinslichen Verlustvortrag vor,³⁹ der das Eigenkapital mindert (vgl. Rose/Zöllner, 2012, S. 220; Spengel, et al., 2012, S. 37 f., 45). Der Argumentation aus Abschnitt 3.1 folgend, wird eine unbegrenzte und zudem verzinsliche Verlustvortragsfähigkeit in dieser Studie aber für eine politisch kaum durchsetzbare Möglichkeit gehalten, so dass hier auf eine Verzinsung des Verlustvortrags verzichtet wird.

Für die „fiktive“ Verzinsung des Grundkapitals ist nach dem Konzept des SVR (2012) das steuerliche Grundkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, welches als das um die Gewinnrücklagen verminderte Eigenkapital bezeichnet wird und als nicht dividendensteuerpflichtiger Teil (im Falle der Kapitalauskehrung) des Eigenkapitals verstanden werden kann. Auf Grundlage von Steuerstatistiken ließe sich das Grundkapital durch die Addition des steuerlichen Einlagenkontos und des gezeichneten Kapitals abzüglich des Kapitals aus Umwandlung von Gewinnrücklagen (Sonderausweis) ermitteln. Für die Ermittlung auf Basis der hier verwendeten handelsbilanziellen Daten wird für das steuerliche Einlagenkonto die handelsbilanzielle Position Kapitalrücklage verwendet, welche weitgehend übereinstimmen sollten (vgl. Kiesewetter/Rumpf, 2009, S. E17). Die Subtraktion des Sonderausweises als Teil des gezeichneten Kapitals ist mit der vorhandenen Datengrundlage nicht durchführbar, so dass das Grundkapital hier leicht⁴⁰ überschätzt bzw. das Steueraufkommen unterschätzt wird. Eine Korrektur um aktive/passive latente Steuern (vgl. Formel (9)) wird in Bezug auf das Grundkapital nicht vorgenommen, da hier davon ausgegangen wird, dass sich die Gewinndifferenzen tendenziell nicht in der Position Kapitalrücklage widerspiegeln. Das Grundkapital zu Beginn des Wirtschaftsjahres t wird insgesamt wie folgt berechnet:

$$\text{Grundkapital}_t \text{ zu Beginn des Wirtschaftsjahres } t = \text{gezeichnetes Kapital}_{it-1} + \text{Kapitalrücklage}_{it-1} \quad (10)$$

Darüber hinaus sind insgesamt einzelne Anpassungen vorzunehmen (vgl. u.a. Zöllner, 2011, S. 28 ff.). So wird das oben ermittelte Eigenkapital und auch Grundkapital um die zu Beginn des

³⁹ Ein verzinslicher Verlustvortrag kann mit einem sofortigen Verlustausgleich gleichgestellt werden (vgl. u.a. Spengel et al., 2012, S. 37 f.; Schreiber, 2012, S. 649 ff.).

⁴⁰ Aus der Untersuchung von Kiesewetter/Rumpf (2009), die das Grundkapital auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik bestimmen, lässt sich ableiten, dass es sich bei dem Sonderausweis nur um einen geringfügigen Anteil am Grundkapital handelt (Kiesewetter/Rumpf, 2009, S. E20 f.).

Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Bestände der ausstehenden Einlagen⁴¹ und der eingeforderten Nachschüsse korrigiert, da die Mittel noch nicht der Gesellschaft zur Verfügung stehen, sondern der Gesellschafter diese alternativ anlegen könnte. Weiterhin ist eine Korrektur um Beteiligungsbuchwerte vorzunehmen, die einerseits zu steuerfreien Einnahmen i.S.d. § 8b KStG berechtigen, weshalb keine hierdurch hervorgerufenen Schutzzinsen gewinnmindernd berücksichtigt werden dürfen. Andererseits auch um Beteiligungen, die zu zugerechneten Gewinnen/Verlusten im Rahmen einer Mitunternehmerschaft führen, da unter der Annahme einer Umsetzung der Zinsbereinigung auch für Personenunternehmen bereits ein Schutz-zinsabzug auf Ebene des Tochterunternehmens erfolgt ist. Eine Kürzung um Beteiligungsbuchwerte ist daher insgesamt notwendig, um eine mehrfache Begünstigung (sog. „Kaskadeneffekt“) ein und desselben Kapitals zu vermeiden (vgl. u.a. SVR, 2012, S. 236, 440). Diesbezüglich analog zu Spengel et al. (2012) werden hierfür die Beteiligungsbuchwerte zu Beginn des Wirtschaftsjahres die Positionen „Beteiligungen“, „Wertpapiere des Anlagevermögens“ und „Anteile an verbundenen Unternehmen“ verwendet. Eine zeitanteilige Erfassung unterjähriger Mehrungen und Minderungen des Eigen-/Grundkapitals, wie z.B. Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen, (verdeckte) Gewinnausschüttungen oder Zu- und Abgänge von Beteiligungen, (vgl. SVR, 2012, S. 233; Zöllner, 2011, S. 32 ff.) ist mit der vorhandenen Datengrundlage nicht durchführbar. Letztlich setzt sich das hier für die kalkulatorische Verzinsung zugrunde gelegte maßgebende Eigenkapital und Grundkapital wie folgt zusammen:

$$\begin{array}{l|l}
 \text{EK}_{it}^* = & \text{GK}_{it}^* = \\
 \text{Eigenkapital}_i \text{ zu Beginn} & \text{Grundkapital}_i \text{ zu Beginn} \\
 \text{des Wirtschaftsjahres } t & \text{des Wirtschaftsjahres } t \\
 \quad - \text{ ausstehende Einlagen}_{it-1} & \\
 \quad - \text{ eingeforderte Nachschüsse}_{it-1} & \\
 \quad - \text{ Beteiligungsbuchwerte}_{it-1} &
 \end{array} \quad (11)$$

Eine Begrenzung des maßgebenden Eigen-/Grundkapitals auf nicht negative Werte, wie es in Belgien und auch Liechtenstein (vgl. hierzu Rose, 2011) der Fall ist, wird hier nicht zugelassen, um einerseits die Investitionsneutralität nicht einzuschränken und andererseits vor allem keinen Raum für Steuerarbitragemöglichkeiten durch Fremdfinanzierungsgestaltungen zu ermöglichen (vgl. SVR, 2012, S. 236 sowie Gestaltungsbeispiel Zöllner, 2011, S. 36 f.). Somit – dem theoretischen Konzept folgend – wirken sich ggf. berechnete negative Schutzzinsen erhöhend auf die steuerliche Bemessungsgrundlage aus.

⁴¹ Die diesbezügliche Änderung des Bilanzausweises vor und nach BilMoG wird bei der Variablenauswahl aus der Dafne-Datenbank und der Operationalisierung berücksichtigt.

Eine zeitlich oder betragsmäßig begrenzte Verrechnung von Zinsabzugsbeträgen, die den steuerpflichtigen Gewinn übersteigen ((Schutz-)Zinsvortrag), wie etwa in Italien oder Belgien implementiert, wird in dieser Studie nicht simuliert. Grund hierfür ist, dass eine solche Handhabung gemäß Spengel et al. (2012) zum einen die Entscheidungsneutralität einschränkt und zum anderen die Wirkung mit einem Rückgang des Aufkommensverlusts um 0,5 %-Punkte relativ gering wäre. Daher werden hier sämtliche Zinsabzugsbeträge als vollständig von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig behandelt und fließen somit ggf. in den Verlustvortrag ein, deren Verrechnung von der vom Szenario vorgegebenen Verlustverrechnungsmöglichkeit abhängt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Schutzzinsen ist noch der Bereinigungszinssatz zu bestimmen, der eine wesentliche Determinante für die zu erwartenden Steuerausfälle darstellt. Hierbei stellt sich die Frage, welcher Zinssatz (Art und Laufzeit) hier herangezogen werden sollte. Unter der Prämisse der Entscheidungsneutralität ist das Konzept der zinsbereinigten Besteuerung dann entscheidungsneutral, wenn insbesondere die Bedingung des vollständigen Kapitalmarkts⁴² erfüllt ist und somit vor allem ein einheitlicher Soll- und Habenzinssatz vorliegt (vgl. Spengel et al., 2012, S. 51). Bekanntlich wird das Ideal eines vollständigen Kapitalmarkts in der Realität nicht erfüllt, wodurch immer gewisse Verzerrungen existieren werden. Zudem wird die theoretisch notwendige Ermittlung betriebsspezifischer Kalkulationszinssätze, insbesondere resultierend aus den unternehmensindividuellen Kapitalstrukturen, aus administrativen Gesichtspunkten für wenig praktikabel gehalten. Vielmehr sollte eine Approximation (vgl. hierzu Boadway/Bruce, 1984, S. 236) vorgenommen und ein einheitlicher sowie jährlich neu festgelegter Zinssatz gewählt werden (vgl. Rose, 1991b, S. 210 f.). Hinsichtlich der Art des Zinssatzes können Fane (1987) und Bond/Devereux (1995, 2003) aufzeigen, dass auch unter Unsicherheit und der Möglichkeit eines Konkurses die Orientierung an einem risikolosen nominalen Marktzins als Schutzzins unter bestimmten Annahmen unschädlich ist und dies zu keinen Entscheidungsverzerrungen führt.

Auf dieser Grundlage spricht sich die Literatur überwiegend für eine durchschnittliche Rendite von Staatsanleihen, wie auch in Belgien oder damals in Österreich herangezogen (vgl. Spengel et al., 2012, Tabelle 24), oder den Leitzins für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (vgl. Rose/Zöller, 2012, S. 218) aus. Zudem sollte eine mittel- bis langfristige Laufzeit (vgl. u.a. Institute for Fiscal Studies, 1991, S. 27; de Mooij/Devereux, 2009, S. 7) zugrunde gelegt werden. Allerdings argumentiert Panteghini (2001), dass bei Unsicherheit über den zukünftigen Steuersatz und bei Eintreten gewisser ungünstiger Umweltzu-

⁴² Weitere Annahmen eines vollständigen Kapitalmarkts siehe Kruschwitz/Husmann, 2010, S. 49 f.

stände, bei denen ein irreversibles Investitionsprojekt eigentlich aufgeschoben oder aufgegeben werden würde, eine Verzerrung der Investitionsentscheidung resultiert, da durch ggf. steuerlich untergehende Verluste die Bedingung der symmetrischen Behandlung von Gewinnen und Verlusten nicht mehr gegeben ist. Dieser Verzerrung kann mit einem pauschalen Risikozuschlag auf den risikolosen Zins entgegengewirkt werden. Aufgrund dieser Argumentation ist nach Ansicht des Heidelberger Steuerkreises und des RWI eine pauschale Erhöhung des EZB-Leitzinssatzes um 1 bis 2 %-Punkte gerechtfertigt.⁴³ Aus dieser Diskussion hervorgehend, orientieren sich andere Länder, wie Brasilien oder Lettland (vgl. Spengel et al., 2012, Tabelle 24), und auch der SVR (2012) bspw. nicht an Bundesanleihen, sondern legen Darlehenszinsen zugrunde. Gemäß des SVR (2012) sind die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten im Neugeschäft vereinbarten durchschnittlichen effektiven Zinssätze für kurzlaufende und variabel verzinsten Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Mio. € als Kalkulationszins angemessen.

Zusammenfassend betrachtet, ist es u.a. aus Praktikabilitäts- und Heterogenitätsgründen nicht möglich, „den“ idealen Schutzzins über alle Unternehmen festzusetzen. Daher wird es immer gewisse Entscheidungsverzerrungen geben, insbesondere wenn der Schutzzins über oder unter den tatsächlichen Kapitalkosten der Gesellschaft liegt oder auch die zugrunde gelegte Laufzeit nicht den Zeithorizont der Investition widerspiegelt. Um sich jedoch dem Ideal der vollständigen Entscheidungsneutralität anzunähern, ist eine Schätzung und somit gesetzliche Festlegung des Schutzzinses besser geeignet, als gar keine Eigenkapitalverzinsung vorzunehmen (vgl. ebenso Keen/King, 2002, S. 407).

Betrachtet man die Entwicklung der in der Literatur vorgeschlagenen Kalkulationszinssätze über die Zeit (vgl. Abb. 10 im Anhang), ist eindeutig das aktuell niedrige Zinsniveau gegenüber den Vorjahren zu erkennen, was eine Umsetzung des Konzepts der Zinsbereinigung zum aktuellen Zeitpunkt für die Politik aufgrund der grundsätzlich zu erwartenden geringen Aufkommenseinbußen attraktiv erscheinen lässt (vgl. auch SVR, 2015, S. 346 f.). Darüber hinaus ist der Abbildung zu entnehmen, dass das Niveau eines um 1 bis 2 %-Punkte (hier 1,5 %-Punkte verwendet) erhöhten EZB-Leitzinses in etwa dem Niveau der Kreditzinsen für Neukredite an Unternehmen entspricht. Aufgrund dessen und in Anbetracht des verbleibenden Entscheidungsspielraums, in welcher Höhe der EZB-Leitzins letztlich erhöht werden sollte, werden in dieser Untersuchung die Kreditzinssätze an Unternehmen für kurzlaufende und

⁴³ Vgl. Rose/Zöllner, 2012, S. 219, sowie eine Erhöhung um 2 %-Punkte in § 4 g Abs. 4 Entwurf eines Gesetzes zur Zinsbereinigten Gewinnsteuer (ZGStG) des Heidelberger Steuerkreises und des RWI unter downloads auf <http://www.einfachsteuer.de/index.php?SiteID=2>.

variabel verzinste Kredite über 1 Mio. € als Rendite herangezogen. Für die Hauptspezifikation der Untersuchung unter Zugrundelegung des Rechtsstandes 2015 resultiert somit ein durchschnittlicher fiktiver Schutzzins in Höhe von 1,4 %, der in der Simulation in allen Betrachtungsjahren angewendet wird. Gleichwohl wird in einer Sensitivitätsanalyse von dynamischen, historischen Zinssätzen ausgegangen (vgl. Abschnitt 5.1), um für einen Vergleich zu ermitteln, wie das Steueraufkommen auf ein noch in der Vergangenheit höher liegendes Zinsniveau reagieren würde.

3.3.5. Berücksichtigung der verrechenbaren Verlustvorträge in der Simulation

Der Berechnung der körperschaft-/gewerbsteuerlichen verrechenbaren Verlustvorträge (verrbVV_{it}), die abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE_{it}) die steuerliche Bemessungsgrundlage (zvE_{it}) mindern (vgl. Abschnitt 3.3.1), werden je nach Szenario verschiedene Verlustverrechnungsregeln in Bezug auf die Betrachtung der (des) Verrechnungsart (/zeitraums) von Verlustvorträgen zugrunde gelegt. Unter anderem für den derzeit geltenden Referenzrechtsstand 2015 (Szenario I. „status quo“) bedeutet dies die Einbeziehung der Mindestgewinnbesteuerung gemäß § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 10d EStG sowie § 10a GewStG. Hiernach sind nicht ausgeglichene Verluste zeitlich unbegrenzt vorzutragen (Verlustvortrag – VV_{it}) und in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen. Entsprechend werden die verrechenbaren Verlustvorträge des Unternehmens i im Wirtschaftsjahr t in einem Szenario mit Mindestbesteuerung wie folgt operationalisiert:

$$\text{verrbVV}_{it}^{\text{Mindbest}} = \begin{cases} 0, & \text{falls } \text{GdE}_{it} \leq 0 \\ \min[\text{GdE}_{it}; \text{VV}_{it-1}], & \text{falls } 0 < \text{GdE}_{it} \leq 1\text{Mio.€} \\ \min[1\text{Mio.€} + 0,6 \cdot (\text{GdE}_{it} - 1\text{Mio.€}); \text{VV}_{it-1}], & \text{falls } 0 < \text{GdE}_{it} > 1\text{Mio.€} \end{cases} \quad (12)$$

In Anlehnung daran werden in einem Szenario einer zeitlich, aber auch betragsmäßig unbegrenzten Verlustvortragsverrechnung die verrechenbaren Verlustvorträge wie folgt ermittelt:

$$\text{verrbVV}_{it}^{\text{unbegrenzt}} = \begin{cases} 0, & \text{falls } \text{GdE}_{it} \leq 0 \\ \min[\text{GdE}_{it}; \text{VV}_{it-1}], & \text{falls } \text{GdE}_{it} > 0. \end{cases} \quad (13)$$

Wird nach Abzug der körperschaft-/gewerbsteuerlichen verrechenbaren Verlustvorträge je Szenario eine positive steuerliche Bemessungsgrundlage ($\text{zvE}_{it} > 0$) festgestellt, mindern diese den festgestellten Verlustvortragsbestand des Vorjahres ($t-1$); andernfalls ($\text{zvE}_{it} \leq 0$) erhöht sich der um die verrechenbaren Verlustvorträge geminderte Vortragsbestand des Vorjahres um die im Wirtschaftsjahr t berechneten negativen oder mit Null ermittelten Einkünfte. Vor

dem Simulationszeitraum ggf. vorliegende steuerliche Verlustvortragsbestände sind mit der verwendeten Datengrundlage nicht bestimmbar. Als einmaliger Proxy zum Simulationsbeginn wird hier der handelsrechtlich ausgewiesene Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2008 (proxyVV_i) für Vorbestände des körperschaft-/gewerbsteuerlichen Verlustvortrags zugrunde gelegt. Verwendet werden je nach Verfügbarkeit entweder das passivische Gewinn-/Verlustvortragskonto (sofern negativer Ausweis) oder bei Angabe eines Bilanzgewinns der Verlustvortrag aus dem Vorjahr und somit die davon-Position aus der Ergebnisverwendung. Wird kein Verlustvortrag festgestellt, nimmt die Variable proxyVV_i den Wert Null an. Die jeweilige Höhe des festgestellten Verlustvortrags⁴⁴ zum Ende des Wirtschaftsjahres t des Unternehmens i wird somit wie folgt bestimmt:

$$\text{VV}_{it} = \begin{cases} \text{proxyVV}_i, & \text{falls } t < 2008 \\ \text{VV}_{it-1} - \text{verrbVV}_{it}, & \text{falls } t \geq 2008 \text{ für } \text{zvE}_{it} > 0 \\ \text{VV}_{it-1} - \text{verrbVV}_{it} + |\text{zvE}_{it}|, & \text{falls } t \geq 2008 \text{ für } \text{zvE}_{it} \leq 0. \end{cases} \quad (14)$$

Für die in dieser Untersuchung betrachtete „Kompromisslösung“ (vgl. Abschnitt 3.1) einer betragsmäßig zwar unbegrenzten Verlustverrechnung, aber zeitlichen Begrenzung der Verlustvortragsfähigkeit in Höhe von fünf Jahren werden Formel (13) und Formel (14) entsprechend angepasst. Hiernach stehen für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage lediglich die am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres gesondert festgestellten und ggf. in ihrer zeitlichen Reihenfolge nach dem FiFo-Prinzip geminderten Verlustvortragsbestände der letzten fünf Jahre zur Verrechnung zur Verfügung. Für die Ergebnisanalyse bedeutet dies, dass eine Kappung der Altverluste aus 2007 (proxyVV_i) zum 31.12.2012 (nach Verrechnung) erfolgt und die Wirkung dieser nicht mehr zur Verrechnung stehender Verluste erstmalig im Betrachtungsjahr 2013 erwartet werden kann.

In allen Szenarien bleiben sowohl der Verlustrücktrag als auch die Mantelkaufregelung i.S.d. §§ 8c und 8d⁴⁵ KStG unberücksichtigt. Für den Referenzrechtsstand wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass jede Kapitalgesellschaft von der Möglichkeit einer Nutzung des Verlustrücktrags ganz absieht.⁴⁶ Die Mantelkaufregelung ist mit der verwendeten Datengrundlage nicht prüfbar, da die Beteiligungsdaten lediglich zum letzten verfügbaren Informationszeitpunkt ausgewiesen werden.

⁴⁴ Um die symmetrische Behandlung von Gewinnen und Verlusten zu gewährleisten, sollte im Idealfall ein verzinslicher Verlustvortrag gewährt werden (vgl. Ausführungen Abschnitt 3.1).

⁴⁵ Vgl. Ortman-Babel/Bolik (2016) zum Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften und zur Neuregelung des § 8d KStG, dem der Bundesrat am 16.12.2016 seine Zustimmung erteilte und der die Wirkungen des § 8c KStG mildern soll.

⁴⁶ Einen Verzicht auf Verlustrücktrag aus administrativen Vereinfachungsgründen sieht das Reformkonzept des Heidelberger Steuerkreises und des RWI vor (vgl. Rose/Zöllner, 2012, S. 220).

3.4. Hochrechnung und Validierung der Simulation

Infolge der einzelnen Datenanpassungsschritte aus Abschnitt 3.2 umfasst die Stichprobe 18.446 Kapitalgesellschaften, auf die die Simulation zurückgreift. Die Tab. 15 im Anhang zeigt am Beispiel des Beobachtungsjahres 2010, dass die Stichprobe vergleichsweise viele große Unternehmen enthält. Um aber Aussagen über Steueraufkommensänderungen der Grundgesamtheit treffen zu können und um der Größenverzerrung in der Stichprobe, insbesondere durch die Unterrepräsentierung kleiner Kapitalgesellschaften, entgegenzuwirken, erfolgt eine Hochrechnung der Simulationsergebnisse mit Hilfe der Informationen aus der Körperschaftsteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 7.2) 2010 des Statistischen Bundesamtes. Hierzu werden pro Jahr die Kapitalgesellschaften der Stichprobe anhand ihres Gesamtbetrags der Einkünfte des Referenzrechtsstandes (Szenario I. „status quo“) den in der Statistik 2010 vorgegebenen Intervallen zugeordnet. In Anlehnung an Spengel et al. (2012), die sich an der Vorgehensweise der Deutschen Bundesbank orientieren (vgl. Deutsche Bundesbank, 1998, S. 63 f.), errechnet sich der Gewichtungsfaktor als Kehrwert der anteiligen Intervallbesetzung der Stichprobe an der Intervallbesetzung der Grundgesamtheit aller unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (ohne Organgesellschaften).⁴⁷

Mit Anwendung dieser berechneten Gewichtungsfaktoren (ohne Anpassung) zeigt sich allerdings am Beispiel des Jahres 2010 in der höchsten Bruttoeinkommensklasse (37,5 Mio. € oder mehr) eine Überschätzung des Körperschaftsteueraufkommens im Vergleich zur Körperschaftsteuerstatistik, welches das Intervall generieren würde (11 %-Punkte Abweichung), und auch des Gesamtaufkommens, das um 20,5 % überschätzt werden würde. Grund hierfür ist eine starke Streuung des Bruttoeinkommens in dieser Gruppe und eine Überrepräsentierung sehr großer Unternehmen (p99 = 3.428 Mio. € Bruttoeinkommen), die mit demselben Gewichtungsfaktor in die Analyse eingehen würden wie die kleineren der Gruppe (p1 = 38 Mio. € Bruttoeinkommen; p50 = 83 Mio. € Bruttoeinkommen). In Ermangelung höherer Intervallklassen aus der Statistik wird den Unternehmen des obersten Terzils dieser Klasse (37,5 Mio. € oder mehr) der Gewichtungsfaktor „1“ zugewiesen und der Hochrechnungsfaktor für die beiden unteren Terzile entsprechend neu bestimmt. Somit wird angenommen, dass die größten Unternehmen – hier gemessen am Bruttoeinkommen – in der Stichprobe vollständig vertreten sind. Mit dieser Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird nun das Gesamtaufkommen um lediglich 0,2 % überschätzt. Auch der hochgerechnete Anteil des Körperschaftsteueraufkommens je Intervall im Vergleich zur Statistik weicht nur sehr geringfügig ab (vgl. Tab. 1). Das

⁴⁷ Spengel et al. (2012) berücksichtigen neben dem Bruttoeinkommen zusätzlich die Branchenstruktur. Dieses Vorgehen ist mit der Körperschaftsteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 7.2) 2010 nicht möglich, so dass hier eine ggf. vorliegende Branchenverzerrung nicht ausgeschlossen werden kann.

hochgerechnete Körperschaftsteueraufkommen der Stichprobe in 2010 stimmt somit annähernd mit dem der Statistik überein und steht entsprechend im Einklang mit der hier vorgenommenen Operationalisierung des Referenzrechtsstandes.

Tab. 1: Hochgerechnetes Körperschaftsteueraufkommen der Stichprobe im Jahr 2010 im Vergleich zur Statistik

Gesamtbetrag der Einkünfte (von ... bis unter ... EUR)			Anteil am Gesamtaufkommen (%)		Abweichung (%-Punkte)
			KSt-Statistik	Stichprobe im Jahr 2010 (hochgerechnet)	
1	–	6.000	0,21	0,24	0,02
6.000	–	12.500	0,24	0,24	0,01
12.500	–	25.000	0,54	0,56	0,02
25.000	–	50.000	1,17	1,17	0,00
50.000	–	100.000	2,13	2,12	-0,01
100.000	–	250.000	4,66	4,61	-0,04
250.000	–	500.000	5,00	4,84	-0,15
500.000	–	1 Mio.	6,12	6,39	0,27
1 Mio.	–	2,5 Mio.	9,30	9,89	0,59
2,5 Mio.	–	5 Mio.	7,52	7,80	0,28
5 Mio.	–	10 Mio.	8,14	8,36	0,22
10 Mio.	–	25 Mio.	10,31	10,39	0,08
25 Mio.	–	37,5 Mio.	<i>keine Angabe</i>	5,22	—
37,5 Mio.		oder mehr	39,76	38,17	-1,59
Gesamtaufkommen in Mio. €			20.602,36	20.645,68	0,21 %

Quelle: in Anlehnung an Finke, 2013, S. 33.

Mit Anwendung der Gewichtungsfaktoren wird nun insbesondere der Anteil der kleinen Kapitalgesellschaften erhöht und der Anteil der großen Kapitalgesellschaften reduziert. Durch die Hochrechnung zeigt sich am Beispiel des Jahres 2010 nun folgende Verteilung der Unternehmen auf die Größenklassen gemessen an der Bilanzsumme:

Tab. 2: Struktur der hochgerechneten Stichprobe im Jahr 2010 nach Größenklassen

	Klein	Mittel	Groß	Gesamt
Anzahl Unternehmen	727.848	155.367	54.352	937.567
Anteil Unternehmen	77,63 %	16,57 %	5,80 %	100,00 %

Anmerkung: Die Größenklassen werden nach der Höhe der Bilanzsumme definiert. Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von unter 6 Mio. € gelten als kleine Kapitalgesellschaften. Als mittelgroße Kapitalgesellschaften werden Unternehmen mit einer Bilanzsumme bis 20 Mio. € klassifiziert. Mit einer darüber liegenden Bilanzsumme handelt es sich um große Kapitalgesellschaften.

4. Ergebnisse – Aufkommenswirkung zweier zinsberechtigter Besteuerungsmöglichkeiten

4.1. Zinsbereinigte Besteuerung mit unbegrenzter Verlustverrechnung

Mit dem Ziel des Forschungsprojekts, verschiedene Varianten einer zinsberechtigten Besteuerung zu evaluieren, wird in diesem Abschnitt die Frage beantwortet, wie sich das Steueraufkommen bei einer zinsberechtigten Besteuerung allgemein verändert. Hierzu wird das auf die

Grundgesamtheit hochgerechnete Gesamtsteueraufkommen aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer des Referenzszenarios (I. „status quo“) mit den hochgerechneten Gesamtaufkommensergebnissen verglichen, die bei Einführung einer Zinsbereinigung des Grundkapitals (Szenario II.) und des Eigenkapitals (Szenario III.) in ihrer Grundkonzeption, d.h., mit einer zeitlich und betragsmäßig unbegrenzten Verrechnung des Verlustvortrags (VV), resultieren würden. Die nachfolgende Tab. 3 gibt das Gesamtsteueraufkommen dieser drei Szenarien sowie die jeweilige Veränderung zum Referenzrechtsstand als Durchschnitt über die sechs betrachteten Jahre 2008 bis 2013 an (vgl. Abb. 11 im Anhang für das jährliche Gesamtaufkommen je Szenario).

Tab. 3: Durchschnittliche Veränderung des Gesamtaufkommens bei zinsbereinigter Besteuerung mit unbegrenzter Verlustvortragsverrechnung

	I. „status quo“	II. GK- Verzinsung & VV unbegrenzt	III. EK- Verzinsung & VV unbegrenzt
Gesamtaufkommen	45,03 Mrd. €	44,05 Mrd. €	41,84 Mrd. €
Veränderung zu I. „status quo“		-0,98 Mrd. € -2,17 %	-3,18 Mrd. € -7,07 %

Bei Annahme eines fiktiven Schutzzinssatzes in Höhe von 1,4 % wird ein durchschnittlicher Rückgang des Gesamtaufkommens um etwa 0,98 Mrd. € (2,17 %) bei Einführung einer Grundkapitalverzinsung und bei Implementierung einer Eigenkapitalverzinsung um etwa 3,18 Mrd. € (7,07 %) simuliert. Hierbei ist zu beachten, dass bei diesen beiden Szenarien nicht nur die Grund-/Eigenkapitalverzinsung, sondern auch im Vergleich zum Referenzrechtsstand die unbeschränkte Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen (Abschaffung Zinsschranke) sowie die unbegrenzte Verlustverrechnung (Abschaffung Mindestbesteuerung) zu diesen Steuermindereinnahmen führen (vgl. Abb. 3 in Abschnitt 3.1). Somit zeigen diese Ergebnisse einen deutlich geringeren Steueraufkommensverlust gegenüber den Schätzungen bisheriger Studien. Die beiden Szenarien werden folgend näher analysiert und zudem wird ein Vergleich zu bisherigen Ergebnissen gezogen.

Hinsichtlich der Verzinsung des Grundkapitals und des Vergleichs mit den Ergebnissen des SVR (2012)⁴⁸ sind die geringeren Steueraufkommensverluste tendenziell auf das aktuell niedrige Zinsniveau⁴⁹ und entsprechend auf den hier verwendeten geringeren Schutzzins zurückzuführen. Die Höhe des gesamten maßgebenden Grundkapitals der Grundgesamtheit, das hier

⁴⁸ Der SVR (2012) schätzt die Mindereinnahmen für das Jahr 2013, aber auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik 2007, auf 2,8 (Basisannahme Beteiligungsvermögen) bis 5,3 Mrd. € (Annahme „geringes Beteiligungsvermögen“) unter Verwendung eines Schutzzinssatzes in Höhe von 3 %. Das angegebene Intervall resultiert aus einer variierenden Schätzung der Anschaffungskosten des Beteiligungsvermögens über die Dividendenrendite.

⁴⁹ Vgl. Abschnitt 5.1 zur Simulation mit historischen Zinssätzen.

auf die Grundgesamtheit 2010 hochgerechnet wird und auf Werten des Vorjahres basiert, wird wesentlich von zwei Variablen beeinflusst (vgl. nachfolgende Tab. 4): zum einen der Summe aus gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklage und zum anderen den zu subtrahierenden Beteiligungsbuchwerten (vgl. Abschnitt 3.3.4). Der SVR (2012) schätzt bezogen auf das Jahr 2007 die erste der beiden Variablen auf 1.594 Mrd. € und das Beteiligungsvermögen unter Basisannahmen auf 1.045 Mrd. €. Diese Schätzung steht – unter Berücksichtigung der geringeren Grundgesamtheit in 2007 – tendenziell im Einklang mit der hier zugrunde gelegten Höhe des verzinsten Grundkapitals in 2008. Ein darüberhinausgehender Vergleich der Ergebnisse ist hingegen nicht möglich, da der SVR (2012) durch die Verwendung von Querschnitts-Steuerstatistiken lediglich eine Zeitpunktbetrachtung vornehmen kann. So zeigt sich allerdings anhand des hier betrachteten Zeitraums, dass das maßgebende Grundkapital in den übrigen Jahren vor allem durch den Anstieg der Beteiligungsbuchwerte wesentlich geringer ausfällt als noch im Jahr 2008 und vom SVR (2012) angenommen. Darüber hinaus ist zu erkennen, dass nicht allein die Höhe des Grundkapitals insgesamt die Steuermindereinnahmen des Staates bestimmt. Anhand der prozentualen und jährlichen Veränderung des Gesamtaufkommens (Vergleich Szenario II. zu I. „status quo“) lässt sich der Tab. 4 entnehmen, dass sich in 2010 die höchste Gesamtaufkommensveränderung in Höhe von -3,40 % (-1,49 Mrd. €) bei dem vierthöchsten maßgebenden Grundkapital einstellt.

Tab. 4: Beeinflussende Variablen des maßgebenden Grund-/Eigenkapitals und Veränderung des Gesamtaufkommens bei Zinsbereinigung (Szenario II. und III.)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ø
maßgebendes Grundkapital (Mrd. €)	579	353	341	455	323	316	395
- davon: gezeichnetes Kapital + Kapitalrücklage (Mrd. €)	1.835	1.815	1.946	1.957	1.964	2.068	1.950
- davon: (abzgl.) Beteiligungsbuchwerte (Mrd. €)	1.253	1.460	1.603	1.501	1.640	1.750	1.591
Veränderung des Gesamtaufkommens II. zu I.	-2,68%	-2,56%	-3,40%	-0,94%	-1,12%	-2,34%	-2,17%
maßgebendes Eigenkapital (Mrd. €)	904	906	861	1.197	1.054	1.088	1.002
- davon: gezeichnetes Kapital + Kapitalrücklage (Mrd. €)	1.835	1.815	1.946	1.957	1.964	2.068	1.950
- davon: Gewinnrücklage (Mrd. €)	405	453	518	581	546	614	542
- davon: Gewinn-/Verlustvortrag (Mrd. €)	-79	100	2	173	200	175	130
- davon: (abzgl.) Beteiligungsbuchwerte (Mrd. €)	1.253	1.460	1.603	1.501	1.640	1.750	1.591
Veränderung des Gesamtaufkommens III. zu I.	-6,24%	-7,36%	-8,43%	-6,08%	-6,38%	-7,99%	-7,07%

Auch in Bezug auf das Szenario III. (Eigenkapitalverzinsung) lässt sich ebenso anhand des Jahres 2010 erkennen (vgl. Tab. 4), dass die jährliche Veränderung des Gesamtaufkommens nicht unmittelbar mit der Höhe des zugrunde gelegten Eigenkapitals in Zusammenhang steht. Die Höhe des gesamten maßgebenden Eigenkapitals der Grundgesamtheit wird gleichermaßen vor allem durch das Grundkapital (gezeichnetes Kapital zzgl. Kapitalrücklage) und die Beteiligungsbuchwerte bestimmt. Darüber hinaus beeinflusst die Gewinnrücklage, aber weniger der Gewinn-/Verlustvortrag, das maßgebende Eigenkapital aller Kapitalgesellschaften.

Hinsichtlich der Ergebnisse bezüglich der Eigenkapitalverzinsung (vgl. Tab. 3) lässt sich die hier festzustellende geringere Aufkommensveränderung im Vergleich zu den Ergebnissen von Spengel et al. (2012) tendenziell auch durch das hier zugrunde gelegte niedrigere Zinsniveau begründen.⁵⁰ Die Autoren ermitteln die Aufkommensänderung auf ca. -9 Mrd. €(-18,4 %) bei einem Schutzzinssatz in Höhe von 2,65 % und bei einem um 0,5 %-Punkte verminderten Zinssatz auf ca. -8,5 Mrd. €(-17,3 %). Die hier aber deutlich geringere ermittelte Veränderung in Höhe von -3,18 Mrd. €(-7,07 %) ist aber nicht nur auf den geringeren Zinssatz (1,4 %), sondern insbesondere auf die abweichende Operationalisierung zurückzuführen. Zum einen wird im Gegensatz zu der genannten Studie lediglich ein Fremdkapital- und Eigenkapitalzinsabzug in Höhe von 75 % (anstelle von 100 %) von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage zugelassen. Zum anderen erfolgt keine Begrenzung des maßgebenden Kapitals auf nicht negative Werte (vgl. Abschnitt 3.3.4). Vor allem der zuletzt genannte Unterschied in der Operationalisierung ist – neben dem geringeren Schutzzinssatz – ausschlaggebend für die deutlich geringeren Aufkommensänderungen.

Negatives maßgebendes Kapital mit der Folge negativer Schutzzinsen, die sich entsprechend bemessungsgrundlageerhöhend auswirken, ermittelt sich vornehmlich dann, wenn die Beteiligungsbuchwerte das Grundkapital übersteigen und begründet sich durch fremd- oder selbstfinanzierten Beteiligungserwerb in der Vergangenheit (vgl. ebenso SVR, 2012, S. 236). So ist der nachfolgenden Tab. 5 zu entnehmen, dass im Durchschnitt lediglich 7,0 % der Grundgesamtheit ein negatives maßgebendes Grundkapital zeigen. Diese Gesellschaften weisen in Summe ein Grundkapital vor Kürzung der Beteiligungsbuchwerte in Höhe von durchschnittlich 464 Mrd. € auf. Um aber u.a. eine mehrfache Begünstigung (sog. „Kaskadeneffekt“) ein und desselben Kapitals zu vermeiden (vgl. Abschnitt 3.3.4), ist eine Beteiligungsbuchwertkürzung erforderlich, so dass sich nach Beteiligungsbuchwertkürzung ein negatives Grundkapital von insgesamt -663 Mrd. € ergibt. Auf diese Gesellschaften entfallen im Durchschnitt beachtliche 74 % der Beteiligungsbuchwerte aller Kapitalgesellschaften. Um Steuerarbitra-

⁵⁰ Vgl. Abschnitt 5.1 zur Simulation mit historischen Zinssätzen.

gemöglichkeiten mittels Fremdfinanzierungsgestaltungen durch eine asymmetrische Behandlung von positivem und negativem maßgebendem Kapital (vgl. Gestaltungsbeispiel Zöllner, 2011, S. 36 f.) zu vermeiden und um bspw. den derzeitigen steuerlich begünstigten Weg von fremdfinanzierten (konzerninternen) Beteiligungserwerben zu beheben,⁵¹ sind entstehende negative Schutzzinsen folglich bemessungsgrundlageerhöhend zu erfassen und nicht auf nur positive Werte, wie in Belgien oder Liechtenstein vorgenommen (vgl. hierzu Rose, 2011), zu begrenzen. Gleichwohl hat ein negatives Grundkapital nicht unmittelbar einen Belastungsanstieg gegenüber dem Szenario I. „status quo“ zur Folge (bspw. im Verlustfall). Im Durchschnitt zeigt sich bei lediglich 4,1 % der Grundgesamtheit ein Belastungsanstieg, die allerdings im Szenario II. der Grundkapitalverzinsung einer höheren Steuerzahlung von insgesamt +1,6 Mrd. € gegenüberstehen und entsprechend die Veränderung des Gesamtaufkommens im System einer zinsbereinigten Besteuerung maßgeblich beeinflussen.

Tab. 5: Angaben zu Kapitalgesellschaften mit negativem maßgebendem Grundkapital

Jahr	Kapitalgesellschaften mit maßgebendem ...					
	Grundkapital < 0				Grundkapital < 0 und Belastungsanstieg	
	Anteil an Grundgesamtheit	Grundkapital <i>vor</i> Beteiligungsbuchwertkürzung	Grundkapital <i>nach</i> Beteiligungsbuchwertkürzung	Anteil an Beteiligungsbuchwerte der Grundgesamtheit	Anteil an Grundgesamtheit	Veränderung des Steueraufkommens II. zu I.
2008	6,9 %	426 Mrd. €	-528 Mrd. €	76 %	4,7 %	+1,0 Mrd. €
2009	7,7 %	435 Mrd. €	-611 Mrd. €	72 %	4,6 %	+1,3 Mrd. €
2010	7,3 %	447 Mrd. €	-724 Mrd. €	73 %	4,2 %	+1,6 Mrd. €
2011	6,5 %	450 Mrd. €	-676 Mrd. €	75 %	3,5 %	+2,0 Mrd. €
2012	6,7 %	491 Mrd. €	-696 Mrd. €	72 %	3,9 %	+1,8 Mrd. €
2013	6,8 %	533 Mrd. €	-740 Mrd. €	73 %	3,6 %	+1,8 Mrd. €
Ø	7,0 %	464 Mrd. €	-663 Mrd. €	74 %	4,1 %	+1,6 Mrd. €

Insgesamt betrachtet, führt eine zinsbereinigte Besteuerung zu deutlich geringeren Steuereinkommensverlusten als bisher vom Gesetzgeber angenommen werden konnte, was eine Umsetzung des Konzepts für die Politik attraktiv erscheinen lässt. Naturgemäß determiniert die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes grundsätzlich die Veränderung des Gesamtaufkommens. Darüber hinaus ist die Höhe des Grund-/Eigenkapitals über alle Kapitalgesellschaften tendenziell kein ausschlaggebendes Indiz für die Mindereinnahmen, da sie ebenso von den Unternehmen mit negativem Zinsabzug maßgeblich beeinflusst werden und letztlich auch von den intertemporalen Verrechnungsgrößen abhängen.

⁵¹ Bspw. gilt in Österreich hier ein generelles Abzugsverbot von Zinsen für fremdfinanzierte konzerninterne Beteiligungserwerbe (vgl. § 12 Abs. 1 Z. 9 (österreichisches) KStG).

4.2. Was sind die Treiber des Gesamtaufkommens?

Um dem Gesetzgeber detailliertere Informationen zu den Kapitalgesellschaften und Hinweise für eine Umsetzung einer zinsbereinigten Besteuerung zu geben, wird in diesem Abschnitt die Frage beantwortet, was die Treiber des Gesamtaufkommens sind. Hierzu werden – neben den drei im vorangegangenen Abschnitt betrachteten Szenarien I. bis III. – drei zusätzliche „Extrem“-Szenarien aus Abb. 3 des Abschnitts 3.1 simuliert: das Szenario IV. „kein FK/EK-Zinsabzug und keine Verlustvorträge (VV)“, das Szenario V. „kein FK/EK-Zinsabzug und Verlustvorträge (VV) unbegrenzt“ sowie das Szenario VI. „EK-Verzinsung und keine Verlustvorträge (VV)“. Zum einen werden die Änderungen des Gesamtaufkommens betrachtet. Zum anderen wird ermittelt, um wie viel Prozentpunkte der Körperschaftsteuersatz und die Gewerbesteuermesszahl angepasst werden müssten, um dem Gesetzgeber für eine ggf. gewünschte Aufkommensneutralität Anhaltspunkte über die Anpassung des Gewinnsteuersatzes als dritte Stellgröße zu geben (vgl. Abschnitt 3.1). Die nachfolgende Abb. 5 gibt die durchschnittliche Veränderung über die sechs betrachteten Jahre 2008 bis 2013 des Gesamtaufkommens der fünf Szenarien im Vergleich zum Referenzrechtsstand (Szenario I. „status quo“) in Mrd. €(%) an (vgl. Abb. 12 im Anhang für das jährliche Gesamtaufkommen je Szenario).

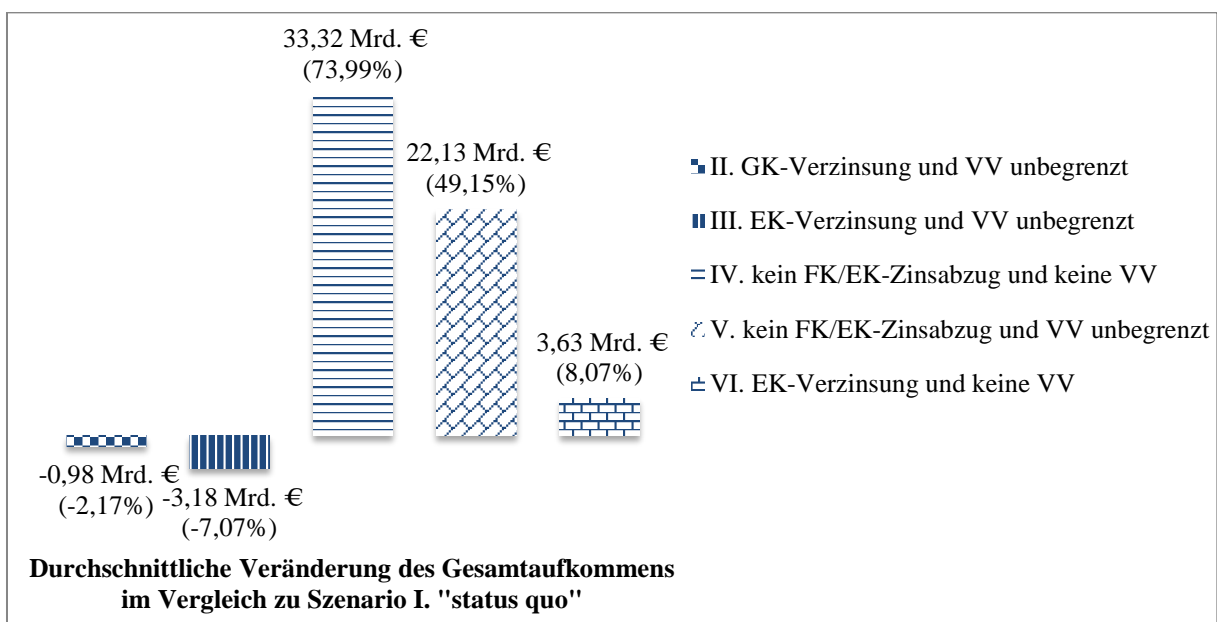


Abb. 5: Durchschnittliche Veränderung des Gesamtaufkommens der Szenarien II. bis VI. im Vergleich zum Referenzrechtsstand

Der Vergleich der Szenarien zum Referenzrechtsstand zeigt insgesamt eine deutliche Veränderung des Gesamtaufkommens allein aufgrund verschieden angenommener Kombinationen aus einer strengen/großzügigen Zinsbesteuerungsmöglichkeit und einer strengen/großzügigen Betrachtung der Verlustvortragsverrechnung. Bei näherer Betrachtung wird offensichtlich, dass insbesondere die Zinsaufwendungen für Fremdkapital die Treiber des Gesamtaufkom-

mens sind. So generieren die Szenarien IV. und V., bei denen kein FK-Zinsabzug gewährt wird, ein um durchschnittlich 33 Mrd. € (74 %) bzw. 22 Mrd. € (49 %) höheres Gesamtaufkommen als der aktuelle Rechtsstand. Allerdings besteht zwischen diesen beiden eine größere Differenz (11 Mrd. €), die durch die Wirkung einer unbegrenzten gegenüber keiner Verlustverrechnung resultiert. Somit kann die Verlustverrechnung als weiterer Treiber identifiziert werden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch den verwehrten FK-Zinsabzug höher, wodurch verstärkt Verlustvorträge auch verrechenbar sind. Wird das Szenario III. mit dem Szenario VI. verglichen, deren Unterschied nur in der Verlustverrechnung (unbegrenzt vs. keine) liegt, ergibt sich eine Differenz in Höhe von 6,8 Mrd. € und somit ein eher geringerer Verlustverrechnungseffekt. Demgegenüber liegt die Steuerwirkung des FK-Zinsabzugs nahe dem Szenario V. bei tendenziell 22,1 Mrd. €, da sowohl die Zinsschranke als auch die Mindestbesteuerung keine starken Aufkommenseffekte entfalten, wenn beachtet wird, dass die Wirkungen bzw. die Abschaffung beider Beschränkungen in den Szenarien II. (Grundkapitalverzinsung) und III. (Eigenkapitalverzinsung) inbegriffen sind und hier nur geringe Veränderungen des Gesamtaufkommens trotz zinsbereinigter Besteuerung festgestellt werden können. Insgesamt betrachtet, determinieren die Verlustverrechnung, aber insbesondere die Fremdfinanzierungsaufwendungen das Gesamtaufkommen. Die Reformwirkung einer Grund- oder Eigenkapitalverzinsung auf das Gesamtaufkommen kann demgegenüber als sehr gering eingestuft werden. In Anbetracht dieser starken Steuerwirkungen von FK-Zinsen, aber der geringen Wirkung eigenkapitalbasierter Schutzzinsen, erhält man annähernd eine Vorstellung von der derzeitigen Finanzierungsstruktur deutscher Kapitalgesellschaften. So unterstützt dieses Ergebnis die Forderung, die Eigenkapitaldiskriminierung zu beheben, um u.a. die Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen zu stärken.

Das eben beschriebene Bild lässt sich ebenso aus der nachfolgenden Abb. 6 erkennen, die die erforderliche Anpassung des Körperschaftsteuersatzes und der Gewerbesteuermesszahl (in %-Punkten) für eine ggf. gewünschte Aufkommensneutralität je Szenario zeigt. So wären die höchsten Anpassungen des aktuellen Gewinnsteuersatzes bei strenger Zinsbesteuerung (d.h.: kein FK/EK-Zinsabzug, vgl. auch Abb. 3 in Abschnitt 3.1) vorzunehmen. Erfolgt die Zinsbesteuerung hingegen großzügig, wären lediglich geringfügige Anpassungen des Gewinnsteuersatzes notwendig und zwar unabhängig von einer strengen oder großzügigen Verlustverrechnungsmöglichkeit. Gilt bspw. in einer Gemeinde ein Hebesatz von 400 %, steigt der kombinierte Gewinnsteuersatz von derzeitigen 29,8 % auf rund 30,5 % bei GK-Verzinsung und unbegrenzter Verlustverrechnung und ist somit aufgrund der geringen Veränderung (unter 1 %-

Punkt) als äußerst gering einzustufen.⁵² Zudem würde er bei EK-Verzinsung und unbegrenzter Verlustverrechnung auf etwa 32,1 % steigen⁵³ und auf rund 27,6 % bei EK-Verzinsung und Abschaffung der Verlustverrechnung sinken. Insgesamt lässt sich anhand der hier dargestellten Ergebnisse feststellen, dass bei Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung die Variation in der Verlustverrechnung und der Gewinnsteuersatz relativ kleine Stellschrauben darstellen, um ggf. Aufkommensneutralität herzustellen.

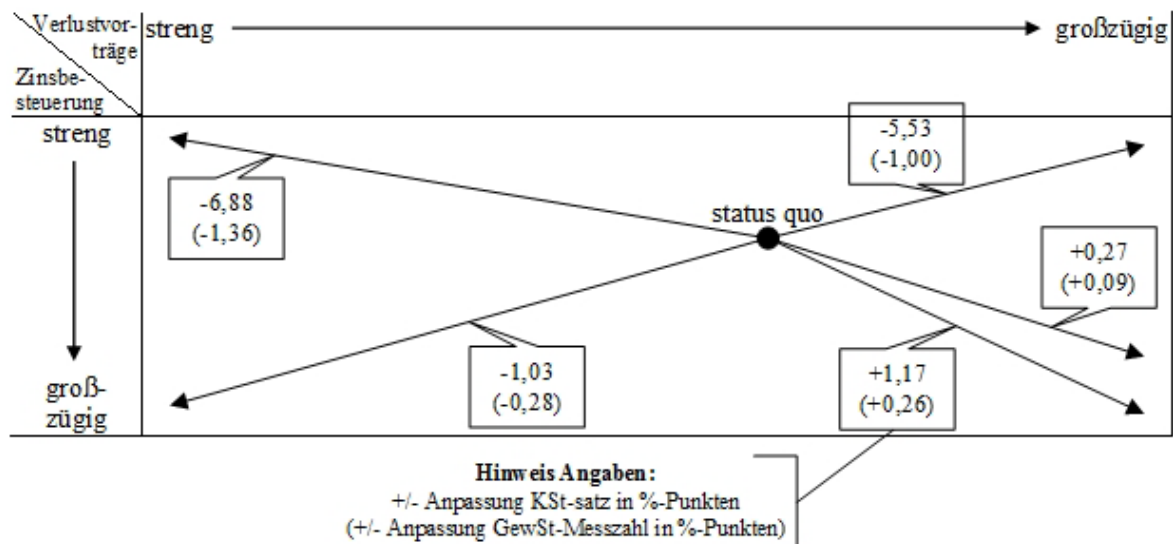


Abb. 6: Anpassung Gewinnsteuersatz für Aufkommensneutralität der Szenarien II. bis VI. im Vergleich zum Referenzrechtsstand

4.3. Mindestbesteuerung und Verlustkappung als Kompromisslösung für eine Implementierung einer zinsbereinigten Besteuerung?

Im vorangegangenen Abschnitt wurden „Extrem“-Szenarien betrachtet, die hier allerdings für eine politisch kaum durchsetzbare Möglichkeit gehalten werden. Daher werden in diesem Abschnitt zwei mögliche Kompromisslösungen in Form der Beibehaltung der Mindestbesteuerung und einer zeitlichen Begrenzung des Verlustvortragszeitraums auf fünf Jahre simuliert (vgl. Abschnitt 3.1). So gesehen nach der Devise: Der Gesetzgeber gibt den Unternehmen etwas (zinsbereinigte Besteuerung), dafür hält er an etwas fest (Mindestbesteuerung) bzw. führt etwas zum Vorteil des Fiskus ein (Verlustkappung). Sofern diese Gegenfinanzierungsmaßnahmen für den Gesetzgeber nicht ausreichen, wäre zudem eine Anpassung des Gewinnsteuersatzes möglich. Zwar konnte aus dem vorherigen Abschnitt bereits festgestellt werden, dass zur Gewährleistung von Aufkommensneutralität bei Zinsbereinigung und unbegrenzter

⁵² Grundsätzlich ist bei der Zinsbereinigung des Grundkapitals zu beachten, dass bei Anpassung des Gewinnsteuersatzes auf Unternehmensebene zusätzlich eine Anpassung der Abgeltungsteuer erfolgen sollte, um das Konzept der DIT konsequent umzusetzen (vgl. Fußnote 13).

⁵³ Spengel et al. (2012) leiten hingegen eine deutlich höhere Anpassung des kombinierten Steuersatzes um +6,37 %-Punkte ab. Die hier festgestellte deutlich geringere Erhöhung resultiert u.a. aus der abweichenden Operationalisierung (vgl. Abschnitt 4.1).

Verlustverrechnung lediglich eine geringfügige Erhöhung des Gewinnsteuersatzes notwendig wäre, wodurch die negativen Auswirkungen im internationalen Standortwettbewerb und der zusätzliche Anreiz zur Gewinnverlagerung eher gering ausfallen würden; dennoch besitzt der nominale Steuersatz eine gewisse Signalwirkung, so dass er vermutlich eher als letzte Instanz der Anpassung gewählt werden wird.

Zuerst erfolgt im Folgenden die Auswertung der Ergebnisse hinsichtlich der ersten Kompromisslösung: Zinsbereinigung Grund-/Eigenkapital und Mindestbesteuerung. Die nachfolgende Abb. 7 gibt die durchschnittliche Veränderung über die sechs betrachteten Jahre 2008 bis 2013 des Gesamtaufkommens zweier Zinsbereinigungsszenarien mit unbegrenzter Verlustvortragsverrechnung sowie mit Mindestbesteuerung im Vergleich zum Referenzrechtsstand (Szenario I. „status quo“) in Mrd. €(%) an.

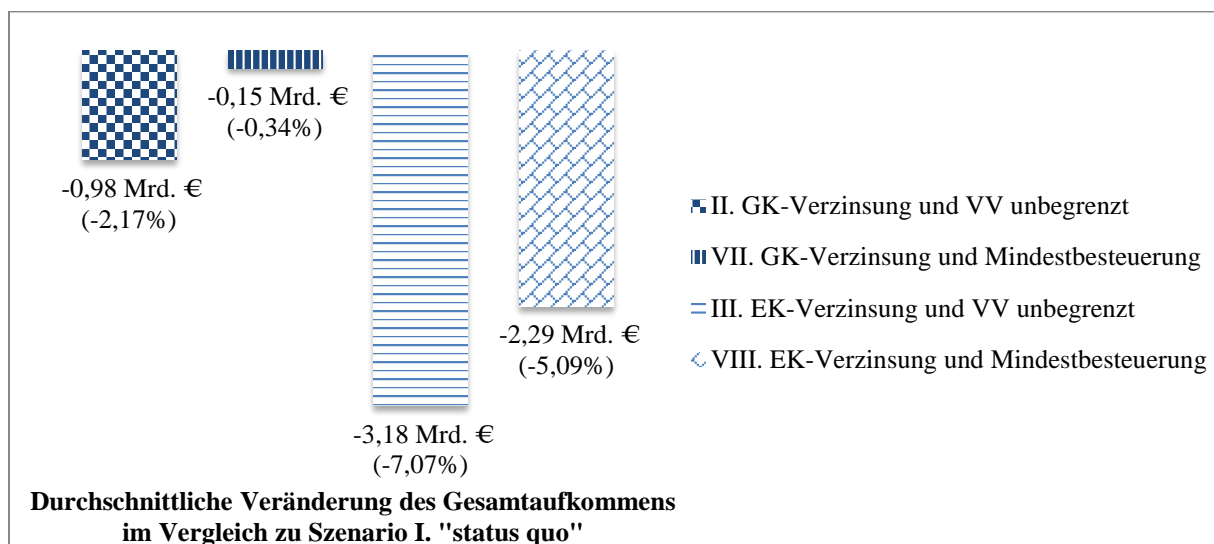


Abb. 7: Durchschnittliche Veränderung des Gesamtaufkommens der Szenarien II., III. sowie VII., VIII. im Vergleich zum Referenzrechtsstand

Der Vergleich der Szenarien zeigt im Falle der Beibehaltung der Mindestbesteuerung einen insgesamt geringeren Rückgang des Gesamtaufkommens als bei unbegrenzter Verlustverrechnung. In Bezug auf die Verzinsung des Grundkapitals würde somit die Mindestbesteuerung zu durchschnittlich etwa 830 Mio. € Mehreinnahmen pro Jahr und bezüglich der Eigenkapitalverzinsung im Mittel zu etwa 890 Mio. € pro Jahr führen.⁵⁴ Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass bei der hier zugrunde gelegten Höhe des Schutzzinssatzes in Höhe von 1,4 % die Implementierung einer Zinsbereinigung des Grundkapitals zu etwa der gleichen Höhe des Gesamtaufkommens wie der Referenzrechtsstand führt, sofern die Mindestbesteuerung beibehalten wird. Auch eine Anpassung des kombinierten Gewinnsteuersatzes wäre

⁵⁴ Zum Vergleich: Gemäß der Facharbeitsgruppe des BMF (2011) hat die Mindestbesteuerung bei den „TOP 100“ Unternehmen mit den höchsten Verlustvorträgen im Veranlagungszeitraum 2008 zu etwa 590 Mio. € Mehreinnahmen aus Körperschaft- und Gewerbesteuer geführt.

nicht notwendig,⁵⁵ so dass diese Variante als geeignete Kompromisslösung angesehen werden kann. Letztlich kann somit davon ausgegangen werden, dass der Grundkapital-Zinsabzug dem Gesetzgeber ungefähr so viel kostet, wie die Zinsschranke im Referenzrechtsstand ungefähr an Mehreinnahmen generiert, allerdings mit den zusätzlichen Vorteilen, insbesondere der Finanzierungsneutralität in Zusammenhang mit der Anteilseignerebene und der geringe Anpassungsbedarf der gegenwärtigen Gesetzeslage, die die Zinsbereinigung des Grundkapitals zu bieten hat (vgl. Abschnitt 2.2 und 2.3).

Aber auch die Implementierung einer Zinsbereinigung des Eigenkapitals bei Beibehaltung der Mindestbesteuerung stellt eine durchaus geeignete Kompromisslösung dar. Der Rückgang des Gesamtaufkommens beträgt im Durchschnitt nunmehr lediglich 2,29 Mrd. € (5,09 %) pro Jahr.⁵⁶ Sollte jedoch zusätzlich Aufkommensneutralität vom Gesetzgeber angestrebt werden, wäre diesbezüglich der Körperschaftsteuersatz um rund 0,83 %-Punkte und die Gewerbesteuerermesszahl um etwa 0,18 %-Punkte anzupassen. D.h., bei Annahme einer Gemeinde mit einem Hebesatz von 400% ergibt sich ein kombinierter Gewinnsteuersatz in Höhe von 31,4 % (bei Beibehaltung der Mindestbesteuerung) gegenüber 32,1 % (bei unbegrenzter Verlustverrechnung) und 29,8 % (bei „status quo“).

Gleichwohl ist bei der Entscheidung einer Implementierung einer zinsbereinigten Besteuerung seitens des Gesetzgebers zu beachten, dass gemäß der nachfolgenden Abb. 8 die Verlustvortragsbestände insgesamt mit Zinsbereinigung im Vergleich zum Referenzrechtstand pro Jahr (dynamische Betrachtung) leicht ansteigen werden. Das begründet sich intuitiv dadurch, dass durch den kalkulatorischen Zinsabzug der Gesamtbetrag der Einkünfte abnimmt und entsprechend weniger Verluste verrechenbar sind bzw. höhere Verlustvorträge entstehen. Bei Beibehaltung der Mindestbesteuerung werden naturgemäß die Bestände vergleichsweise mehr steigen als bei unbegrenzter Verlustverrechnung. Darüber hinaus liegt die Veränderung der Verlustvortragsbestände bei Verzinsung des Grundkapitals geringfügig höher als bei Eigenkapitalverzinsung.⁵⁷

⁵⁵ Gilt bspw. in einer Gemeinde ein Hebesatz von 400 %, wäre der kombinierte Steuersatz für Aufkommensneutralität nur um 0,01 %-Punkte zu erhöhen und ist entsprechend vernachlässigbar.

⁵⁶ Kiesewetter/Rumpf (2009) empfanden sogar einen Steuerausfall in Höhe von 4,8 Mrd. € (10 %) – ebenda aber bezogen auf den Steuerausfall bei Grundkapitalverzinsung auf Basis der Körperschaftsteuerstatistik 2001 mit Fortschreibung der Daten auf das Jahr 2006 – als fiskalisch tragbar.

⁵⁷ Dies ist dadurch zu erklären, dass sich bei einer Gruppe von Unternehmen (bspw. in 2008 30 % der Grundgesamtheit), die aber die Verlustvortragsbestände determinieren (bspw. Anteil an Verlustvorträgen in 2008 in Höhe von 87 %), ein deutlich höheres maßgebendes Grundkapital als Eigenkapital durch den einzubeziehenden Verlustvortrag einstellt. Damit ist der Gesamtbetrag der Einkünfte im Falle der Grundkapitalverzinsung geringer als bei Eigenkapitalverzinsung, was die Verlustvortragsbestände entsprechend beeinflusst.

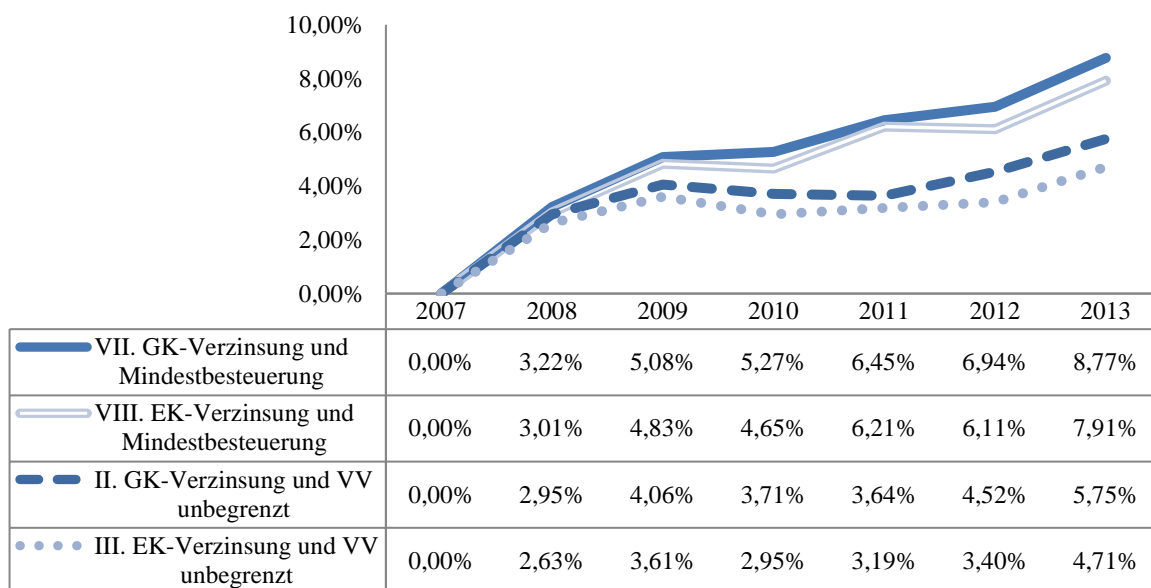


Abb. 8: Entwicklung der Verlustvorträge in % der Szenarien II., III. sowie VII., VIII. im Vergleich zum Referenzrechtsstand pro Jahr

Angesichts der leicht steigenden Verlustvorträge durch die Zinsbereinigung im Vergleich zum Referenzrechtsstand kann davon ausgegangen werden, dass sich die aktuelle Lage der ohnehin schon hohen Verlustvortragsbestände deutscher Kapitalgesellschaften aus der Vergangenheit eher noch verschärfen würde. Entsprechend könnte die hier betrachtete zweite Kompromisslösung Abhilfe schaffen: ein betragsmäßig unbegrenzter Verlustvortrag, aber zeitlichen Begrenzung der Verlustvortragsfähigkeit in Höhe von fünf Jahren. Durch die Simulation einer solchen Variante zeigt sich anhand der folgenden Abb. 9 eine geringfügige Veränderung des Gesamtaufkommens im Jahr 2013 gegenüber der ersten Kompromisslösung (Beibehaltung Mindestbesteuerung). Sowohl bei Grund- als auch bei Eigenkapitalverzinsung ist zu erkennen, dass das Gesamtaufkommen bei Verlustkappung in etwa die Hälfte der Differenz von unbegrenzter Verlustverrechnung und Mindestbesteuerung beträgt.⁵⁸

⁵⁸ Die Anpassung des kombinierten Gewinnsteuersatzes wird aufgrund der geringfügigen Veränderung zu der unbegrenzten Verlustverrechnung und Variante der Mindestbesteuerung hier nicht weiter aufgeführt.

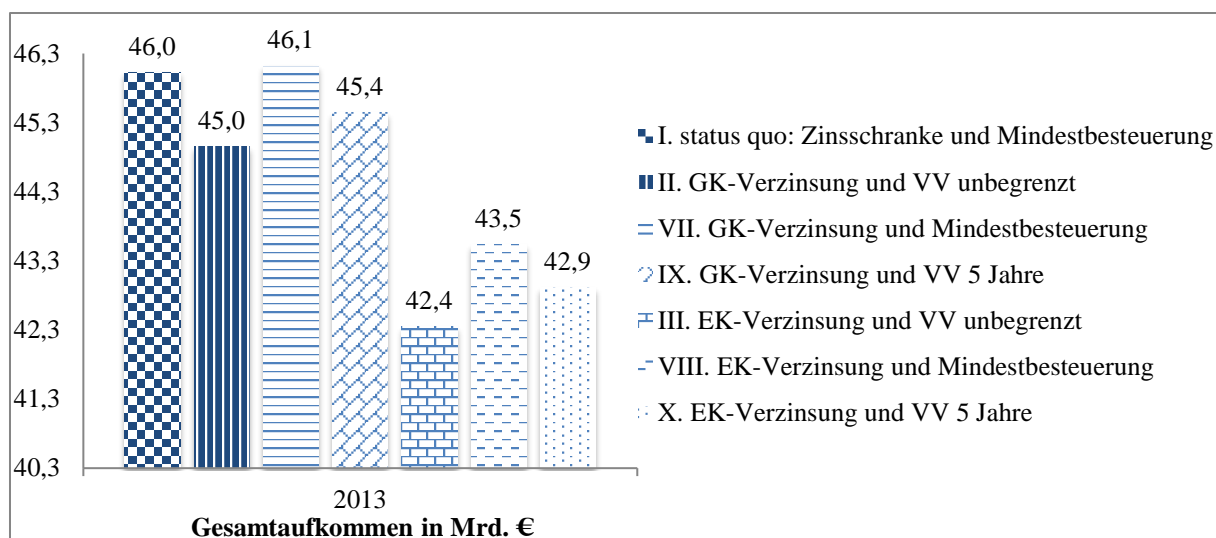


Abb. 9: Gesamtaufkommen des Jahres 2013 in Mrd. € der Szenarien I. bis III. sowie der Kompromisszenarien VII. bis X.

Insgesamt wirkt die Verlustkappung in Bezug auf das generierte Gesamtaufkommen weniger streng als die hier betrachtete Mindestbesteuerung. Dennoch ist die Verlustkappung als restriktivere Regelung anzusehen, da Altverluste von den Gesellschaften zukünftig nicht mehr genutzt werden können und gemäß der voranstehenden Abbildung durchaus noch eine Liquiditätswirkung – wenn auch eine geringere als die Mindestbesteuerung – entfalten.⁵⁹ So zeigt sich anhand der nachfolgenden Tab. 6 eine deutliche Reduzierung der Verlustvortragsbestände ab 2012 im Vergleich zum Szenario I. („status quo“). Durch die Kappung der Altverluste aus 2007 ist der Verlustvortragsbestand (nach Verrechnung) zum 31.12.2012 um etwa 38 % geringer als im Referenzrechtsstand, so dass diese Verluste in 2013 nicht mehr zur Verrechnung stehen. Zudem wird der Bestand durch die in 2008 verursachten Neuverluste um weitere ungefähr 11 %-Punkte zum 31.12.2013 gemindert, so dass diese Verluste wiederum in 2014 nicht mehr genutzt werden könnten. Am Ende des Beobachtungszeitraums ist der Verlustvortragsbestand durch eine Verlustvortragsbegrenzung auf fünf Jahre insgesamt somit um knapp die Hälfte gegenüber dem Referenzrechtsstand reduziert worden.⁶⁰

Tab. 6: Entwicklung der Verlustvorträge in % der Szenarien IX. und X. im Vergleich zum Referenzrechtsstand pro Jahr

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
IX. GK-Verzinsung und VV 5 Jahre	0,00%	2,95%	4,06%	3,71%	3,64%	-38,09%	-48,86%
X. EK-Verzinsung und VV 5 Jahre	0,00%	2,63%	3,61%	2,95%	3,19%	-38,03%	-48,84%

⁵⁹ Durch den „Fallbeileffekt“ bei der Verlustkappung wären Unternehmen mit langfristigen Großprojekten (bspw. Schiffbau) benachteiligt. Bei diesen wäre eine Ausnahmeregelung oder eine Kappung zum späteren Zeitpunkt möglich.

⁶⁰ In dieser Untersuchung wird eine statische Mikrosimulation als Analyseinstrument verwendet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verlustkappung starke Anreize zur Verlustnutzung innerhalb der fünf Jahre setzen würde und zu zusätzlichen Steuerausfällen führen könnte.

Insgesamt betrachtet, verringert sich der Rückgang des Gesamtaufkommens bei Implementierung einer zinsbereinigten Besteuerung durch eine Beibehaltung der Mindestbesteuerung oder eine Verlustkappung. Im Falle der Grundkapitalverzinsung und Beibehaltung der Mindestbesteuerung kann sogar bei aktuellem Zinsniveau annähernd Aufkommensneutralität festgestellt werden, ohne eine Anpassung des Gewinnsteuersatzes vorzunehmen. Zwar ist aus Sicht der Unternehmen und der Investitionsneutralität eine betragsmäßig und zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnung vorzuziehen, aus fiskalischer Sicht ist eine solche Variante aber eher unattraktiv. Beide hier betrachteten Kompromisslösungen erscheinen aber als ein geeigneter Mittelweg, um den Steuermindereinnahmen entgegenzuwirken und bei Verlustkappung gleichzeitig die aktuelle Lage der hohen Verlustvortragsbestände zu entschärfen, und sind vom Gesetzgeber u.a. hinsichtlich der fiskalischen Tragbarkeit abzuwägen.

Im Zentrum dieser Studie steht die Veränderung des Gesamtaufkommens. Für eine detaillierte Betrachtung der Steuerwirkungen einer Zinsbereinigung auf Mikroebene, bspw. jahresbezogene Betrachtung der Belastungseffekte nach Unternehmensgröße und Branche, bedarf es daher weiterer Forschung. Gleichwohl soll an dieser Stelle ein Einblick in die Mikroebene vermittelt werden, welche Unternehmen im Durchschnitt über den gesamten Betrachtungszeitraum von den hier betrachteten Zinsbereinigungs- und Verlustverrechnungsszenarien im Vergleich zum Referenzrechtsstand 2015 (Szenario I. „status quo“) tendenziell profitieren oder verlieren. Hierzu werden die Unternehmen anhand ihrer durchschnittlichen Bilanzsumme drei Größenklassen zugeordnet und abhängig vom jeweiligen Kapitalverzinsungsszenario (Grundkapital – GK, Eigenkapital – EK) und Verlustverrechnungsszenario die durchschnittlichen Steuerbelastungsänderungen zur Ausgangslage „status quo“ (normiert über die Bilanzsumme) berechnet.

Betrachtet man in der nachfolgenden Tab. 7 die Spalte der kleinen Unternehmen, zeigt sich, dass die Anteile der (nicht) ent- und belasteten Unternehmen nahezu keine Unterschiede im Falle unbegrenzter Verlustverrechnung und Mindestbesteuerung aufweisen und zwar unabhängig von einer Grund- oder Eigenkapitalverzinsung. So lässt sich in diesen Fällen bei 25 % der 709.222 kleinen Unternehmen keine Belastungsänderung im Betrachtungszeitraum feststellen, da fast ausschließlich jedes dieser Unternehmen bereits im „status quo“ keine Steuern zahlt. Weiterhin sind 71 % der 709.222 kleinen Unternehmen aufgrund der Zinsbereinigung entlastet und nur 4 % aufgrund der in Abschnitt 4.1 thematisierten negativen Schutzzinsen belastet. Lediglich die durchschnittliche Höhe der Entlastung im Verhältnis zur Bilanzsumme ist im Falle der EK-Verzinsung durch die grundsätzlich höhere Verzinsungsbasis höher als bei GK-Verzinsung. Im Falle der Verlustkappung sinkt im Vergleich zur unbegrenzten Ver-

lustverrechnung der Anteil der Unternehmen mit keiner Belastungsänderung um rund 2,6 %-Punkte und der entlasteten Unternehmen um etwa 1 %-Punkt, wodurch der Anteil der belasteten kleinen Unternehmen um 3,6 %-Punkte steigt. Gleichzeitig sinkt bei diesen Unternehmen die durchschnittliche Höhe der Belastung um -0,11 bzw. -0,14 %-Punkte, so dass eine im Durchschnitt stärkere Belastung (im Verhältnis zur Bilanzsumme) mit rund -0,156 % bei GK-Verzinsung und -0,186 % bei EK-Verzinsung gegenüber dem „status quo“ festzustellen ist.

Tab. 7: Belastungsänderungen des „status quo“ zu den Kapitalverzinsungs- und Verlustverrechnungsszenarien nach Größenklassen

Ø-liche Belastungsänderung des Szenarios I. „status quo“ zu den Verlustverrechnungsszenarien normiert über Bilanzsumme			Unternehmensgröße bzgl. Szenarien der Kapitalverzinsung					
			Klein 709.222 Unternehmen		Mittel 171.354 Unternehmen		Groß 56.991 Unternehmen	
			GK	EK	GK	EK	GK	EK
K E I N E (=0)	Anteil Unternehmen	unbegrenzt	25%	25%	14%	14%	12%	12%
		Mindestbest. (Δ in %-Punkten)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1
		Kappung 5 Jahre (Δ in %-Punkten)	-2,6	-2,9	-1,5	-1,7	-0,4	-0,6
E N T L A S T U N G (>0)	Anteil Unternehmen	unbegrenzt	71%	71%	75%	83%	75%	82%
		Mindestbest. (Δ in %-Punkten)	0,0	-0,1	-0,1	-1,3	-2,0	-3,9
		Kappung 5 Jahre (Δ in %-Punkten)	-1,0	-0,5	-0,6	-0,5	-1,0	-1,1
	Ø Höhe	unbegrenzt	0,064%	0,108%	0,037%	0,084%	0,061%	0,089%
		Mindestbest. (Δ in %-Punkten)	0,000	0,000	-0,010	-0,008	-0,024	-0,020
		Kappung 5 Jahre (Δ in %-Punkten)	0,000	0,000	-0,001	-0,001	-0,001	-0,001
B E L A S T U N G (<0)	Anteil Unternehmen	unbegrenzt	4%	4%	11%	3%	14%	6%
		Mindestbest. (Δ in %-Punkten)	0,0	0,1	0,1	1,4	2,0	4,0
		Kappung 5 Jahre (Δ in %-Punkten)	3,6	3,4	2,1	2,2	1,4	1,6
	Ø Höhe	unbegrenzt	-0,045%	-0,045%	-0,025%	-0,032%	-0,051%	-0,060%
		Mindestbest. (Δ in %-Punkten)	0,000	0,001	0,000	0,005	0,003	0,015
		Kappung 5 Jahre (Δ in %-Punkten)	-0,111	-0,141	-0,017	-0,048	-0,001	-0,004

Anmerkung: Die Einteilung der Unternehmen erfolgt nach der Höhe ihrer durchschnittlichen Bilanzsumme. Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von unter 6 Mio. € gelten als kleine Kapitalgesellschaften. Als mittelgroße Kapitalgesellschaften werden Unternehmen mit einer Bilanzsumme bis 20 Mio. € klassifiziert. Mit einer darüber liegenden Bilanzsumme handelt es sich um große Kapitalgesellschaften. Als Hochrechnungsfaktor wird der durchschnittliche Gewichtungsfaktor eines jeden Unternehmens verwendet.

Betrachtet man nun genauer die Zeilen der Tab. 7 und vergleicht die Ergebnisse der kleinen mit denen der mittleren und großen Unternehmen, zeigen sich jedoch einige Unterschiede. Insgesamt profitieren mindestens 70 % der Unternehmen je Größenklasse unabhängig von

dem Zinsbereinigungs- und Verlustverrechnungsszenario. Zwar ist der Anteil der entlasteten Unternehmen bei mittleren und großen Unternehmen – insbesondere bei EK-Verzinsung – höher, dennoch ist die durchschnittliche Höhe der Entlastung im Verhältnis zur Bilanzsumme bei kleinen Unternehmen mit 0,064 bzw. 0,108 % am höchsten, so dass vor allem auch kleine Unternehmen von einer Zinsbereinigung unabhängig von einer unbegrenzten Verlustverrechnung, Mindestbesteuerung oder Verlustkappung profitieren würden. Dass die EK-Verzinsung im Vergleich zur GK-Verzinsung im Durchschnitt stärker entlastet, ließ sich zwar bereits aus den Ergebnissen der vorherigen Abschnitte bzgl. der Gesamtaufkommensänderungen erkennen, gleichwohl zeigt sich auf Mikroebene, dass dies auch für alle Größenklassen gilt. Der höchste Anteil der belasteten Unternehmen je Größenklasse ist bei den großen Unternehmen im Falle der GK-Verzinsung festzustellen und liegt mit unbegrenzter Verlustverrechnung bei 14 % der großen Unternehmen und steigt mit Mindestbesteuerung auf maximal 16 % an.

Sowohl hinsichtlich dieses Anstiegs um 2 %-Punkte bei GK-Verzinsung bzw. um 4 %-Punkte bei EK-Verzinsung im Szenario mit Mindestbesteuerung als auch anhand der sinkenden durchschnittlichen Entlastungshöhe lässt sich ableiten, dass die Mindestbesteuerung insbesondere große Unternehmen trifft. Auf kleine Unternehmen hat sie keinen Einfluss. Die Verlustkappung trifft hingegen zwar alle Größenklassen, erkennbar an den steigenden Anteilen der belasteten Unternehmen je Größenklasse und der sinkenden durchschnittlichen Belastungshöhe, dennoch verlieren bei Kappung der Verluste insbesondere kleine Unternehmen aufgrund der hier festgestellten höchsten Veränderung der Anteile und Belastungsänderung gegenüber den anderen Größenklassen.

5. Sensitivitätsanalysen

5.1. Zinsvariation – Simulation mit historischen Zinssätzen

Der Untersuchung in ihrer Hauptspezifikation liegt ein durchschnittlicher fiktiver Schutzzins des Rechtsstandes 2015 in Höhe von 1,4 % in allen Betrachtungsjahren zugrunde. Für Zwecke der Sensitivität wird nun ceteris paribus von dynamischen, historischen Zinssätzen ausgegangen, um zu erfahren, wie das Steueraufkommen auf ein noch in der Vergangenheit höher liegendes Zinsniveau im Zuge einer Zinsbereinigung reagieren würde. Für diesen Vergleich werden auf Grundlage der Kreditzinssätze an Unternehmen für kurzlaufende und variabel verzinsten Kredite über 1 Mio. € folgende Renditen pro Jahr verwendet:

Tab. 8: Historische Kreditzinssätze für Standardverzinsung pro Jahr

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Ø
Zinssätze historisch	5,26 %	2,88 %	2,45 %	2,86 %	2,24 %	1,77 %	2,91 %

Mit Anwendung eines im Durchschnitt um 1,51 %-Punkte höheren Zinsniveaus aus der Vergangenheit ergibt sich bezüglich der Grundkapitalverzinsung ein überraschendes Ergebnis. So würde man mit steigenden Schutzzinssätzen höhere Aufkommensverluste erwarten. Der nachfolgenden Tab. 9 ist allerdings zu entnehmen, dass das Gesamtaufkommen bei allen Verlustverrechnungsszenarien im Vergleich zur Hauptspezifikation geringfügig steigt und die Aufkommensverluste entsprechend sinken. Damit stellen sich im Durchschnitt über den gesamten Betrachtungszeitraum bei unbegrenzter Verlustverrechnung sehr niedrige Aufkommensverluste ein, bei Mindestbesteuerung leichte Aufkommensgewinne und bei Verlustkapung nahezu Aufkommensgleichheit.

Tab. 9: Zinsvariation – Durchschnittliche Veränderung des Gesamtaufkommens bei Grundkapitalverzinsung

		Verlustverrechnungsszenarien der GK-Verzinsung			
		I. „status quo“	II. VV unbegrenzt	VII. Mindestbest.	IX. VV 5 Jahre
Zinssatz 2015 (1,4 %)	Gesamtaufkommen	45,03 Mrd. €	44,05 Mrd. €	44,87 Mrd. €	44,13 Mrd. €
	Veränderung zu I. „status quo“		-0,98 Mrd. € -2,17 %	-0,15 Mrd. € -0,34 %	-0,90 Mrd. € -1,99 %
Zinssatz historisch (vgl. Tab. 8)	Gesamtaufkommen	45,03 Mrd. €	44,92 Mrd. €	45,73 Mrd. €	45,00 Mrd. €
	Veränderung zu I. „status quo“		-0,11 Mrd. € -0,24 %	+0,70 Mrd. € +1,55 %	-0,03 Mrd. € -0,07 %

Eine Erhöhung der Standardverzinsung um im Durchschnitt 1,51 %-Punkte bewirkt somit eine Senkung der Aufkommensverluste um etwa 0,9 Mrd. € (1,9 %-Punkte) unabhängig von der Verlustverrechnungsregelung. Hauptursache für diese entgegengesetzte erwartete Wirkungsrichtung ist der ebenfalls mit Erhöhung des Zinsniveaus verbundene Belastungsanstieg aufgrund eines negativen maßgebenden Grundkapitals, das, wie schon in Abschnitt 4.1 festgestellt werden konnte, die Veränderung des Gesamtaufkommens maßgeblich beeinflusst. Bei näherer Betrachtung der Belastungsänderungen auf Mikroebene am Beispiel der Grundkapitalverzinsung mit unbegrenzter Verlustverrechnung (vgl. Tab. 16 im Anhang) zeigt sich, dass die Anteile der Unternehmen je Belastungsgruppe und Größenklasse mit Zinsvariation nahezu unverändert bleiben. Während aber der Anstieg der durchschnittlichen Entlastungshöhe bei kleinen und mittleren Unternehmen in etwa dem jeweiligen Belastungsanstieg entspricht, steigt demgegenüber bei großen Unternehmen zwar die Entlastung um 0,033 %-Punkte, aber die durchschnittliche Höhe der Belastung sinkt um etwa das Doppelte (-0,06 %-Punkte). In Anbetracht der mit einer Grundkapitalverzinsung insgesamt verbundenen geringen Aufkommensänderungen im Durchschnitt unter +/- 1 Mrd. € (+/- 2 %) sowohl in der Hauptspezifikation

tion als auch bei Zinsvariation, wenn auch in entgegengesetzter erwarteter Wirkungsrichtung, zeigt sich somit eine eher niedrige Sensitivität der Ergebnisse auf Änderungen des gewährten Schutzzinssatzes.

Im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zeigt sich hingegen das erwartete Ergebnis der sich einstellenden höheren Aufkommensverluste mit steigendem Zinsniveau, da in die Verzinsungsbasis auch einbehaltene Gewinne einbezogen werden, so dass diese grundsätzlich höher ausfällt als bei Grundkapitalverzinsung (vgl. auch Tab. 4) und dadurch auch weniger Unternehmen belastet sind (vgl. auch Tab. 7). Der nachfolgenden Tab. 10 ist zu entnehmen, dass mit einer durchschnittlichen Erhöhung der Standardverzinsung um 1,51 %-Punkte die Aufkommensverluste im Szenario mit Mindestbesteuerung um etwa 1 Mrd. € (2,3 %-Punkte) steigen und sich im Falle einer unbegrenzten Verlustverrechnung sowie Verlustkappung um etwa 1,1 Mrd. € (2,4 %-Punkte) erhöhen.

Tab. 10: Zinsvariation – Durchschnittliche Veränderung des Gesamtaufkommens bei Eigenkapitalverzinsung

		Verlustverrechnungsszenarien der EK-Verzinsung			
		I. „status quo“	III. VV unbegrenzt	VIII. Mindestbest.	X. VV 5 Jahre
Zinssatz 2015 (1,4 %)	Gesamtaufkommen	45,03 Mrd. €	41,84 Mrd. €	42,74 Mrd. €	41,94 Mrd. €
	Veränderung zu I. „status quo“		-3,18 Mrd. € -7,07 %	-2,29 Mrd. € -5,09 %	-3,09 Mrd. € -6,86 %
Zinssatz historisch (vgl. Tab. 8)	Gesamtaufkommen	45,03 Mrd. €	40,74 Mrd. €	41,70 Mrd. €	40,84 Mrd. €
	Veränderung zu I. „status quo“		-4,28 Mrd. € -9,51 %	-3,33 Mrd. € -7,39 %	-4,19 Mrd. € -9,30 %

Spengel et al. (2012) stellen eine hohe Sensitivität der Ergebnisse bei Zinsänderung fest und ermitteln bei einem um 0,5 %-Punkte verminderten/erhöhten Schutzzinssatz eine Senkung/Erhöhung der Aufkommensverluste um 0,5 Mrd. € bzw. 1 %-Punkt. Wird ein linearer Wirkungsverlauf unterstellt, zeigt sich somit in dieser Studie eine geringere Sensitivität der Ergebnisse bei Zinssatzvariation als bisher angenommen. Gleichwohl ist dies insbesondere auf die hier abweichende Operationalisierung zurückzuführen, da u.a. negative Schutzzinsen zugelassen werden (vgl. Abschnitt 4.1). In Anbetracht der beschriebenen Aufkommensänderungen bei Änderungen des Zinsniveaus kann die Ergebnissensitivität bei Eigenkapitalverzinsung insgesamt als tendenziell moderat eingestuft werden, sofern keine Begrenzung des maßgebenden Eigenkapitals auf nicht negative Werte erfolgt.

5.2. Organgesellschaften – Berücksichtigung des Grund-/Eigenkapitals von Organgesellschaften in der Simulation

In der Hauptspezifikation der Untersuchung sind Organgesellschaften und somit insbesondere ihr maßgebendes Grund-/Eigenkapital nicht in die Analyse eingegangen, so dass die simulierten Aufkommensverluste im Szenario mit einer Zinsbereinigung tendenziell unterschätzt sein könnten. Für Zwecke der Ergebnissensitivität wird nun vorerst die Problematik der Identifizierung und Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen steuerlicher Organschaften näher erläutert und anschließend aufgezeigt, wie groß der Messfehler hinsichtlich des hier im Fokus stehenden ausgeschlossenen Grund-/Eigenkapitals der Organgesellschaften tendenziell ist.

Die Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen steuerlichen Organschaften ist nicht nur mit der vorliegenden Datengrundlage problematisch, sondern auch das mögliche Vorgehen des Gesetzgebers ist noch unklar. Einerseits wäre hier ein kalkulatorischer Schutzzinsabzug auf Ebene der Organgesellschaft möglich, da ein Anteil des Grund-/Eigenkapitals auf das bei der Organgesellschaft selbst zu versteuernde Einkommen der ggf. geleisteten Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter anzurechnen wäre. Andererseits wäre aber auch ein Ansatz auf Ebene des Organträgers durchaus denkbar und m.E. eher wahrscheinlich, da der Gesetzgeber hiermit eine gleichartige Vorgehensweise wie bei der derzeit geltenden Zinsschrankenregelung wählen würde. Denn nach § 15 Nr. 3 KStG gelten Organgesellschaften und Organträger als ein Betrieb i.S.d. § 4h EStG, so dass die Zinsschranke bei der Organgesellschaft aufgrund der Nichtzugehörigkeit zu einem Konzern nicht zur Anwendung kommt und das Greifen der Zinsschranke lediglich auf der Ebene des Organträgers für den gesamten Organkreis zu prüfen ist. Allerdings gilt die Zinsschranke und die hier im Grunde notwendige Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen des Organträgers für den gesamten Organkreis (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 04.07.2008, Rz. 45; Herzig/Liekenbrock, 2007, S. 2387; Frotscher, 2014, Rz. 31) als äußerst komplex und mit einer Vielzahl an Anwendungsproblemen verbunden (vgl. u.a. Herzig/Liekenbrock, 2009; Bohn/Loose, 2011). Darüber hinaus gilt eine Operationalisierung auf Grundlage der handelsrechtlichen Informationen der *Dafne*-Datenbank als nicht durchführbar (vgl. Blaufus/Lorenz, 2009b, Fußnote 13; Bach/Buslei, 2009, S. 11, S. 16).

Diese Argumentation ist auch auf die Operationalisierung einer zinsbereinigten Besteuerung für den gesamten Organkreis auf Ebene des Organträgers übertragbar. Auf Grundlage der *Dafne*-Datenbank ist es wegen fehlender Informationen nicht möglich, per Datenbankabfrage die (mehrstufigen) Beteiligungsstrukturen nachzuvollziehen, um zu ermitteln, wie viele und welche Organgesellschaften in welchem Jahr bei welchem Organträger zu berücksichtigen wären. Die Datenbank stellt die Beteiligungsdaten nicht auf das jeweilige Wirtschaftsjahr

bezogen dar, sondern eher zum letzten verfügbaren Informationszeitpunkt, so dass diese Beteiligungsdaten für alle Wirtschaftsjahre unterstellt werden müssen. Unterdessen ist es zwar möglich, Informationen zu Gesellschaftern und Tochterunternehmen abzufragen, als Jahresabschlussinformationen stehen aber nur Umsatz und Bilanzsumme zur Verfügung, so dass auf dieser Grundlage eine Zuordnung von Organgesellschaften zu potentiellen Organträgern – und umgekehrt – nicht möglich ist. Lediglich durch händische Durchsicht der einzelnen Unternehmen über mehrere Beteiligungsstufen ließe sich eine halbwegs zuverlässige Zuordnung treffen. Aber auch dies ist auf Basis der Datenbank nur eingeschränkt möglich, da sich insbesondere unter Zuhilfenahme des Bundesanzeigers und der zum Teil ausführlichen Anhangsangaben zeigt, dass nicht nur die Beteiligungsdaten in der Datenbank aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen der Unternehmen teilweise fehlerbehaftet sein können, sondern dass auch diverse Organgesellschaften und insbesondere potentielle Organträger, die gleichzeitig auch Organgesellschaft sein können, von der Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch machen und nicht in der Datenbank enthalten sind.

Gleichwohl soll in dieser Untersuchung abgeschätzt werden, wie groß der Messfehler hinsichtlich des hier im Fokus stehenden ausgeschlossenen Grund-/Eigenkapitals der 4.116 Organgesellschaften potentiell ist. Eine Möglichkeit wäre, die Organgesellschaften als „Stand Alones“ zu behandeln. Dies wird hier aber für keine geeignete Lösung gehalten, da die bereits im Jahresergebnis einbezogenen abgeführten Gewinne/Verluste auf die Gesellschaften „zurückgerechnet“ werden müssten, um eine Doppelberücksichtigung der Einkünfte zu vermeiden, und hiermit der Sinn und Zweck einer Organschaft und somit die Verrechnung und Veranlagung beim Organträger insgesamt verfehlt werden würde. Als eher geeignete (wenn auch ungenaue) Lösung wird hier eine Zuordnung des Grund-/Eigenkapitals der Organgesellschaft innerhalb des Konzerns angesehen und an dieser Stelle angenommen, dass die nationale Konzernmuttergesellschaft den Organträger einer aus der Datenbasis ausgeschlossenen Organgesellschaft darstellt. Darüber hinaus wird aus Vereinfachungsgründen von möglichen Minderheitsgesellschaftern abstrahiert und das sich aus Formel (11) ergebende maßgebende Grund-/Eigenkapital je Organgesellschaft vollständig dem der nationalen Konzernmuttergesellschaft hinzugerechnet, sofern diese in der Stichprobe vertreten ist. Inwiefern noch weitere Organgesellschaften bei der nationalen Konzernmuttergesellschaft zu berücksichtigen wären, kann aufgrund des oben erläuterten Informationsmangels und wegen nicht möglicher Unterschei-

dung zu ihren „normalen“ Tochtergesellschaften nicht geprüft werden.⁶¹ Entsprechend ist von einer Schätzunsicherheit auszugehen.

Im Zuge der Zuordnung zur nationalen Konzernmuttergesellschaft zeigt sich, dass von den 4.116 ausgeschlossenen Organgesellschaften 195 Gesellschaften keine bzw. eine unbekannte Konzernmuttergesellschaft aufweisen, wodurch geringe Messfehler resultieren können. Von den restlichen 3.921 Gesellschaften lässt sich durch händische Durchsicht feststellen, dass 1.759 Unternehmen keiner Kapitalgesellschaft als Muttergesellschaft bzw. hier Organträger angehören. Für die vorliegende Untersuchung auf Kapitalgesellschaftsebene sind diese Fälle aber nicht relevant und verursachen eher keine Schätzfehler. Damit verbleiben 2.162 Organgesellschaften (53 %), die potentiell einer nationalen Kapitalgesellschaftsmutter im Datensatz zugeordnet werden könnten. Allerdings zeigt sich, dass bei lediglich 517 Organgesellschaften die nationale Konzernmuttergesellschaft in der vorliegenden Stichprobe tatsächlich vertreten ist. Grund hierfür ist, dass bspw. einige Organgesellschaften großen Konzernmuttergesellschaften der Finanz- und Versicherungsbranche, wie Allianz SE oder Deutsche Bank AG, angehören, die aber nicht in der *Dafne*-Datenbank, sondern nur in der *Orbis*- bzw. *Osiris*-Datenbank des Bureau van Dijk zur Verfügung stehen und somit nicht in der Stichprobe vertreten sind. Zudem befindet sich die Konzernmuttergesellschaft aufgrund der in Abschnitt 3.2 durchgeführten Datenauswahl und Datenanpassung nicht in der Stichprobe. So ist die Muttergesellschaft bspw. im Betrachtungszeitraum beendet oder neu gegründet worden, weist eine Gemeinnützigkeit oder fehlende GuV-Daten auf oder wurde aufgrund einer Umfirmierung aus bspw. einer GmbH & Co. oHG aus der Datenbasis entfernt. Die resultierenden Messfehler bei nicht möglicher Zuordnung der Organgesellschaft werden aber als relativ gering eingeschätzt, da die Muttergesellschaft als hier angenommener Organträger nicht in der Stichprobe enthalten ist und somit auch die im Jahresergebnis einbezogenen abgeführten Gewinne/Verluste tendenziell nicht in der Hauptspezifikation der Studie einbezogen worden sind.

Mit der Zuordnung des maßgebenden Grund-/Eigenkapitals der 517 Organgesellschaften zu dem maßgebenden Grund-/Eigenkapital der nationalen Konzernmuttergesellschaft weist die Tab. 17 im Anhang hinsichtlich der Grundkapitalverzinsung auf keine Veränderung des Gesamtsteueraufkommens hin. Lediglich durch Veränderungen in der dritten Nachkommastelle kann man in der Tendenz von im Durchschnitt minimal geringeren Aufkommensverlusten durch den Einbezug der Organgesellschaften im Vergleich zur Hauptspezifikation ausgehen. Demgegenüber zeigt die nachfolgende Tab. 11 hinsichtlich der Eigenkapitalverzinsung zwar

⁶¹ Gemäß der Körperschaftsteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 7.2) 2010 des Statistischen Bundesamtes existieren 29.186 Organgesellschaften im Jahr 2010.

im Durchschnitt eine Ergebnisveränderung, allerdings ist auch diese Änderung mit etwa 0,02 Mrd. € (0,04 %-Punkte) höheren Aufkommensverlusten im Vergleich zur Hauptspezifikation als äußerst gering einzustufen. Entsprechend lässt sich insgesamt eine eher niedrige Sensitivität der Ergebnisse feststellen, wenn Organgesellschaften in die Simulation einbezogen werden.

Tab. 11: Organgesellschaften – Durchschnittliche Veränderung des Gesamtaufkommens bei Eigenkapitalverzinsung

		Verlustverrechnungsszenarien der EK-Verzinsung			
		I. „status quo“	III. VV unbegrenzt	VIII. Mindestbest.	X. VV 5 Jahre
OHNE Organ- gesell- schaften	Gesamtauf- kommen	45,03 Mrd. €	41,84 Mrd. €	42,74 Mrd. €	41,94 Mrd. €
	Veränderung zu I. „status quo“		-3,18 Mrd. € -7,07 %	-2,29 Mrd. € -5,09 %	-3,09 Mrd. € -6,86 %
MIT Organ- gesell- schaften	Gesamtauf- kommen	45,03 Mrd. €	41,83 Mrd. €	42,72 Mrd. €	41,92 Mrd. €
	Veränderung zu I. „status quo“		-3,20 Mrd. € -7,11 %	-2,30 Mrd. € -5,12 %	-3,11 Mrd. € -6,90 %

6. Zusammenfassung

Ziel dieses Beitrags ist eine Evaluation verschiedener Varianten einer zinsbereinigten Besteuerung auf Kapitalgesellschaftsebene unter besonderer Berücksichtigung der Verlustverrechnung. Die Untersuchung basiert auf einer statischen Mikrosimulation handelsrechtlicher Jahresabschlussinformationen der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2013. Mit diesem Ziel widmete sich die vorliegende Studie den Fragen, wie sich das Steueraufkommen bei zwei unterschiedlichen Konzepten einer zinsbereinigten Besteuerung allgemein verändert, was die Treiber des Gesamtaufkommens sind und wie sich das Steueraufkommen bei einer zinsbereinigten Besteuerung verändert, wenn der Gesetzgeber an bestimmten Besteuerungssystemen, wie bspw. der Mindestbesteuerung, festhält. Um diese Fragen zu beantworten, wurden verschiedene Szenarien im Hinblick auf unterschiedliche Kombinationen aus einer strengen/großzügigen Zinsbesteuerungsmöglichkeit, die ursächlich für die Verzerrung von Finanzierungsentscheidungen ist, und einer strengen/großzügigen Betrachtung der (des) Verrechnungsart(/-zeitraums) von Verlustvorträgen, die durch eine Zinsbereinigung beeinflusst werden, angenommen. Unter Verwendung eines balancierten Panels und der Mikrosimulationsmethode wurden für jede dieser Kombinationen die Veränderung des Steueraufkommens und die Anpassung des Gewinnsteuersatzes für eine potentielle Aufkommensneutralität quantifiziert.

Bei Annahme eines fiktiven Schutzzinssatzes von 1,4 % und unbegrenzter Verlustverrechnungsmöglichkeit wurde im Vergleich zum Referenzrechtsstand 2015 im Durchschnitt ein

Rückgang des Gesamtaufkommens um 0,98 Mrd. € (2,17 %) bei Einführung einer Grundkapitalverzinsung und bei Implementierung einer Eigenkapitalverzinsung um 3,18 Mrd. € (7,07 %) simuliert. Damit führen beide Zinsbereinigungsmöglichkeiten zu deutlich geringeren Aufkommensverlusten als bisher vom Gesetzgeber angenommen werden konnte. Zwar wird die Veränderung des Gesamtaufkommens von der Höhe des Zinssatzes determiniert, wobei eine Zinsvariation eine eher niedrige bis moderate Sensitivität der Ergebnisse zeigt, aber maßgeblich beeinflusst werden die hier festgestellten geringeren Aufkommensverluste durch das Zulassen eines negativen Grund-/Eigenkapitals mit der Folge, dass sich negative Schutzzinsen bemessungsgrundlageerhöhend auswirken.

Als Treiber des Gesamtaufkommens konnten die Verlustverrechnung, aber insbesondere die Behandlung der Fremdfinanzierungsaufwendungen identifiziert werden. Die Reformwirkung einer Grund- oder Eigenkapitalverzinsung auf das Gesamtaufkommen kann demgegenüber als sehr gering eingestuft werden. Zudem ließ sich feststellen, dass bei Einführung einer zinsbereinigten Besteuerung die Variation in der Verlustverrechnung und der Gewinnsteuersatz relativ kleine Stellschrauben darstellen, um ggf. Aufkommensneutralität herzustellen.

Bei Grundkapitalverzinsung (Eigenkapitalverzinsung) und unbegrenzter Verlustverrechnung wäre der kombinierte Gewinnsteuersatz von derzeit 29,8 % um etwa 0,7 %-Punkte (2,3 %-Punkte) auf rund 30,5 % (32,1 %) zu erhöhen, wenn das Steueraufkommen (statisch) unverändert bleiben soll. Aufgrund der Signalwirkung des nominalen Steuersatzes sollte dieser eher als letzte Instanz der Anpassung gewählt werden. So wäre keine Anpassung notwendig, wenn der Gesetzgeber eine Grundkapitalverzinsung implementieren würde und die Mindestbesteuerung beibehält. Bei Eigenkapitalverzinsung und Mindestbesteuerung würden die Aufkommensverluste um rund 0,9 Mrd. € auf 2,3 Mrd. € (5,1 %) sinken und der Gewinnsteuersatz wäre lediglich um 1,6 %-Punkte auf 31,4 % zu erhöhen, so dass die Beibehaltung der Mindestbesteuerung als geeignete Kompromisslösung angesehen werden kann.

Gleichwohl konnte festgestellt werden, dass die Verlustvortragsbestände bei Zinsbereinigung gegenüber dem Referenzrechtsstand leicht ansteigen würden, so dass die aktuelle Lage der ohnehin schon hohen Bestände deutscher Kapitalgesellschaften sich tendenziell verschärfen würde. Hier wäre eine Verlustkappung eine geeignete Kompromisslösung, um den Steuermindereinnahmen bei Einführung einer Zinsbereinigung entgegenzuwirken und gleichzeitig den Verlustvortragsbestand bei einer zeitlichen Begrenzung der Verlustvortragsfähigkeit von fünf Jahren um knapp die Hälfte gegenüber dem Referenzrechtsstand zu reduzieren.

Abschließend zeigte sich auf Mikroebene, dass mindestens 70 % der Unternehmen je Größenklasse durch eine Zinsbereinigung unabhängig vom Verlustverrechnungsszenario entlastet werden und vor allem auch kleine Unternehmen profitieren würden. Der höchste Anteil der belasteten Unternehmen je Größenklasse konnte bei den großen Unternehmen im Falle der Grundkapitalverzinsung festgestellt werden und würde mit unbegrenzter Verlustverrechnung bei 14 % der großen Unternehmen liegen und mit Mindestbesteuerung auf maximal 16 % ansteigen. Die Beibehaltung der Mindestbesteuerung würde insbesondere große Gesellschaften treffen, wohingegen die Einführung einer Verlustkappung zwar alle Größenklassen treffen würde, aber insbesondere kleine Unternehmen würden hierbei verlieren.

Insgesamt betrachtet, erscheinen beide Ausgestaltungsmöglichkeiten der Zinsbereinigung aufgrund der geringen Aufkommensverluste als fiskalisch tragbar und umsetzbar. Durch die hier betrachteten Szenarien und Stellschrauben werden der Steuerpolitik entsprechende Anhaltspunkte für eine Implementierung einer Zinsbereinigung geliefert, so dass der Gesetzgeber insgesamt seine Prioritäten abwägen und entscheiden kann über: Investitionsneutralität und/oder nur Finanzierungsneutralität, höhere/geringere Steuermindereinnahmen, höherer/geringerer Anpassungsbedarf der gegenwärtigen Gesetzeslage, Aufbau/Abbau von Verlustvorträgen sowie mit/ohne Anpassung des Gewinnsteuersatzes.

Anhang

Tab. 12: Anpassung des Datensatzes

Anpassung	Unternehmen
Datenbasis <i>Dafne</i>	24.785
Gemeinnützige Unternehmen	– 1.095
Stiftungen mit Null oder Missing bei „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ fehlerhafte Daten	– 24
– Mehrfachnennungen	– 92
– Unternehmenssitz im Ausland	– 1
Null oder Missing bei „gezeichnetes Kapital“	– 1.011
Organgesellschaften	– 4.116
Summe	18.446

Tab. 13: Ableitung des steuerlichen Einkommens

X	X	Jahresüberschuss/-fehlbetrag _{it}	§ 275 Abs. 2 Nr. 20 / Abs. 3 Nr. 19 HGB
X		+ (Drohverlustrückstellungen _{it} – Drohverlustrückstellungen _{it-1})	§ 5 Abs. 4a EStG
X		+ (Aufwandsrückstellungen _{it} – Aufwandsrückstellungen _{it-1})	§ 5 Abs. 4b EStG
X	(X) (X) (X) X X X	– Erträge aus Beteiligungen _{it} ⁶³ – Erträge durch Verkauf von bedeutenden Beteiligungen _{it} – Außerordentliche Erträge (verbundene Unternehmen) _{it} – Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung _{it} + Außerordentliche Aufwendungen (verbundene Unternehmen) _{it} + Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung _{it}	§ 8b KStG, ⁶⁴ § 12 Abs. 2 UmwStG
	X	– Investitionszulagen _{it}	§ 13 InvZulG 2010
X		(Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des – Geschäftsbetriebs _{it} – Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs _{it-1})	§ 269 HGB a.F. ⁶⁵
(X)	X	+ Steuern vom Einkommen und Ertrag _{it}	§ 275 Abs. 2 Nr. 18 / Abs. 3 Nr. 17 HGB
<i>Blaufus / Lorenz</i>	<i>Bach / Buslei</i>	= Steuerliches Einkommen_{it}	

Anmerkung: Die Operationalisierung entspricht vollständig (mit „X“ gekennzeichnet) bzw. zum Teil (mit „(X)“ gekennzeichnet) der zugrunde gelegten Position aus den angegebenen Studien.

⁶³ Es wird angenommen, dass diese Position lediglich die Dividenden und vergleichbare Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften ausweist. Streng genommen beinhaltet diese auch Gewinnanteile von stillen Beteiligungen sowie von Personengesellschaften, die somit der Körperschaftsteuer unterliegen können. Vgl. Wobbe, 2013, Rz. 151; Blaufus/Lorenz, 2009a, S. 509 f.; Bach/Buslei, 2009, S. 10.

⁶⁴ „Erträge aus Beteiligungen“, „Erträge durch Verkauf von bedeutenden Beteiligungen“ und „außerordentliche Erträge (verbundene Unternehmen)“ werden hier entgegen dem § 8b Abs. 3 und Abs. 5 KStG in vollem Umfang als steuerfrei behandelt.

⁶⁵ Die Vorschrift wurde durch das BilMoG gestrichen, so dass die Bilanzierungshilfe i.S.d. Art. 66 Abs. 5 EGHGB für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2010 beginnen, nicht mehr aktiviert werden darf.

Anlage 1: Operationalisierung der Ausnahmetatbestände der Zinsschrankenregelung im Referenzrechtsstand

Für die Operationalisierung der Ausnahmetatbestände werden gegenüber dem Vorgehen von J. Wagner (2015) hier einzelne vereinfachende und auf die Fragestellung angepasste Annahmen getroffen. Übereinstimmend mit J. Wagner (2015) werden für die Operationalisierung der Stand-Along-Klausel die Beteiligungsdaten aus der *Dafne*-Datenbank zugrunde gelegt⁶⁶ und vereinfachend alle Kapitalgesellschaften als konzernzugehörig definiert, die in der *Dafne*-Datenbank eine globale Konzernmuttergesellschaft aufweisen. Liegt hingegen nach dem „BvD Unabhängigkeitsindikator“ keine Angabe zur Beteiligung vor (vgl. Tab. 14 im Anhang), wird in dieser Studie unterstellt, dass die Gesellschaften zu einem Konzern gehören. Dadurch wird die Anzahl der von der Zinsschranke betroffenen Unternehmen im Referenzrechtsstand eher überschätzt, so dass der Rückgang des gesamten Steueraufkommens in den Szenarien der Zinsbereinigung mit unbeschränktem Zinsabzug im Vergleich zum Referenzrechtsstand tendenziell hoch ausfällt und nicht unterschätzt wird.

Aufgrund der Stand-Along-Klausel und der Betriebsfiktion bei Organschaften findet die Zinsschranke nach § 15 Nr. 3 KStG bei Organgesellschaften keine Anwendung und eine Prüfung der Zinsschranke findet lediglich auf der Ebene des Organträgers für den gesamten Organkreis statt. Da Organgesellschaften aus der Datenbasis entfernt werden (vgl. Ausführungen Abschnitt 3.2), sind keine weiteren Annahmen notwendig. Auf Ebene des Organträgers wäre zu überprüfen, ob allein aufgrund der Übereinstimmung des Organkreises mit dem Konzernkreis die Zinsschranke keine Anwendung auf die Organschaft findet, da durch Nichtzugehörigkeit zu einem Konzern der Ausnahmetatbestand der Stand-Along-Klausel erfüllt ist. Aus Vereinfachungsgründen wird aber auf eine hier u.a. notwendige händische Durchsicht der Beteiligungsdaten, wie sie bei J. Wagner (2015) vorgenommen wird, verzichtet und eine Prüfung dessen, wie u.a. auch bei Blaufus/Lorenz (2009a) sowie Alberternst/Schwar (2016), nicht durchgeführt.

Letztlich ist für eine Inanspruchnahme der Stand-Along-Klausel bei den Kapitalgesellschaften, die aus der oben beschriebenen Operationalisierung als nicht konzernzugehörig hervorgehen, das Vorliegen der Gesellschafterfremdfinanzierung zu prüfen. Diese Rückausnahme i.S.d. § 8a Abs. 2 KStG wird operationalisiert, indem als eine erste Bedingung eine unmittel-

⁶⁶ Von Nachteil ist, dass die *Dafne*-Datenbank die Beteiligungsdaten nicht auf das jeweilige Wirtschaftsjahr der Unternehmen bezogen darstellt, sondern vermutlich zum letzten verfügbaren Informationszeitpunkt, so dass diese Beteiligungsdaten für alle Wirtschaftsjahre unterstellt werden.

bare oder mittelbare Beteiligungsquote eines Gesellschafters⁶⁷ von über 25 % (hier) unter Zuhilfenahme des „Bvd Unabhängigkeitsindikators“⁶⁸ (vgl. Tab. 14 im Anhang) einbezogen wird. Für eine zweite Bedingung werden übereinstimmend mit J. Wagner (2015) die Vergütungen für Fremdkapital an einen wesentlich beteiligten Gesellschafter⁶⁹ gemessen, die nach § 8a Abs. 2 KStG nicht mehr als 10 % des Netto-Zinsaufwands betragen dürfen:

$$\frac{\text{Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen}_{it}}{\text{NZA}_{it}} > 10\% \quad (15)$$

Bei Auftreten von fehlenden Werten gilt die schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung in dieser Studie dann als vorliegend, wenn mindestens die erste Bedingung erfüllt ist. Dadurch kommt die Zinsschranke eher zur Anwendung, so dass – wie auch beim Vorgehen weiter oben – der Rückgang des Steueraufkommens in den Szenarien mit Zinsbereinigung im Vergleich zum Referenzrechtsstand tendenziell hoch ausfällt und nicht unterschätzt wird.

Die Prüfung der Escape-Klausel und ihrer Rückausnahme wird in Übereinstimmung mit J. Wagner (2015) nicht vorgenommen.⁷⁰ Demnach wird die Anzahl der von der Zinsschranke betroffenen Unternehmen insgesamt eher überschätzt, aber der Rückgang des Steueraufkommens in den Szenarien mit Zinsbereinigung im Vergleich zum Referenzrechtsstand nicht unterschätzt.

⁶⁷ Mangels verfügbarer Daten wird eine dem Gesellschafter nahe stehende Person sowie rückgriffsberechtigte Dritte nicht berücksichtigt.

⁶⁸ Bei der Untersuchung von J. Wagner (2015) wird hier eine händische Durchsicht der Beteiligungsdaten vorgenommen.

⁶⁹ Die Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen“ beinhaltet nur die internen Zinsaufwendungen des Konzerns, so dass mangels verfügbarer Daten die Vergütungen für Fremdkapital an die dem Anteilseigner gleichgestellten Personen keine Berücksichtigung finden (vgl. Blaufus/Lorenz, 2009a, S. 518).

⁷⁰ Die Operationalisierung der Escape-Klausel wurde auch bei Blaufus/Lorenz (2009a) und Bach/Buslei (2009) stark vereinfacht und die Prüfung der Rückausnahme wird nicht durchgeführt.

Tab. 14: BvD Unabhängigkeitsindikator sowie zugehöriger Kommentar für die im Datensatz enthaltenen Kapitalgesellschaften

„BvD Unabhängigkeitsindikator“	BvD Unabhängigkeitsindikator Kommentar
A	Das Unternehmen hat 4 bis 5 identifizierte Gesellschafter deren prozentuale Beteiligung bekannt ist. Kein Gesellschafter hält mehr als 25 % an Direkt- oder Gesamtbeteiligung.
A +	Das Unternehmen hat ≥ 6 identifizierte Gesellschafter deren prozentuale Beteiligung bekannt ist. Kein Gesellschafter hält mehr als 25 % an Direkt- oder Gesamtbeteiligung.
A –	Das Unternehmen hat 1 bis 3 identifizierte Gesellschafter deren prozentuale Beteiligung bekannt ist. Kein Gesellschafter hält mehr als 25 % an Direkt- oder Gesamtbeteiligung oder das Unternehmen ist gemäß der Datenquelle Konzernmuttergesellschaft eines anderen Unternehmens, auch wenn seine Gesellschafter unbekannt sind.
B	Das Unternehmen hat 4 oder 5 identifizierte Gesellschafter deren prozentuale Beteiligung bekannt ist. Kein Gesellschafter hält mehr als 50 % an Direkt- oder Gesamtbeteiligung, und ≥ 1 mehr als 25 %.
B +	Das Unternehmen hat ≥ 6 identifizierte Gesellschafter deren prozentuale Beteiligung bekannt ist. Kein Gesellschafter hält mehr als 50 % an Direkt- oder Gesamtbeteiligung, und ≥ 1 hält mehr als 25 %.
B –	Das Unternehmen hat 1 bis 3 identifizierte Gesellschafter deren prozentuale Beteiligung bekannt ist. Kein Gesellschafter hält mehr als 50 % an Direkt- oder Gesamtbeteiligung, und ≥ 1 mehr als 25 %.
C	Das Unternehmen hat keinen identifizierten Gesellschafter mit mehr als 50 % Direktbeteiligung aber einen Gesellschafter mit mehr als 50 % Gesamtbeteiligung; oder es ist bekannt, dass der Gesellschafter selbst eine Konzernmuttergesellschaft hat.
C +	Das Unternehmen hat keinen identifizierten Gesellschafter mit mehr als 50 % Direktbeteiligung aber einen Gesellschafter mit mehr als 50 % Gesamtbeteiligung. Die Summe aller Direktbeteiligungen ist höher als 50 %.
D	Das Unternehmen hat einen identifizierten Gesellschafter mit mehr als 50 % Direktbeteiligung.
U	Das Unternehmen hat keine identifizierten Gesellschafter oder deren prozentuale Beteiligungen sind unbekannt. Unbekannter Unabhängigkeitsstatus

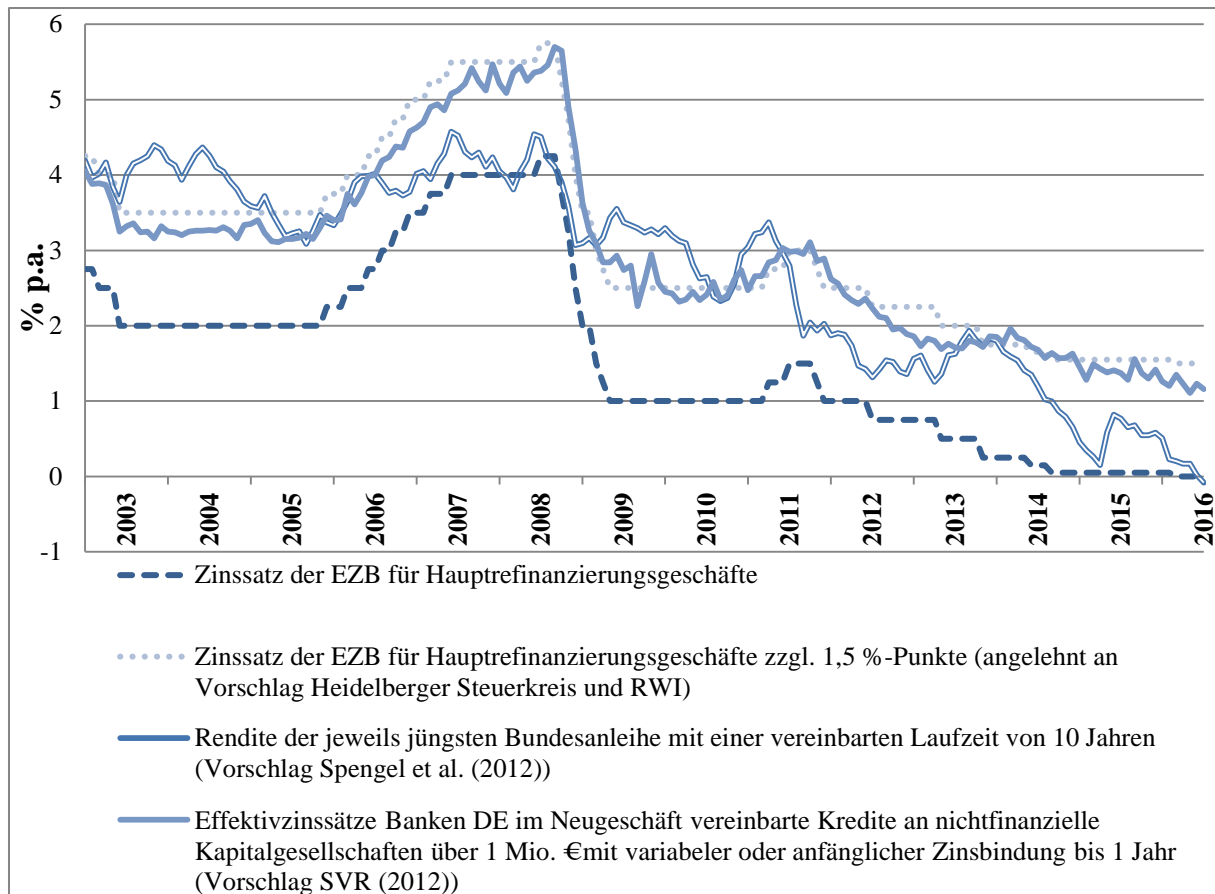


Abb. 10: Entwicklung der in der Literatur vorgeschlagenen Schutzzinssätze

Tab. 15: Struktur der Stichprobe im Jahr 2010 nach Größenklassen ohne Hochrechnung

	Klein	Mittel	Groß	Gesamt
Anzahl Unternehmen	5.966	7.219	5.261	18.446
Anteil Unternehmen	32,34 %	39,14 %	28,52 %	100,00 %

Anmerkung: Die Größenklassen werden nach der Höhe der Bilanzsumme definiert. Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von unter 6 Mio. € gelten als kleine Kapitalgesellschaften. Als mittelgroße Kapitalgesellschaften werden Unternehmen mit einer Bilanzsumme bis 20 Mio. € klassifiziert. Mit einer darüber liegenden Bilanzsumme handelt es sich um große Kapitalgesellschaften.

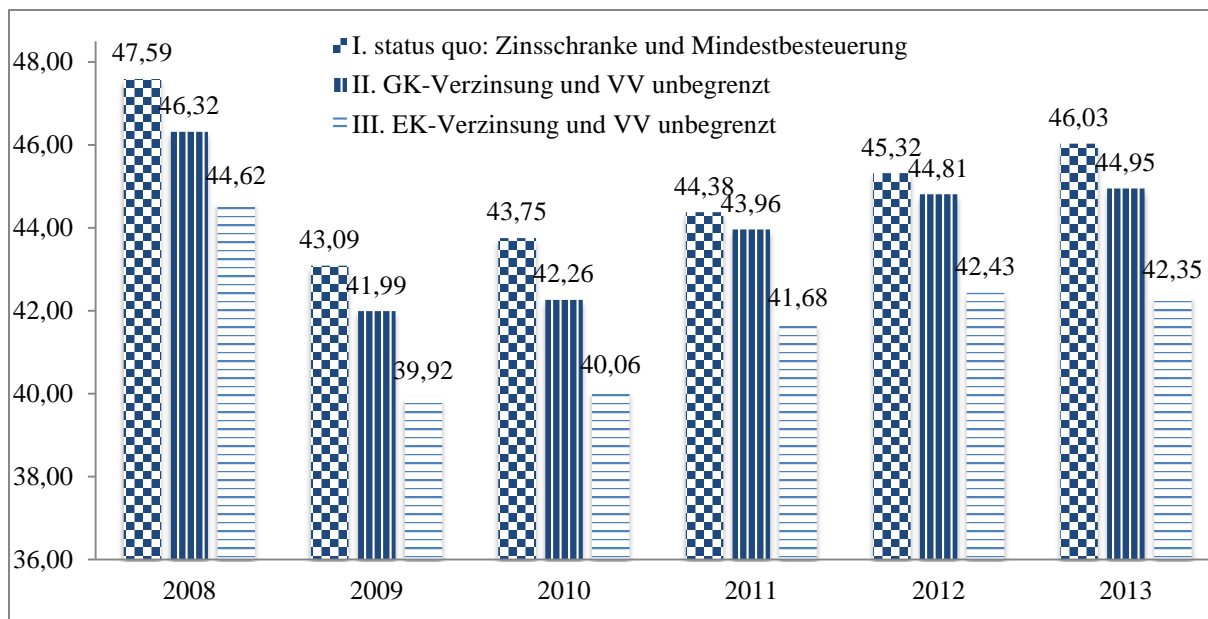


Abb. 11: Jährliches Gesamtaufkommen in Mrd. € (Szenario I. bis III.)

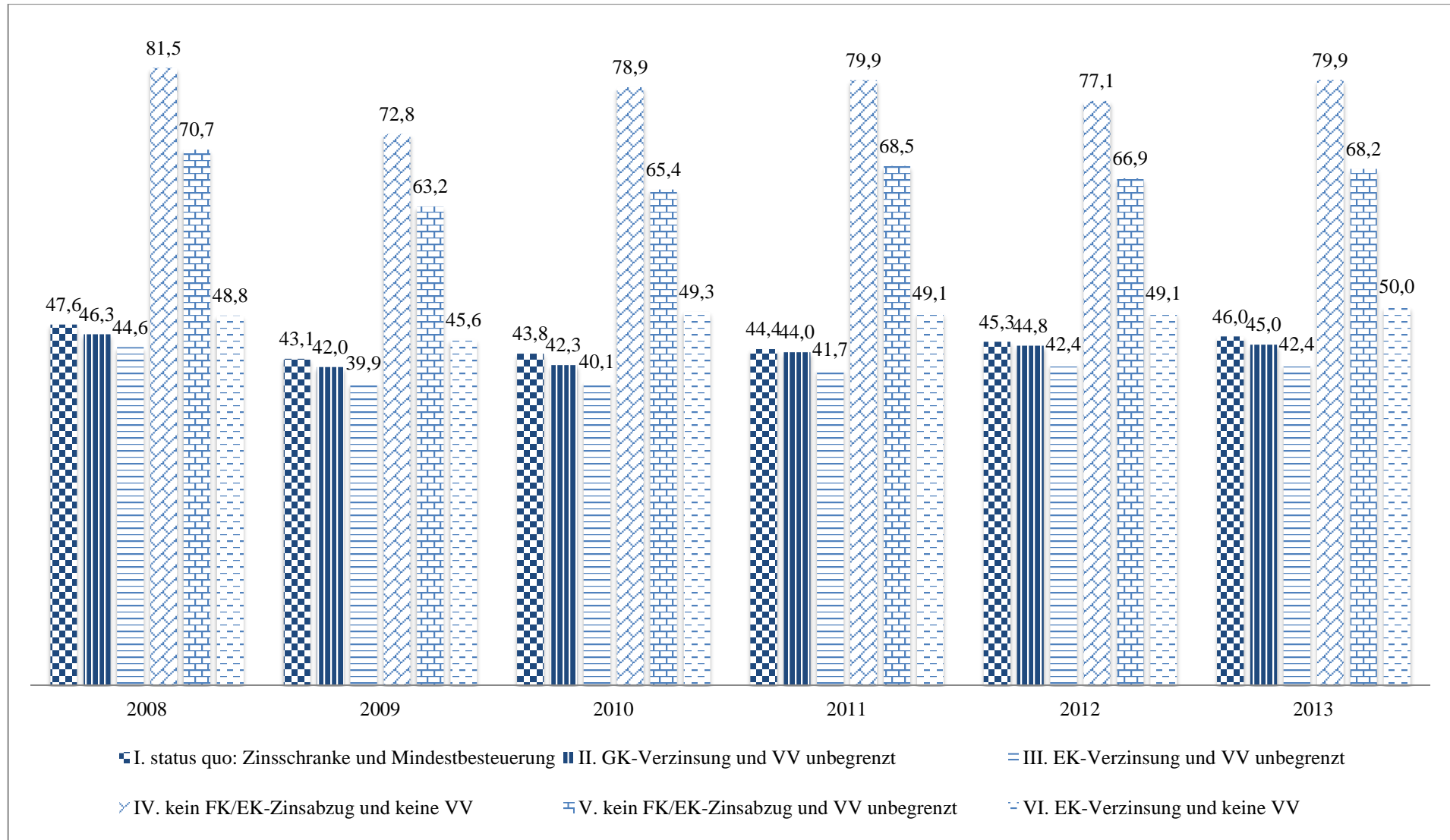


Abb. 12: Jährliches Gesamtaufkommen in Mrd. € (Szenario I. bis VI.)

Tab. 16: Zinsvariation – Belastungsänderungen des „status quo“ zu Szenario II. nach Größenklassen

Ø-liche Belastungsänderung des Szenarios I. „status quo“ zu Szenario II. (VV unbegrenzt) normiert über Bilanzsumme		Unternehmensgröße bzgl. Zinssatzvariation bei GK-Verzinsung					
		Klein 709.222 Unternehmen		Mittel 171.354 Unternehmen		Groß 56.991 Unternehmen	
		Zins 2015	Zins historisch	Zins 2015	Zins historisch	Zins 2015	Zins historisch
KEINE (=0)	Anteil Unternehmen	25%	24%	14%	14%	12%	12%
ENTLASTUNG (>0)	Anteil Unternehmen	71%	71%	75%	75%	75%	75%
	Ø Höhe	0,064%	0,129%	0,037%	0,065%	0,061%	0,094%
		$\Delta = 0,065$		$\Delta = 0,028$		$\Delta = 0,033$	
BELASTUNG (<0)	Anteil Unternehmen	4%	5%	11%	11%	14%	14%
	Ø Höhe	-0,045%	-0,104%	-0,025%	-0,055%	-0,051%	-0,111%
		$\Delta = -0,059$		$\Delta = -0,03$		$\Delta = -0,06$	

Anmerkung: Die Einteilung der Unternehmen erfolgt nach der Höhe ihrer durchschnittlichen Bilanzsumme. Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von unter 6 Mio. € gelten als kleine Kapitalgesellschaften. Als mittelgroße Kapitalgesellschaften werden Unternehmen mit einer Bilanzsumme bis 20 Mio. € klassifiziert. Mit einer darüber liegenden Bilanzsumme handelt es sich um große Kapitalgesellschaften. Als Hochrechnungsfaktor wird der durchschnittliche Gewichtungsfaktor eines jeden Unternehmens verwendet.

Tab. 17: Organgesellschaften – Durchschnittliche Veränderung des Gesamtaufkommens bei Grundkapitalverzinsung

		Verlustverrechnungsszenarien der GK-Verzinsung			
		I. „status quo“	II. VV unbegrenzt	VII. Mindestbest.	IX. VV 5 Jahre
OHNE Organ- gesell- schaften	Gesamtauf-	45,03 Mrd. €	44,05 Mrd. €	44,87 Mrd. €	44,13 Mrd. €
	kommen				
	Veränderung zu I. „status quo“		-0,98 Mrd. € -2,17 %	-0,15 Mrd. € -0,34 %	-0,90 Mrd. € -1,99 %
MIT Organ- gesell- schaften	Gesamtauf-	45,03 Mrd. €	44,05 Mrd. €	44,87 Mrd. €	44,13 Mrd. €
	kommen				
	Veränderung zu I. „status quo“		-0,98 Mrd. € -2,17 %	-0,15 Mrd. € -0,34 %	-0,90 Mrd. € -1,99 %

Verzeichnis der zitierten Literatur

- Alberternst, Stephan/Schwar, Torben (2016): Relevanz der Zinsschranke – eine empirische Untersuchung der betroffenen Unternehmen von 2008 bis 2012. arqus Discussion Paper No. 200. Berlin 2016.
- Andries, Kathleen/Cools, Martine/Van Uytbergen, Steve (2016): To Shift or Not To Shift? Intertemporal Income Shifting as a Response to the Risk Capital Allowance Introduction in Belgium, verfügbar: <http://ssrn.com/abstract=2795730> (zuletzt abgerufen: 22.03.2017).
- Bach, Stefan (1993): Die Idee der Cash-flow-Steuer vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Steuersystems. Berlin 1993.
- Bach, Stefan/Buslei, Hermann (2009): Empirische Analysen zur Zinsschranke auf Grundlage von Handelsbilanzdaten. DIW Research Notes 30. Berlin 2009.
- Blaufus, Kay/Lorenz, Daniela (2009a): Wem droht die Zinsschranke? Eine empirische Untersuchung zur Identifikation der Einflussfaktoren. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 79. Jg (2009), S. 503-526.
- Blaufus, Kay/Lorenz, Daniela (2009b): Die Zinsschranke in der Krise. In: Steuer und Wirtschaft, 86. Jg (2009), S. 323-332.
- Boadway, Robin/Bruce, Neil (1979): Depreciation and interest deductions and the effect of the corporation income tax on investment. In: Journal of Public Economics, Vol. 11 (1979), S. 93-105.
- Boadway, Robin/Bruce, Neil (1984): A general proposition on the design of a neutral business tax. In: Journal of Public Economics, Vol. 24 (1984), S. 231-239.
- Bohn, Alexander/Loose, Thomas (2011): Besonderheiten des EBITDA-Vortrags bei Organschaftsverhältnissen. In: Deutsches Steuerrecht, 49. Jg (2011), S. 1009-1013.
- Bond, Stephen/Devereux, Michael (1995): On the design of a neutral business tax under uncertainty. In: Journal of Public Economics, Vol. 58 (1995), S. 57-71.
- Bond, Stephen/Devereux, Michael (2003): Generalised R-based and S-based taxes under uncertainty. In: Journal of Public Economics, Vol. 87 (2003), S. 1291-1311.
- Broer, Michael (2010): Verlustvorträge von Körperschaften in Deutschland. In: Wirtschaftsdienst, 90. Jg (2010), S. 401-409.
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2011): Bericht der Facharbeitsgruppe „Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung“, verfügbar:

http://www.beck.de/rsw/upload/FDDStR/Arbeitsgruppe_Verlustverrechnung_Gruppenbesteuerung_2011_Bericht.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2016).

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2016): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2015, verfügbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2016-05-13-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (zuletzt abgerufen: 01.12.2016).

Christofzik, Désirée I./Feld, Lars P./Scheuring, Uwe (2016): Zurück in die steuerliche Steinzeit? In: ZBW Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 96. Jg (2016), S. 87-91.

de Mooij, Ruud A. (2011): Tax Biases to Debt Finance: Assessing the Problem, Finding Solutions. IMF Staff Discussion Note SDN/11/11. Washington 2011.

de Mooij, Ruud A./Devereux, Michael (2009): Alternative Systems of Business Tax in Europe: An applied analysis of ACE and CBIT Reforms. Working Paper Nr. 17, Office for Official Publications of the European Communities. Luxembourg 2009.

Deutsche Bundesbank (1998): The methodological basis of the Deutsche Bundesbank's corporate balance sheet statistics. In: Deutsche Bundesbank Monthly Report October 1998, S. 49-64.

Devereux, Michael/Freeman, Harold (1991): A General Neutral Profits Tax. In: Fiscal Studies, Vol. 12 (1991), Nr. 3, S. 1-15.

Devereux, Michael/Griffith, Rachel (1999): The Taxation of Discrete Investment Choices – Revision 2. Working Paper Series No. W98/16, The Institute for Fiscal Studies. London 1999.

Dwenger, Nadja (2008): Tax Loss Offset Restrictions - Last Resort for the Treasury? An Empirical Evaluation of Tax Loss Offset Restrictions Based on Micro Data. DIW Discussion Paper 764. Berlin 2008.

Dwenger, Nadja/Steiner, Viktor (2014): Financial leverage and corporate taxation: evidence from German corporate tax return data. In: International Tax and Public Finance, Vol. 21 (2014), S. 1-28.

- Elschen, Rainer (1991): Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit: gibt es ein gemeinsames Fundament der Steuerwissenschaften?
In: Steuer und Wirtschaft, 68. Jg (1991), S. 99-115.
- Fane, George (1987): Neutral taxation under Uncertainty. In: Journal of Public Economics, Vol. 33 (1987), S. 95-105.
- Fehr, Hans/Wiegard, Wolfgang (2003): ACE for Germany? Fighting for a better tax system.
In: Ahlheim, Michael/Wenzel, Heinz-Dieter/Wiegard, Wolfgang (Hrsg.): Steuerpolitik – Von der Theorie zur Praxis. Berlin, Heidelberg 2003.
- Finke, Katharina (2013): Alternative Konzepte der Unternehmensbesteuerung vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen der deutschen Steuerpolitik – Eine Quantifizierung der Aufkommens- und Belastungswirkungen mittels Mikrosimulation und Propensity-Score-Matching. Mannheim 2013.
- Finke, Katharina/Heckemeyer, Jost H./Reister, Timo/Spengel, Christoph (2013): Impact of Tax Rate Cut Cum Base Broadening Reforms on Heterogeneous Firms – Learning from the German Tax Reform 2008. In: FinanzArchiv: Public Finance Analysis, Vol. 69 (2013). S. 72-114.
- Frotscher, Gerrit (2014). In: Frotscher, Gerrit/Maas, Ernst (Hrsg.): KStG § 8a Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke). HaufeIndex: 1842068, Stand des Dokuments: 14.05.2014.
- Fuest, Clemens/Spengel, Christoph (2016): Abgeltungsteuer: Reformieren statt abschaffen.
In: ZBW Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 96. Jg (2016), S. 83-87.
- Frühwirth, Manfred/Kobialka, Marek (2011): Do Equity Tax Shields Reduce the Leverage? The Austrian Case, verfügbar: <http://ssrn.com/abstract=1458245> (zuletzt abgerufen: 31.10.2016).
- Herzig, Norbert/Liekenbrock, Bernhard (2007): Zinsschranke im Organkreis – Systematisierung und Analyse der gesetzlichen Neuerungen. In: Der Betrieb, 60. Jg (2007), S. 2387-2395.
- Herzig, Norbert/Liekenbrock, Bernhard (2009): Zum Zinsvortrag bei der Organschaft. In: Der Betrieb, 62. Jg (2009), S. 1949-1956.
- Homburg, Stefan (2015): Allgemeine Steuerlehre. 7. überarbeitete Aufl. München 2015.

- Hundsdoerfer, Jochen (2002): Die einkommensteuerliche Abgrenzung von Einkommenserzielung und Konsum – Eine einzelwirtschaftliche Analyse. Wiesbaden 2002.
- Institute for Fiscal Studies (1991): Equity for Companies: A Corporate Tax for the 1990s – A Report of the IFS Capital Taxes Group. London 1991.
- Johansson, Sven-Erik (1969): Income taxes and investment decisions. In: Swedish Journal of Economics, Vol. 71 (1969), S. 104-110.
- Keen, Michael/King, John (2002): The Croatian Profit Tax: An ACE in Practice. In: Fiscal Studies, Vol. 23 (2002), S. 401-418.
- Keuschnigg, Christian/Dietz, Martin (2007): A Growth Oriented Dual Income Tax. In: International Tax and Public Finance, Vol. 14 (2007), S. 191-221.
- Kiesewetter, Dirk (1999): Zinsbereinigte Einkommen- und Körperschaftsteuer – Die Implementierung im deutschen Steuersystem. Bielefeld 1999.
- Kiesewetter, Dirk/Rumpf, Dominik (2009): Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften? arqus Diskussionsbeitrag Nr. 71. Berlin 2009.
- King, Mervyn A./Fullerton, Don (1984): The Taxation of Income from Capital: A Comparative Study of the United States, the United Kingdom, Sweden and West Germany. Chicago 1984.
- Klemm, Alexander (2006): Allowances for Corporate Equity in Practice. IMF Working Paper WP/06/259. Washington 2006.
- Kruschwitz, Lutz/Husmann, Sven (2010): Finanzierung und Investition. 6. überarbeitete und verbesserte Aufl. München 2010.
- Kruschwitz, Lutz/Schneider, Dirk/Husmann, Sven (2003): Investitionsneutrale Steuersysteme unter Sicherheit. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 32. Jg (2003), S. 328-333.
- Lammersen, Lothar (1999): Die zinsbereinigte Einkommen- und Gewinnsteuer: ökonomische Analyse eines aktuellen Reformvorschlages. Nürnberg 1999.
- Maiterth, Ralf/Sureth, Caren (2006): Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 58. Jg (2006), S. 225-245.

- Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg (2017): Brandenburgs Bundesrats-Initiative zur Abschaffung der Abgeltungsteuer nimmt erfolgreich erste Hürde. Pressemitteilung vom 23.02.2017. Potsdam 2017.
- Musgrave, Richard A. (1959): *The Theory of Public Finance – A Study in Public Economy*. New York, Toronto, London 1959.
- Niemann, Rainer (2004): Investitionswirkungen steuerlicher Verlustvorträge – Wie schädlich ist die Mindestbesteuerung? In: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 74. Jg (2004), S. 359-384.
- Oestreicher, Andreas/Koch, Reinald (2008): The impact and empirical relevance of the German group taxation regime from an income tax perspective. Working Paper No. 08-004. Georg-August-Universität Göttingen 2008.
- Ortmann-Babel, Martina/Bolik, Andreas (2016): Verlusttretung durch fortführungsgebundenen Verlustvortrag nach § 8d KStG. In: *Der Betrieb*, 69. Jg (2016), S. 2984-2988.
- Overesch, Michael/Wamser, Georg (2014): Bilateral internal debt financing and tax planning of multinational firms. In: *Review of Quantitative Finance and Accounting*, Vol. 42 (2014), S. 191-209.
- Panteghini, Paolo (2001): On Corporate Tax Asymmetries and Neutrality. In: *German Economic Review*, Vol. 2 (2001), S. 269-286.
- Princen, Savina (2012): Taxes do Affect Corporate Financing Decisions: The Case of Belgian ACE. CESifo Working Paper No. 3713. Munich 2012.
- Radulescu, Doina Maria/Stimmelmayer, Michael (2007): ACE vs. CBIT? Which is Better for Investment and Welfare? In: *CESifo Economic Studies*, Vol. 53 (2007), S. 294-328.
- Rose, Manfred (1991a): Plädoyer für ein konsumbasiertes Steuersystem. In: Rose, Manfred (Hrsg.): *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*. Heidelberg 1991.
- Rose, Manfred (1991b): Cash-flow-Gewerbesteuer versus zinsbereinigte Gewerbeertragsteuer – Pilotmodelle für eine neue direkte Unternehmenssteuer. In: Rose, Manfred (Hrsg.): *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*. Heidelberg 1991.
- Rose, Manfred (2002): Die Einfachsteuer: „Das Konzept“. In: Rose, Manfred (Hrsg.): *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland – Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises*. Heidelberg 2002.

- Rose, Manfred (2011): Umfassende Reform der direkten Steuern Liechtensteins – Abzug von Eigenkapitalzinsen. In: *Steuer und Wirtschaft*, 88. Jg (2011), S. 100-103.
- Rose, Manfred/Zöller, Daniel (2012): Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben – ein steuersystematischer Beitrag zur Krisenabsicherung von Unternehmen. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 13. Jg (2012), S. 214-238.
- Ruf, Martin (2005): *Steuerwettbewerb, Empirie und die Definition von Effektivsteuersätzen*. Mannheim 2005.
- Rumpf, Dominik (2009a): Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? In: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 58. Jg (2009), S. 93-126.
- Rumpf, Dominik (2009b): Finanzierungsneutrale Integration der Abgeltungsteuer durch eine „Zinsbereinigung des Grundkapitals“. In: *Steuer und Wirtschaft*, 86. Jg (2009), S. 333-345.
- Sachverständigenrat (SVR) zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Max-Planck-Institut und ZEW (2006): *Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer – Expertise im Auftrag der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit*. Wiesbaden 2006.
- Sachverständigenrat (SVR) zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2012): *Stabile Architektur für Europa – Handlungsbedarf im Inland, Jahresgutachten 2012/2013*. Wiesbaden 2012.
- Sachverständigenrat (SVR) zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2015): *Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt, Jahresgutachten 2015/2016*. Wiesbaden 2015.
- Samuelson, Paul A. (1964): Tax deductibility of economic depreciation to insure invariant valuations. In: *Journal of Political Economy*, Vol. 72 (1964), S. 604-606.
- Schneider, Dieter (1990): *Investition, Finanzierung und Besteuerung*. 6. vollständig neu bearbeitete Aufl. Wiesbaden 1990.
- Schreiber, Ulrich (2012): *Besteuerung der Unternehmen: Eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung*. 3. Aufl. Wiesbaden 2012.
- Sinn, Hans-Werner (1985): *Kapitaleinkommen*. Tübingen 1985.

- Spengel, Christoph (2010): Die Umgestaltung der Gewerbesteuer ist überfällig. In: Der Betrieb, 63. Jg (2010), S. 1.
- Spengel, Christoph/Finke, Katharina/Heckemeyer, Jost H. (2012): Konsequenzen einer zinsbereinigten Bemessungsgrundlage für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen und das Steueraufkommen. Positionspapier Die Familienunternehmer – ASU. Mannheim 2012.
- Wagner, Franz W. (2006): Was bedeutet und wozu dient Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung? In: Steuer und Wirtschaft, 85. Jg (2006), S. 101-114.
- Wagner, Julia (2015): EBITDA-Vortrag – cui bono? Eine Gesetzesevaluation auf Basis einer Mikrosimulation. FACTS Diskussionsbeitrag 2015/31 des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft. Freie Universität Berlin 2015.
- Wenger, Ekkehard (1983): Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften. In: FinanzArchiv, 41. Jg (1983), S. 207-252.
- Wobbe, Christian (2013): HGB § 275 Gliederung. In: Bertram, Klaus/Brinkmann, Ralph/Kessler, Harald/Müller, Stefan (Hrsg.): Haufe HGB Bilanz Kommentar. HaufeIndex: 2220572, Stand des Dokuments: 16.12.2013.
- Zangari, Ernesto (2014): Addressing the Debt Bias: A Comparison between the Belgian and the Italian ACE Systems. Taxation Working Paper N.44 – 2014. European Commission 2014.
- Zöllner, Daniel (2011): Die Zinsbereinigte Gewinnsteuer (ZGS) – Steuersystematische Entwicklung und ökonomische Analyse eines Reformvorschlages für Deutschland. Tübingen 2011.

Sonstige parlamentarische Dokumente, Verwaltungsanweisungen

- Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BT-Drucks. 16/4841 vom 27.03.2007.
- Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss), BT-Drucks. 16/5491 vom 24.05.2007.
- BMF-Schreiben vom 04.07.2008, IV C 7 – S 2742-a/07/10001, 2008/0336202, BStBl. I 2008, S. 718.
- Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung der Abgeltungsteuer, BR-Drucks. 643/16 vom 27.10.2016.
- Bundesrat Stenografischer Bericht 957. Sitzung – BR-Plenarprotokoll 957 vom 12.05.2017.

Diskussionsbeiträge - Fachbereich Wirtschaftswissenschaft - Freie Universität Berlin
Discussion Paper - School of Business and Economics - Freie Universität Berlin

2017 erschienen:

- 2017/1 ARONSSON, Thomas und Ronnie SCHÖB
Habit Formation and the Pareto-Efficient Provision of Public Goods
Economics
- 2017/2 VOGT, Charlotte; Martin GERSCH und Cordelia GERTZ
Governance in integrierten, IT-unterstützten Versorgungskonzepten im
Gesundheitswesen : eine Analyse aktueller sowie zukünftig möglicher
Governancestrukturen und -mechanismen
Wirtschaftsinformatik
- 2017/3 VOGT, Charlotte; Martin GERSCH und Hanni KOCH
Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsarchitekturen intersektoraler,
IT-unterstützter Versorgungskonzepte im Gesundheitswesen
Wirtschaftsinformatik
- 2017/4 DOMBI, Akos und Theocharis GRIGORIADIS
Ancestry, Diversity & Finance : Evidence from Transition Economies
Economics
- 2017/5 SCHREIBER, Sven
Weather Adjustment of Economic Output
Economics
- 2017/6 NACHTIGALL, Daniel
Prices versus Quantities: The Impact of Fracking on the Choice of Climate
Policy Instruments in the Presence of OPEC
Economics
- 2017/7 STOCKHAUSEN, Maximilian
The Distribution of Economic Resources to Children in Germany
Economics
- 2017/8 HETSCHKO, Clemens; Louisa von REUMONT und Ronnie SCHÖB
Embedding as a Pitfall for Survey-Based Welfare Indicators: Evidence from an
Experiment
Economics
- 2017/9 GAENTZSCH, Anja
Do Conditional Cash Transfers (CCT) Raise Educational Attainment? A Case
Study of Juntos in Peru
Economics

- 2017/10 BACH, Stefan; Martin BEZNOSKA und Viktor STEINER
An Integrated Micro Data Base for Tax Analysis in Germany
Economics
- 2017/11 NEUGEBAUER, Martin und Felix WEISS
Does a Bachelor's Degree pay off? Labor Market Outcomes of Academic
versus Vocational Education after Bologna
Economics
- 2017/12 HACHULA, Michael und Dieter NAUTZ
The Dynamic Impact of Macroeconomic News on Long-Term Inflation
Expectations
Economics
- 2017/13 CORNEO, Giacomo
Ein Staatsfonds, der eine soziale Dividende finanziert
Economics
- 2017/14 GERSCH, Martin; Cordelia GERTZ und Charlotte VOGT
Leistungsangebote in integrierten, IT-unterstützten Versorgungskonzepten:
eine Konzeption (re-) konfigurierbarer Servicemodule im Gesundheitswesen
Wirtschaftsinformatik
- 2017/15 KREUTZMANN, Ann-Kristin; Sören PANNIER; Natalia ROJAS-PERILLA; Timo
SCHMID; Matthias TEMPL und Nikos TZAVIDIS
The R Package emdi for Estimating and Mapping
Regionally Disaggregated Indicators
Economics
- 2017/16 VOGT, Charlotte; Cordelia GERTZ und Martin GERSCH
Ökonomische Evaluation eines integrierten, IT-unterstützten
Versorgungskonzepts im Gesundheitswesen: eine ökonomische Analyse von
E-Health-unterstützten Versorgungsprozessen
Wirtschaftsinformatik
- 2017/17 GASTEIGER, Emanuel und Klaus PRETTNER
A Note on Automation, Stagnation, and the Implications of a Robot Tax
Economics
- 2017/18 HAASE, Michaela
The Changing Basis of Economic Responsibility: zur Bedeutung und
Rezeption von John Maurice Clarks Artikel zur ökonomischen Verantwortung
Marketing
- 2017/19 FOSSEN, Frank M.; Ray REES; Davud ROSTAM-AFSCHAR und
Viktor STEINER
How Do Entrepreneurial Portfolios Respond to Income Taxation?
Economics

- 2017/20 NEIDHÖFER, Guido; Joaquín SERRANO und Leonardo GASPARINI
Educational Inequality and Intergenerational Mobility in Latin America: A
New Database
Economics
- 2017/21 SCHMITZ, Sebastian: The Effects of Germany's New Minimum Wage on
Employment and Welfare Dependency
Economics
- 2017/22 WALTER, Paul; Marcus GROß, Timo SCHMID und Nikos TZAVIDIS:
Estimation of Linear and Non-Linear Indicators using Interval Censored
Income Data
Economics